



Einladung

Am Montag, den 10.11.2025, 16.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe in Malsch, Oberer Jagdweg 20, die zweite öffentliche Verbandsversammlung des Jahres 2025 statt.

Tagesordnung öffentlich:

- TOP 1: Fragen der Einwohner
- TOP 2: Bestellung der Urkundspersonen
- TOP 3: Jahresabschluss 2024
- TOP 4: ZWL-Unternehmensplanung 2025 - 2028
- TOP 5: Änderung Wassergebühr ab 2026
- TOP 6: Allgemeine Finanzprüfung 2018 - 2022 der Gemeindeprüfungsanstalt
- TOP 7: Wahl des ZWL-Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- TOP 8: Bestellung der ZWL-Vertreter für die WGZ-Verbandsversammlung
- TOP 9: Abschluss Stromliefervertrag 2026 - 2027
- TOP 10: Abschluss Gasliefervertrag 2026 - 2027
- TOP 11: Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs für den ZWL-Fuhrpark
- TOP 12: Verschiedenes

Die Einwohner der Verbandsgemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg sowie alle Interessierte werden hierzu freundlich eingeladen.

Jens Spanberger, Bürgermeister
Vorsitzender Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 2

Bezeichnung: Bestellung der Urkundspersonen

Beschlussvorschlag:

Zu Urkundspersonen der Sitzung werden die Verbandsmitglieder Reinhold Sauer und Franz Sieber bestellt.

Sachverhalt:

Turnusgemäß werden die Verbandsmitglieder Reinhold Sauer und Franz Sieber zu Urkundspersonen der Sitzung vorgeschlagen.



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 3

Bezeichnung: Jahresabschluss 2024

Beschlussvorschlag:

Siehe Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Zusammen mit der Hettinger und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konnte der Jahresabschluss zum 31.12.2024 fertiggestellt werden. Der Jahresabschluss (Hauptteil und Erläuterungsteil inkl. Anlagen) ist der Sitzungsvorlage in elektronischer Form beigefügt.

Auszug aus dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage H):

Geschäftsverlauf

Nachdem der private Wasserverbrauch pro Kopf in Deutschland laut Veröffentlichungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in den Jahren um 1990 noch mehr als 140 Liter betrug, zeigte sich in den Jahren 2010, 2011 und 2013 mit jeweils rd. 121 Liter täglich der absolute Niederstwert seit 1990. Seit 2014 war wieder ein moderater Anstieg auf rd. 125 Liter (2019) festzustellen. Im Jahr 2020 kam es dann bedingt durch die Corona-Pandemie zu einer deutlichen Erhöhung des Wasserverbrauchs auf 129 Liter. Seit 2021 zeigt sich der Wasserverbrauch dagegen wieder leicht rückläufig. Im Jahr 2022 lag er bei 125 Liter und im Jahr 2023 bei 121 Liter. Im Jahr 2024 ist wieder ein leichter Anstieg auf 123 Liter täglich gemessen worden. Im Verbandsgebiet betrug der rechnerische Wasserverbrauch je Einwohner in 2022 ebenso wie Bundesgebiet rd. 125 Liter täglich, im Jahr 2023 waren dies rd. 120 Liter täglich. Im Berichtsjahr 2024 fiel der Wert auf rd. 116 Liter täglich zurück. Die Wassermengenabgabe im Verbandsgebiet sank im Geschäftsjahr um -2,4%, nachdem im Jahr 2023 eine Abnahme um -6,0% zu verzeichnen war. Im Jahr 2022 war noch eine Zunahme um 5,0% gemessen worden. Die Einwohnerzahl hat sich im Berichtsjahr 2024 geringfügig um 29 (-0,1%) auf 20.906 verringert.

Ertragslage

Der Zweckverband musste im Berichtsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von T€ -58 hinnehmen. Im Jahr 2023 konnte noch ein Jahresüberschuss in Höhe von € 198 verbucht werden. Das Rekordergebnis wurde im Jahr 2022 mit T€ 433 erwirtschaftet. Ursächlich für die aktuelle Ergebnisentwicklung 2024 sind verringerte Wasserabgabemengen sowie zusätzliche Ergebnisbelastungen durch höhere Kostenanteile der Wasserwerke im Materialbereich sowie beim Personalaufwand (u.a. aufgrund von notwendigen Tarifanpassungen) und bei den Verwaltungskosten (u.a. im IT-Sektor). Der Wasserpreis betrug im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 € 2,05 je cbm. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2021 auf den auch im Berichtsjahr gültigen Wert von € 2,20 je cbm. Der Wasserpreis liegt damit weiterhin deutlich unter dem Durchschnittspreis von Baden-Württemberg. Dieser lag 2024 bei durchschnittlich € 2,59 je cbm; 2023: € 2,44 je cbm und 2022 € 2,33 je cbm. Der Zweckverband gehört damit zu den wenigen Wasserversorgern in Baden-Württemberg, der seinen Abgabepreis seit 2021 nicht verändert hat. Dieses Thema wird derzeit vom Zweckverband bearbeitet, da ein deutlich positives Ergebnis erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit, und damit die Investitionssicherheit, verbunden mit der entsprechenden Kapitaldienstfähigkeit, auch in Zukunft zu gewährleisten. Dass der Zweckverband keine eigentliche Gewinnerzielungsabsicht hat, zeigt sich darin, dass zum 31.12.2024 rd. 50% des Eigenkapitals in der zweckgebundenen Rücklage für Investitionen und Erneuerungen dotiert sind.

Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr waren ebenso wie im Vorjahr Sachinvestitionen zur Sicherung und Erweiterung der eigenen Versorgungsanlagen in Höhe von € 0,7 Mio. erforderlich, die überwiegend Erneuerungsmaßnahmen des Leitungsnetzes betrafen. Die Investitionen wurden durch Mittelfreisetzung aus Abschreibungen (€ 0,4 Mio.) und im Übrigen aus Liquiditätsreserven finanziert. Der Zweckverband hat auch im Berichtsjahr keine Investitionsdarlehen aufgenommen. Durch den Einsatz von Liquiditätsreserven, d.h. Verwendung der vorhandenen liquiden Mittel auf den Geldkonten zur unmittelbaren Investitionsfinanzierung und zur Tilgung von Investitionsdarlehen wurde das Umlaufvermögen trotz höherer Forderungen u.ä. um € -0,5 Mio. gegenüber dem Vorjahrestichtag auf € 1,2 Mio. reduziert. Das langfristige Fremdkapital wurde zum Bilanzstichtag durch planmäßige Tilgungen um 0,2 Mio. auf € 4,1 Mio. verringert. Das kurzfristige Fremdkapital blieb im Wesentlichen auf Vorjahresniveau (€ 1,3 Mio.). Hier saldiert sich mit jeweils € 0,1 Mio. die stichtagsbedingte Erhöhung der Rückstellungen, die vor allem ausstehende Lieferantenrechnungen für Investitionsmaßnahmen betreffen, mit der Rückführung von kurzfristigen Verbindlichkeiten. Zum Stichtag waren aus dem Bilanzgewinn per Saldo € 0,1 Mio. in die Rücklagen für Investitionen und Erneuerungen („Zweckgebundene Rücklagen“) einzustellen. Die Rücklagendotierungen werden in fristenkongruent zu den entsprechenden Abschreibungen aufgelöst. Unter Berücksichtigung dieser Dotierung und des geringfügigen Jahresfehlbetrags 2024 reduzierte sich der Bilanzgewinn um € -0,1 Mio. auf knapp € 1,2 Mio.; er umfasst damit rd. 11,1% (Vorjahrestichtag 11,9%) der Bilanzsumme bzw. rd. 23% (Vorjahrestichtag rd. 25%) des Eigenkapitals.

Die Bilanz zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 10,415 Mio. € ist Bestandteil des Jahresabschlusses und als Anlage A darin enthalten. Die Erfolgsrechnung (als Gewinn- und Verlustrechnung) ist in der Anlage B dargestellt.

Der Jahresabschluss 2024 wird im Rahmen der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Feststellungsbeschluss

I.

Aufgrund von § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetzes stellt die Verbandsversammlung am 10.11.2025 den Jahresabschluss des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	2.529.321,91
1.2	Summe Aufwendungen	-2.587.452,27
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-58.130,36
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	302.247,17
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-552.138,66
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-249.891,49
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-356.914,25
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-606.805,74
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
3.	Bilanzsumme	12.417.202,07

II.

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 58.130,36 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

III.

Die Betriebsleitung (Verbandsleitung) wird entlastet.

LESEEXEMPLAR

**Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2024
Erläuterungsbericht**

**Zweckverband
Wasserversorgung
Letzenberggruppe
Malsch**

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	H 1
B. Grundlagen des Zweckverbandes	
I. Rechtliche Grundlagen	H 2 - H 3
II. Steuerliche Grundlagen	H 3
III. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen	H 4
C. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	
I. Bestandsnachweise, Gliederung und Bewertung	H 5
II. Bilanzanalyse	H 6 - H 9
III. Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr (Ertragslage)	H 10 - H 12
D. Bescheinigung	H 13
Erläuterungsteil	
Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2024	
Aktiva	E 1 - E 13
Passiva	E 14 - E 22
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024	E 23 - E 32
Anlagen	
A Bilanz zum 31. Dezember 2024	
B Erfolgsrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024	
C Anlagespiegel zum 31. Dezember 2024	
D Anlagenachweis zum 31. Dezember 2024	
E Darlehensübersicht zum 31. Dezember 2024	
F Liquiditätsrechnung	
G Anhang für das Geschäftsjahr 2024	
H Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	
I Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024	

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe, Malsch

- im Folgenden kurz ZWL genannt -

vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Bürgermeister Jens Spanberger, Mühlhausen, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu erstellen und diesen zu erläutern.

Maßgebend für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) sowie analog des HGB, dort insbesondere die §§ 242 ff. HGB.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses gem. den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB war nicht durchzuführen.

Die Prüfung eines angemessenen Versicherungsschutzes war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Auftrages, ebenso nicht die Prüfung auf Einhaltung devisenrechtlicher Bestimmungen sowie die Aufdeckung eventueller deliktischer Handlungen.

Bei der Durchführung unserer Tätigkeit haben wir die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beachtet (IDW-Standard S 7).

Den Auftrag haben wir in den Monaten September und Oktober 2025 durchgeführt; der Erläuterungsbericht wurde in unseren eigenen Kanzleiräumen in St. Leon-Rot fertig gestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 baut auf dem ebenfalls von uns erstellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 auf.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 und die Erfolgsrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sind dem Bericht als Anlagen A und B beigelegt.

Auskünfte erteilten uns:

Bürgermeister Jens Spanberger, Zweckverbandsvorsitzender
Sabine Knapp, Verbandsangestellte

Die Vollständigkeitserklärung des Zweckverbandsvorsitzenden, nach welcher der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen enthält und keine Eventualverbindlichkeiten bestehen, ist uns ausgehändigt worden und befindet sich in unseren Unterlagen.

Für unser Auftragsverhältnis sind auch im Verhältnis zu Dritten die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Bericht wurde in 5 Exemplaren gefertigt.

B. Grundlagen des Zweckverbandes

I. Rechtliche Grundlagen

1. Haupt- und Wasserabgabesatzung

Der ZWL versorgt Endabnehmer im gesamten **Verbandsgebiet** mit Trink- und Brauchwasser. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Zweckverbandsmitglieder, nämlich die Gemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg einschließlich aller Ortsteile.

Die aktuell gültige **Verbandssatzung** wurde am 11.04.2022 beschlossen und trat zum 01.08.2022 in Kraft.

Die Einlagen der **Zweckverbandsmitglieder** in den Zweckverband und deren Stimmrechte betreffen die Gemeinden unverändert wie folgt:

	Einlagen %	Stimmen Anzahl
Malsch	20,173%	2
Mühlhausen	40,272%	4
Rauenberg	39,555%	4
	100,000%	10

Im Berichtsjahr sind diesbezüglich keine Veränderungen eingetreten.

Die Erfassung der Beteiligung des ZWL als Rechtsnachfolger der Gemeinde Mühlhausen am Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohberg zum 31.12.2016 blieb ohne Auswirkungen auf das satzungsgemäße Eigenkapital und die Stimmrechte der Verbandsmitglieder.

Die **Wasserversorgungssatzung (WVS)** wurde am 21. Juli 2008 neu gefasst und trat zum 01. September 2008 in Kraft; es ergaben sich zwischenzeitlich 11 Änderungen wie folgt:

	Datum	Beschluss	Wirkung
1. Änderung	27.04.2009	01.05.2009	
2. Änderung	27.07.2010	01.09.2010	
3. Änderung	10.12.2012	01.01.2013	
4. Änderung	30.10.2013	15.11.2013	
5. Änderung	07.07.2014	18.07.2014	
6. Änderung	27.10.2014	01.01.2015	
7. Änderung	19.10.2015	01.01.2016	
8. Änderung	25.07.2016	01.09.2016	
9. Änderung	24.07.2017	01.09.2017	
10. Änderung	16.07.2018	01.09.2018	
11. Änderung	03.12.2018	01.01.2019	

2. Organe des Zweckverbands

Verbandsorgane sind nach § 9 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

a) Verbandsversammlung

Jedem Mitglied stehen satzungsmäßig drei Sitze in der Verbandsversammlung zu. Der Verbandsversammlung gehören an:

Gemeinde Malsch:

Bürgermeister Tobias Greulich
Gemeinderat Konrad Fleckenstein
Gemeinderat Alexander Becker

Gemeinde Mühlhausen:

Bürgermeister Jens Spanberger
Gemeinderat Johannes Spannagel
Gemeinderat Reinhold Sauer

Stadt Rauenberg:

Bürgermeister Peter Seithel
Stadtrat Torsten Specht
Stadtrat Franz Sieber

Gemäß § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung sind mit beratender Stimme zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Ortsvorsteher</u>
Mühlhausen	Tairnbach	Steffen Becker
Rauenberg	Malschenberg Rotenberg	Norbert Elsässer Katrin Wagner

b) Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter sind:

ab 11/2022:

Bürgermeister J. Spanberger, Mühlhausen	Vorsitzender
Bürgermeister P. Seithel, Rauenberg	erster stellvertr. Vorsitzender
Bürgermeister T. Greulich, Malsch	zweiter stellvertr. Vorsitzender

II. Steuerliche Grundlagen

Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht, die auf Dauer ausgelegt ist.

Der Zweckverband ist jedoch gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 in der Verbindung mit § 4 Abs. 3 KStG körperschaftsteuerpflichtig, da er Wasserversorgungseinrichtungen unterhält. Gemäß § 23 Abs. 1 KStG beträgt der Körperschaftsteuersatz 15%.

Der ZWL ist ferner Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die steuerliche Erfassung des ZWL erfolgt durch das Finanzamt Heidelberg unter der Steuer-Nr. 32082/01979.

Steuerliche Organschaftsbeziehungen bestehen nicht.

III. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

1. Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Verbandsgemeinden

	31.12.2024 Anzahl	31.12.2023 Anzahl	Veränderung Anzahl	Veränderung %
Malsch	3.478	3.404	74	2,1%
Mühlhausen mit Ortsteilen	8.753	8.803	-50	-0,6%
Rauenberg mit Ortsteilen	8.675	8.728	-53	-0,6%
	20.906	20.935	-29	-0,1%

2. Entwicklung der Wassergewinnung und -Darbietung (Eigengewinnung und Fremdbezug)

	2024 cbm	2023 cbm	Veränderung cbm	Veränderung %
Grundwasserförderung	-883.377	-886.689	-3.312	-0,4%
Fremdbezug	-53.143	-54.677	-1.534	-2,8%
Darbietung	-936.520	-941.366	-4.846	-0,5%
dagegen:				
Abgabe an Haushalte und Industrie *	-883.581	-905.016	-21.435	-2,4%
Rechnerischer Wasserverlust	-52.939	-36.350	16.589	45,6%
in % der Darbietung	5,65	3,86		

* einschließlich Verbrauchsabgrenzung

Aus Gründen der Matrixdarstellung und der rechnerischen Vereinfachung haben wir die Daten analog eines Aufwandes mit negativen Vorzeichen versehen.

3. Entwicklung Wasserzins (Haushaltstarif)

Mit Verbandsbeschluss vom 03.12.2018 wurde der Wasserpreis zum 01.01.2019 auf € 2,05/m³ und zum 01.01.2021 auf € 2,20/m³ erhöht. Davor betrug der Wasserpreis € 1,90/m³ vom 01.01.2013 bis 31.12.2018.

4. Technische Daten nach Unterlagen des ZWL

		31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	dto. in %
Länge des Leitungsnetszes	m	111.782	111.553	229	0,2%
Hausanschlüsse *	Anzahl	7.182	7.162	20	0,3%

* ohne Blindanschlüsse

C. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

I. Bestandsnachweise, Gliederung, Bewertung

Die Bestände sind wie folgt nachgewiesen:

Sachanlagen:	EDV-Anlagendatei
Beteiligungen:	Bilanzen der Beteiligungsverbände
Ausleihungen:	Darlehensverträge
Vorräte:	Inventur-Aufnahmelisten
Geldkonten und Darlehensverbindlichkeiten:	Tagesauszüge
Übrige Aktiva und Passiva:	Saldenaufstellungen

Bei der Gliederung und Bewertung wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, des HGrG und des HGB analog, insbesondere die §§ 242 ff. HGB (analog § 267 Abs.3 HGB), beachtet.

Die Erfolgsrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB) aufgestellt.

II. Bilanzanalyse

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Bilanzpositionen zu Gruppen zusammengefasst, um ein dem Grad der Liquidität nach überschaubares Bild geben zu können. Dabei sind korrespondierende Posten der Aktiv- und Passivseite gegeneinander aufgerechnet worden.

A K T I V A

	31.12.2024 T€**) %**)	31.12.2023 T€**) %**)	Veränd. T€**)	
Lang- und mittelfristig gebundene Mittel				
Sachanlagen	9.052	86,9	8.784	
Abzüglich empfangene Ertragszuschüsse	-2.002	-19,2	-2.050	
	7.050	67,7	6.734	
Beteiligungen und Ausleihungen	2.139	20,5	2.221	
	9.189	88,2	8.955	
			83,9	
			234	
Kurzfristig gebundene Mittel				
Vorräte	104	1,0	90	
Forderungen und andere Aktiva	755	7,2	654	
	859	8,2	744	
Geldkonten	367	3,5	974	
	1.226	11,8	1.718	
			16,1	
			-492	
Bereinigte Bilanzsumme *	10.415	100,0	10.673	100,0
				-258

P A S S I V A

	31.12.2024 T€ %**	31.12.2023 T€ %**	Veränder. T€
Lang- und mittelfristig verfügbare Mittel			
Einlagen u. Sondervermögensumlagen	500	4,8	500
Kapitalrücklagen	848	8,1	848
	1.348	12,9	1.348
Rücklage für Investitionen und Erneuerungen	2.498	24,0	2.442
Bilanzgewinn	1.159	11,1	1.273
	1.159	11,1	1.273
			11,9
			-114
Eigenkapital	5.005	48,1	5.063
Noch nicht verrechenbare Investitionszuschüsse	26	0,3	26
	26	0,3	0,2
Eigenmittel des Zweckverbandes	5.031	48,3	5.089
Bankdarlehen	4.113	39,5	4.350
	4.113	39,5	40,8
			-237
Kurzfristig verfügbare Mittel	9.144	87,8	9.439
Rückstellungen	259	2,5	123
Verbindlichkeiten	1.012	9,7	1.111
	1.012	9,7	10,4
			-99
Bereinigte Bilanzsumme *	10.415	100,0	10.673
			100,0
			-258

*) verkürzt um empfangene Ertragszuschüsse

**) systembedingte Rundungsdifferenzen um T€ 1 oder 0,1%-Punkte sind möglich

Die **Bilanzsumme**, bereinigt um die empfangenen Ertragszuschüsse, ist gegenüber dem Vorjahresstichtag um € 0,3 Mio. oder -2,4% auf € 10,4 Mio. zurückgegangen. Auf der Aktivseite ist dies ausschließlich dem kurzfristigen Mittelbereich zuzuordnen. Auf der Passivseite war dies umgekehrt; hier ist im kurzfristigen Bereich ein leichter Zuwachs, dagegen im langfristigen Bereich eine überwiegend tilgungsbedingte Abnahme zu verzeichnen.

Die **Aktiva** des Zweckverbandes als Wasserversorgungsunternehmen sind branchenbedingt überwiegend durch langfristige Mittel geprägt. Diese betreffen Sachanlagen, in der Hauptsache für die Wasserverteilung, sowie Finanzanlagen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wassergewinnung. Die kurzfristig gebundenen Mittel sind branchenüblich von geringerer Bedeutung. Zum Stichtag 31.12.2024 beanspruchen die langfristigen Mittel 88,2% (Vorjahresstichtag 83,9%) der bereinigten Bilanzsumme; die Veränderung ist überwiegend investitionsbedingt.

Im Berichtsjahr waren **Sachinvestitionen**, vor allem für Erneuerungen, in Höhe von T€ 681 (Vorjahr T€ 696) erforderlich; zudem waren nach der Fertigstellung der Anlagen T€ 241 von den Anlagen im Bau umzubuchen. Größtes Einzelvolumen waren diverse Arbeiten am Leitungsnetz in den Ortschaften der Stadt Rauenberg und der Gemeinde Mühlhausen, nämlich Rettigheim Friedhofstraße/Bergstraße (T€ 503) und Malschenberg Apolliniastrasse (T€ 303); davon betrafen T€ 241 Umbuchungen von Anlagen im Bau. Den Investitionen stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von lediglich T€ 413 (Vorjahr T€ 388) gegenüber, so dass der Buchwert des Sachanlagenvermögens um T€ 268 zunahm. Die zur Finanzierung der Sachanlagen verfügbaren empfangenen Ertragszuschüsse waren im Berichtsjahr um netto T€ 48 aufzulösen. Der Saldo des Netto-Sachanlagevermögens hat sich dadurch um T€ 316 oder

Bei den **Finanzanlagen** waren ebenso wie im Vorjahr vertragsgemäß erhaltene Rückführungsbezüge auf Ausleihungen in Höhe von T€ 82 zu verbuchen. Die Ausleihungen, die an den Wassergewinnungszweckverband Hardtwald (WGZV) zur Finanzierung des Neubaus des Wasserwerks "Untere Lußhardt" gewährt wurden, werden seit der Fertigstellung im Jahr 2015 sukzessive zurückgeführt. Die Finanzanlagen binden aber immer noch Mittel in Höhe von € 2,1 Mio., das sind 20,5% der bereinigten Bilanzsumme. Davon entfallen € 1,8 Mio. (Vorjahr € 1,9 Mio.) auf Ausleihungen an den WGZV.

Im kurzfristigen Bereich sind die nur leicht um T€ 14 erhöhten **Vorräte** ausgewiesen, die hauptsächlich Reparaturmaterial beinhalten. Größter Einelposten sind die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände**; hier war eine stichtagsbezogene Zunahme um T€ 101 auf T€ 755 zu verzeichnen. Der Anstieg entfällt jeweils nahezu zur Hälfte auf Kundenforderungen und sonstige Vermögensgegenstände; letztere vor allem aufgrund der ergebnisbedingt zu aktivierenden Steuer-Erstattungsansprüchen. Bei den **Geldkonten** (Vorsorgeliquidität) war eine Nettoverwendung in Höhe von T€ - 607 auf T€ 367 zu erfassen, eingesetzt zur beschriebenen Investitionsfinanzierung. Die verbleibende Vorsorgeliquidität wird u.a. für anstehende Erweiterungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der kommenden Geschäftsjahre benötigt.

Auf der **Passivseite** zeigt sich eine Abnahme der lang- und mittelfristigen Mittel um T€ -295 oder -3,1%; sie betragen zum Stichtag gerundet € 9,1 Mio. (Vorjahr € 9,4 Mio.); d.s. 87,8% (Vorjahr 88,4% der bereinigten Bilanzsumme. Die Abnahme ist in Höhe von T€ -58 dem Eigenkapital und in Höhe von T€ - 237 den Bankdarlehen zuzuordnen.

Die Reduktion des **Eigenkapitals** um T€ -58 ist per Saldo ergebnisbedingt. Hier waren eine Nettozuführung zur Rücklage für Investitionen und Erneuerungen (Gewinnrücklage) in Höhe von T€ 56 zu Lasten des Bilanzgewinns sowie die weitere Minderung des Bilanzgewinns durch das negative Jahresergebnis (T€ -58) zu verbuchen. Der Bilanzgewinn ist dadurch um T€ -114 verringert.

Die Rücklage für Erneuerungen bezieht sich auf erforderliche Investitionen, insbesondere Erneuerungen, bei den Verteilungsanlagen, deren Durchführungen im Wirtschaftsplan 2024 für die kommenden 2 Jahre vorgemerkt sind. Die Rücklage wird nach jeweiligen Fertigstellungen fristenkongruent mit den Abschreibungen der entsprechenden Investitionsmaßnahmen verbraucht.

Die Eigenkapitalquote (inkl. Rücklage für Investitionen und Erneuerungen) hat aufgrund der verringerten Bilanzsumme trotz Jahresfehlbetrags von 47,4% auf 48,1% der Bilanzsumme zugenommen; der größte Anteil des Eigenkapitals entfällt dabei mit 24% der Bilanzsumme auf die Rücklage für Investitionen und Erneuerungen. Der eigentliche Bilanzgewinn beträgt € 1,1 Mio. oder 11,1% (Vorjahr 11,9%) der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr absolut wie folgt verändert:

	Einlagen d. Verbands- gemeinden u. Kapitalrücklage T€	Investitions- u. Erneuerungs- rücklage T€	Bilanzgewinn T€	Gesamt T€
Stand 01.01.2024	1.348	2.442	1.273	5.063
Veränderungen				
Jahresüberfehlbetrag 2024	0	0	-58	-58
Veränder. Erneuer.rücklage	0	56	-56	0
	0	56	-114	-58
Stand 31.12.2024	1.348	2.498	1.159	5.005

Das **langfristige Fremdkapital**, bestehend aus Bankdarlehen, wurde durch Tilgungen in Höhe von T€ - 237 auf T€ 4.113 zurückgeführt. Das Investitionsvolumen 2024 wurde ohne Kreditaufnahme finanziert.

Die **kurzfristigen verfügbaren Mittel** haben um T€ 37 oder 3% leicht zugenommen. Ursächlich sind um T€ 136 höhere **Rückstellungen** (u.a. wegen abzugrenzender ausstehender Investitionsabrechnungen). Dagegen haben die kurzfristigen Verbindlichkeiten um T€ -99 abgenommen, da zum Bilanzstichtag vor allem geringere Kundenüberzahlungen als zum Vorjahrestichtag zu erfassen waren. Der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals an der bereinigten Bilanzsumme ist von 11,6% auf 12,2% stichtagsbezogen angestiegen.

Die langfristigen verfügbaren Mittel (T€ 9.144) decken das Netto-Anlagevermögen (T€ 9.189) zu 99,5%; hier ist eine leichte Unterdeckung im Zuge der Vermeidung von Darlehensfinanzierungen eingetreten. Die **Finanzierungsrelation** ist daher auf -0,5% gesunken.

Zusammenfassend gilt:

Die Sicherung der Tilgungs- und damit der Investitionsfähigkeit bleibt dringend zu beachten. Die, wenn auch geringe, negative Finanzierungsrelation ist zu beseitigen. Eine weitere Investitionsfinanzierung aus Eigenmitteln ist bei der derzeitigen Ertragsstruktur nicht möglich. Zur Versorgungssicherheit müssen nicht unerhebliche Finanzmittel in den nächsten Jahren eingesetzt werden. Das betrifft auch erwartete Finanzinvestitionen, also Ausleihungen an den Wassergewinnungsverband, für eine weiterhin erforderliche Ausbaustufe. Letztere führen beim Berichtsverband nicht zu Abschreibungen, die zur Amortisation, d.h. Tilgungen, verwendet werden können. Die Tilgungsleistungen müssen somit auch in den nächsten Jahren aus Überschüssen und zweckgebundenen Rücklagen gespeist werden. Da die Abschreibungsdauer von Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen erheblich unter der Tilgungsdauer für Fremdkredite liegt, muss der Zweckverband auch hierfür nicht unerhebliche Rücklagen aufbauen. Hinsichtlich der Preispolitik des Zweckverbandes verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Ertragslage.

2. Finanzlage

Die Auswirkung der Unternehmensbereiche auf die Finanzlage zeigt die folgende Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode gem. dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21):

	2024 T€	2023 T€
Jahresergebnis	-58	198
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	391	388
Brutto Cash Flow	333	586
Nettoveränderung empfangener Ertragszuschüsse	-48	-31
Veränderung der Rückstellungen	136	-132
Veränderung der Vorräte	-14	-7
Veränderung der Forderungen und sonstigen Aktiva/Abwassergeb.	-101	-372
Veränderung der kurzfristigen Verbindlichkeiten	-99	740
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	207	784
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	82	82
Auszahlungen für:		
Investitionen in das Sachanlagevermögen	-659	-696
Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-577	-614
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-237	-253
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0
Rückzahlung Stammkapitaleinlagen an Verbandsgemeinden	0	0
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-237	-253
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-607	-83
Finanzmittelfonds zum 01.01.	974	1.057
Finanzmittelfonds zum 31.12. *)	367	974
*) davon		
liquide Mittel	367	974
kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0	0
	367	974

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- H 10 -

III. Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr (Ertragslage)

In der folgenden Übersicht sind die Positionen der Erfolgsrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet.

	G.u.V. Pos.	2024		2023		Ergebnis- auswirk.
		T€ *)	% *)	T€ *)	% *)	T€ *)
Erlöse aus der Wasserabgabe	1.	1.939	80,2	1.983	82,0	-44
Zählermieten und andere Umsatzerlöse	1.	338	14,0	326	13,3	12
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	1.	76	3,1	76	3,1	0
Sonstige Umsatzerlöse i.S.d. BilRUG	1.	51	2,1	50	2,0	1
Summe Umsatzerlöse		2.404	99,4	2.435	100,7	-31
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.	14	0,6	22	0,9	-8
Gesamtleistung		2.418	100,0	2.457	100,0	-39
Kostenanteile Wasserwerke	4.	-578	-23,9	-518	-21,1	-60
Material u. Fremdleist. f. Instandhaltungen u.ä.	4.	-247	-10,2	-211	-8,6	-36
Sonstiger Materialaufwand	4.	-213	-8,8	-209	-8,5	-4
Materialaufwand		-1.038	-42,9	-938	-38,2	-100
Rohertrag		1.380	57,1	1.519	61,8	-139
Sonstige Betriebserträge	3.	31	1,3	13	0,5	18
Rohergebnis bereinigt		1.411	58,4	1.532	63,4	-121
Personalaufwand	5.	-956	-39,5	-792	-32,2	-164
Abschreibungen	6.	-391	-16,2	-388	-15,8	-3
Allg. Betriebs- u. Verwaltungsaufwendungen	7.	-135	-5,6	-115	-4,7	-20
Betriebssteuern	12.	-3	-0,1	-3	-0,1	0
Summe Betriebsaufwendungen		-1.485	-61,4	-1.298	-52,8	-187
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis		-74	-3,1	234	9,5	-308
Finanzergebnis	8.+9.+10.	-22	-0,9	-21	-0,9	-1
Operatives Betriebsergebnis		-96	-4,0	213	8,8	-309
Neutrale Erträge	3.	30	1,2	54	2,2	-24
Neutrale Aufwendungen	7.	-2	-0,1	-27	-1,1	25
Neutrales Ergebnis		28	1,2	27	1,1	1
Ergebnis vor Steuern		-68	-2,8	240	9,8	-308
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.	10	0,4	-42	-1,7	52
Jahresergebnis vor zweckgebundenen Rücklagen		-58	-2,4	198	8,1	-256
Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen / Nettozuführung		-56	-2,3	-158	-6,6	102
Veränderung des Bilanzgewinns		-114	-4,7	40	1,6	-154
nachrichtlich: Brutto Cash Flow		333	13,8	586	24,2	-253

*) systembedingte Rundungsdifferenzen um T€ 1 oder 0,1%-Punkte sind möglich

Im Berichtsjahr 2024 zeigt sich insgesamt eine leicht **negative Ertragslage**. Das gilt vor allem unter der Maßgabe, dass die Gesamtleistung und das Jahresergebnis unter den Vorjahreswerten blieben und die Rekordwerte der Jahre 2022 und 2021 deutlich verfehlt wurden.

Die **Einwohnerzahl** des Verbandsgebiets hat sich im Berichtsjahr geringfügig um 29 verringert, blieb dadurch aber im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau von rd. 21.000; die Veränderungsrate liegt bei 0,1%. Die mengenmäßige **Wasserabgabe** nahm dabei um -2,4% ab, nachdem im Vorjahr eine Abnahme um -6,0% zu verzeichnen war. Die Veränderung gegenüber der Vorjahresentwicklung ist neben der Entwicklung der Einwohnerzahl im Wesentlichen naturbedingt, d.h. auf nicht planbare Witterungseinflüsse zurückzuführen.

Die **Erlöse aus Wasserabgabe** haben sich um -2,2% oder T€ 44 (Vorjahr -T€ 126 oder -6,0%) auf T€ 1.939 leicht verringert. Der Wasserprix lag, nach der Anpassung zum 01.01.2021, unverändert bei € 2,20 je cbm. Die anderen Erlöse (u.a. Zählermieten, Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und sonstige Erlöse) haben diese durch einen Anstieg in Summe um T€ 13 nur teilkompenziert. Insgesamt zeigt die wirtschaftliche Gesamtleistung einen geringfügigen Rückgang um T€-39 oder 1,6%. Der deutliche Vorjahresrückgang (T€ -127 oder 4,9%) wurde aber insgesamt abgebremst.

Mengenmäßig hat die Wasserabgabe um rd. -21.400 cbm oder -2,4% auf rd. 884.000 cbm abgenommen, nachdem sie im Vorjahr um -6,0% abgenommen hatte. Die Wasserdarbietung sank im gleichen Zeitraum um rd. - 0,5% auf rd. 937.000. Die Veränderungsraten bei der Wasserabgabe und der Wasserdarbietung divergieren deutlich. Daraus ermittelt sich ein Anstieg des **rechnerischen Wasserverlustes** von 3,86% (Vorjahr) auf nunmehr 5,65% der Darbietung. Der rechnerische Wasserverlust zeigt folgende Mengenentwicklung in cbm: 2024: -352.900; 2023: rd. -36.400; 2022: rd. -36.500; 2021: rd. -52.900; 2020: rd. -30.300. Der Spitzenwert der letzten Jahre betraf mit rd. -74.200 cbm oder -7,62% der Darbietung das Jahr 2017.

Die Aufwendungen aus **Kostenumlagen der Wasserwerke** betrugen im Berichtsjahr T€ 578. Sie übertrafen damit um T€ 60 oder 11,6% den Vorjahreswert trotz leichten Mengenrückgangs aufgrund höherer Energie- und Zinsaufwendungen des Wasserwerks "Untere Lußhardt", die wesentliche Wasserquelle des Verbandsgebiets.

Für **Material- und Fremdleistungen** im Bereich Instandhaltungen waren T€ 36 oder rd. 17% mehr als im Vorjahr aufzuwenden; dabei war der Aufwand zur Beseitigung von Rohrbrüchen geringfügig rückläufig. Die zusätzliche Belastung betraf den sonstigen Materialaufwand vor allem für Anlageninstandhaltungen inkl. Strombezug.

Die **sonstigen Erträge** wurden in Höhe von T€ 31 verbucht (Vorjahr T€ 13). Es handelt sich u.a. um Aufwendungserstattungen sowie fakturierte Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Das **bereinigte Rohergebnis** ist im Berichtsjahr um 7,9% oder T€ -121 zurückgegangen, nachdem bereits im Vorjahr ein Rückgang um -11,4% oder T€ -198 zu verzeichnen war. Im Berichtsjahr waren somit T€ 1.411 (Vorjahr T€ 1.532) zur Deckung der Betriebsaufwendungen und der Zinsen sowie zur Überschusserzielung einschl. Dotierung in die Zweckrücklage verfügbar; in den Vorjahren waren dies noch rd. € 1,8 Mio. (2021) bzw. 1,7 Mio. (2022).

Bei den **Betriebsaufwendungen** ist in Summe eine Mehrbelastung um T€ 187 oder 14,4% auf T€ 1.485 zu verzeichnen, verursacht in Höhe von T€ 164 im Personalbereich u.a. aufgrund von tariflichen Anpassungen und der Erhöhung der Belegschaft um einen Mitarbeiter sowie in Höhe von T€ 20 bei den allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Das Abschreibungsvolumen stieg geringfügig von T€ 388 auf T€ 391.

Das **Finanzergebnis** fiel mit T€ -22 in der Größenordnung des Vorjahres (T€ -21) aus; die tilgungsbedingte Zinsersparnis wurde durch teilweisen Anstieg von Zinssätzen kompensiert.

Es war ein **negatives operatives Betriebsergebnis** in Höhe von T€ - 96 zu verbuchen, im Vorjahr war das operative Betriebsergebnis noch in Höhe von T€ 213 und im Jahr 2022 noch in Höhe von T€ 477 positiv. Ursächlich sind insbesondere Mehrbelastungen im Materialaufwand um T€ 100 und im Personalaufwand um T€ 164. Zudem verringerten sich die Erlöse aus Wasserabgabe um T€ -44. Auch im Berichtsjahr zeigte sich ein positiver Ergebnisbeitrag durch den neutralen Bereich von T€ 28 (Vorjahr T€ 27), der im Wesentlichen aus der Ausbuchung von Altverbindlichkeiten resultierte. Nach Berücksichtigung der Erstattung von Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) aufgrund des Jahresfehlbetrags unter Berücksichtigung eines Verlustrücktrags wird ein **negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Gewinnrücklage** in Höhe von T€ -58 (Vorjahr T€ 198 positiv) ausgewiesen.

Aus dem Bilanzgewinn wurden per Saldo T€ 56 (Vorjahr T€ 158) in die Rücklage für Investitionen und Erneuerungen eingestellt; diese Maßnahmen betreffen überwiegend das Leitungsnetz und sollen plangemäß in den Jahren 2025 und 2026 durchgeführt werden. Dadurch war eine Verringerung des Bilanzgewinns um T€ -114 zu verzeichnen.

Der **Brutto Cash Flow** (Jahresergebnis zzgl. Abschreibungen) beträgt T€ 333 und zeigt damit eine kontinuierliche Abnahme (2023: T€ 586; 2022: T€ T€ 821). Der Brutto Cash Flow war u.a. für Kredittilgungen (T€ 237) und einen Teil (T€ 96) der in Höhe von T€ 681 erfolgten Finanzierung von Investitionen einzusetzen.

Zusammenfassend gilt:

Der Zweckverband hat zwar keine auf Dauer ausgelegte Gewinnerzielungsabsicht, benötigt aber deutlich positive Ergebnisse, um seine Verpflichtungen zu erfüllen und damit seine Wasserdarabietung zu sichern. Im Berichtsjahr musste der Zweckverband einen leichten Fehlbetrag hinnehmen, der sowohl durch einen Umsatzrückgang als auch durch Mehrbelastung bei den Aufwendungen verursacht ist. Zur Versorgungssicherheit muss aber den finanziellen Belastungen, insbesondere aus Erweiterungsinvestitionen und Erneuerungen sowie dem daraus resultierenden Kapitaldienst, Rechnung getragen werden. Hierbei ist zu beachten, dass es auf Basis der derzeitigen Investitionsplanung ab dem Jahr 2025 zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Finanzmittelbedarf für derartige Maßnahmen kommen wird. Es gilt aus diesem Grund weiterhin, aus Überschüssen der kommenden Geschäftsjahre entsprechende Rücklagen hierfür zu dotieren.

Der erwirtschaftete Brutto Cash Flow 2024 ermöglichte es zwar, die Tilgungsverpflichtungen zu erfüllen, zur Finanzierung der Sachinvestitionen musste aber ein deutlicher Abbau der liquiden Mittel hingenommen werden, um Kreditaufnahmen zu vermeiden. In der Folge ergab sich eine leicht negative Finanzierungsrelation zum Bilanzstichtag, die es zu beseitigen gilt. Künftige Kreditaufnahmen zur Investitionsfinanzierung sind deshalb unvermeidlich.

Dem Zweckverband ist dringend zu empfehlen, seine Preisgestaltung auch im Hinblick auf geänderte Mengennachfragen und somit der mengenmäßigen Wasserabgabe sowie den steigenden Belastungen auf den Prüfstand zu legen. Versorgungssicherheit ist zu gewährleisten; den finanziellen Belastungen aus Erweiterungsinvestitionen, Erneuerungen und Betriebsaufwendungen sowie dem daraus resultierenden Kapitaldienst ist Rechnung zu tragen.

D. Bescheinigung

Nach Durchführung unseres Auftrages erteilen wir folgende Bescheinigung:

An den Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe, Malsch:

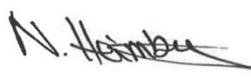
Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Liquiditätsrechnung sowie Anhang - des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe, Malsch, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, des Haushaltsgesetzes (HGrG) sowie analog der Vorschriften des HGB erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Der beigelegte Lagebericht wurde vom Zweckverband erstellt. Die Buchführung, die Aufstellung des Inventars, des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, des HGrG sowie analog des HGB sowie der vom Zweckverband erstellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsberechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

St. Leon-Rot, den 14. Oktober 2025

NoH/NB

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Dipl.-Kffr. Nora Heimburger
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin



ppa. Dipl.-Kfm. Roland Hettinger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

A. Anlagevermögen

	31.12.2024	€	11.190.950,12
	31.12.2023	€	11.004.859,28

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
I. Sachanlagen	9.051.690,20	8.783.999,36
II. Finanzanlagen	2.139.259,92	2.220.859,92
	<u>11.190.950,12</u>	<u>11.004.859,28</u>

I. Sachanlagen

	31.12.2024	€	9.051.690,20
	31.12.2023	€	8.783.999,36

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
1.-6. Fertige Anlagen	8.972.990,09	8.520.385,92
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	78.700,11	263.613,44
	<u>9.051.690,20</u>	<u>8.783.999,36</u>

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 2 -

1.-6. Fertige Anlagen

	31.12.2024	€	8.972.990,09
	31.12.2023	€	8.520.385,92
<u>Wertentwicklung</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>	
	€	€	
Anschaffungswerte			
Stand 01.01.	26.992.307,10	26.463.956,30	
Zugang	624.025,77	465.382,90	
Umbuchung (vgl. Aktiva A. I. 7.)	241.680,67	76.428,58	
Abgang	-32.175,65	-13.460,68	
Stand 31.12.	<u>27.825.837,89</u>	<u>26.992.307,10</u>	
Wertberichtigungen			
Stand 01.01.	18.471.921,18	18.097.071,88	
Zugang (Abschreibungen des Geschäftsjahres)	391.419,03	388.309,98	
Abgang	-10.492,41	-13.460,68	
Stand 31.12.	<u>18.852.847,80</u>	<u>18.471.921,18</u>	
Restbuchwerte der fertigen Sachanlagen zum 31.12.2024	<u>8.972.990,09</u>	<u>8.520.385,92</u>	
dto. in % Anschaffungswerte	<u>32,2</u>	<u>31,6</u>	

Anlagennachweis

Die Sachanlagen werden in einer ordnungsgemäß gegliederten EDV-Anlagendatei nachgewiesen. Die Entwicklung der Anschaffungswerte, der kumulierten Wertberichtigungen und der Restbuchwerte zeigt ein nach Anlagengruppen unterteilter Anlagennachweis (vgl. Anlage D.)

Bewertung

Die Anlagenzugänge wurden, wie bisher, zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich etwaiger Nebenkosten abzüglich Rabatte, Skonti und Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg aktiviert.

Wie bislang wurden bei den Ortsnetzerweiterungen und Hausanschlussinstallationen neben direkt zurechenbaren Ausgaben (Lagermaterial und Lohnkosten) Gemeinkostenzuschläge von 20% auf die Materialkosten und 70% auf die Lohneinzelkosten verrechnet. Die Grabarbeiten bei Hausanschlüssen, die von Anschlussnehmern selbst ausgeführt wurden, waren mit € 55,00 zu aktivieren; die Hausanschlüsse gehen in das Eigentum des ZWL über. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten sind in den Zuführungen zu den empfangenen Ertragszuschüssen (*Passiva B.*) miterfasst. Die Bewertung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Es wurden folgende Eigenleistungen aktiviert:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Löhne einschl. Sozialkosten u. Lohngemeinkosten	11.997,00	18.383,00
Materialgemeinkosten	2.155,52	4.283,45
	<hr/> 14.152,52	<hr/> 22.666,45

Die aktivierte Eigenleistungen sind unter GuV-Pos. 2. ausgewiesen.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 4 -

Anlagenzugänge und Umbuchungen

Die Zugänge (einschließlich Umbuchungen von Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen) im Einzelnen:

	€	€
Speicheranlagen		
HB III Luftentfeuchter		2.980,00
Leitungsnetz, Hausanschlüsse (inkl. aktivierte Eigenleistungen)		
Rettigheim		
WL-Austausch "Friedhofstraße/Bergstraße"	500.630,25	
1 Schieber	2.123,17	
Malschenberg		
WL-Austausch "Apolliniastraße"	<u>302.910,02</u>	805.663,44
Hausanschlüsse		
Malsch	8 Stück	10.416,73
Rauenberg	4 Stück	5.483,86
Mühlhausen	3 Stück	3.388,66
Tairnbach	2 Stück	2.269,78
Rettigheim	2 Stück	2.267,09
Rotenberg	1 Stück	<u>1.984,06</u>
Messeinrichtungen		
Wasserzähler Q3=4	40 Stück	888,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Photovoltaikanlage	23.450,00	
Kopierer Canon IR ADV für Verwaltung	3.148,00	
2 Schmutzwasserpumpen	2.145,00	
Tablet	<u>1.621,82</u>	<u>30.364,82</u>
Summe Anlagenzugänge (inkl. Umbuchungen)		<u><u>865.706,44</u></u>

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 5 -

Anlagenabgänge

Im Berichtsjahr waren folgende Anlagengegenstände in Abgang zu nehmen:

	Anschaff./ Herst.Kosten	Restbuchwerte
	€	€
nachträgliche Anpassung von Anschaffungskosten 2023		
Rauenberg		
WL-Austausch "Burggrafensteige"	6.480,00	6.480,00
WL-Austausch "Frühmesserstraße"	15.203,24	15.203,24
<i>vgl. Passiva C.</i>	<u>21.683,24</u>	<u>21.683,24</u>
Verschrottungen		
Ortsnetz- und Hausanschlussleitungen		
Rauenberg, Ortsnetz	6.913,80	0,00
Rauenberg, Hausanschlussleitungen	44,55	0,00
	<u>6.958,35</u>	<u>0,00</u>
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Luftentfeuchter M10	1.236,30	0,00
Tauchmotorpumpe Flygt Ready 8S	1.023,12	0,00
Apple IPad	700,50	0,00
Anlagenabgänge mit histor. AK < € 500,00	574,14	0,00
	<u>3.534,06</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.492,41</u>	<u>0,00</u>
Summe Anlagenabgänge	<u>32.175,65</u>	<u>21.683,24</u>

Wertberichtigungen

Die Zuführungen zu den Wertberichtigungen setzen sich wie folgt zusammen (vgl. GuV-Pos. 6.):

	2024	2023
	€	€
a) Regelabschreibungen	391.419,03	384.198,40
b) Vollabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	4.111,58
Abschreibungen fertige Anlagen	<u>391.419,03</u>	<u>388.309,98</u>

Zu a) und b) Regelabschreibungen und Vollabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter:

Die Ortsnetze, Hausanschlüsse sowie die übrigen Anlagezugänge wurden linear abgeschrieben.

Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme ("pro rata temporis") abgeschrieben.

7. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen

31.12.2024	€	78.700,11
31.12.2023	€	263.613,44

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2024	Zugänge	Umbuch. fert. Anlagen	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€
WL-Austausch Apolliniastrasse Malschenberg	20.294,12	0,00	20.294,12	0,00
WL-Austausch Schönbornstraße Rauenberg	21.932,77	50.374,85	0,00	72.307,62
WL-Austausch Friedhofstraße/Bergstraße Rettigheim	221.386,55	0,00	221.386,55	0,00
WL-Austausch Weinbergstraße u. Im Knollen Rauenberg	0,00	6.392,49	0,00	6.392,49
	<u>263.613,44</u>	<u>56.767,34</u>	<u>241.680,67</u>	<u>78.700,11</u>

Ausgewiesen sind Aufwendungen für Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.

II. Finanzanlagen

	31.12.2024	€	2.139.259,92
	31.12.2023	€	2.220.859,92
<u>Zusammensetzung:</u>			
	31.12.2024	31.12.2023	
	€	€	
1. Beteiligungen	346.059,92	346.059,92	
2. Ausleihungen	<u>1.793.200,00</u>	<u>1.874.800,00</u>	
	<u>2.139.259,92</u>	<u>2.220.859,92</u>	

1. Beteiligungen

	31.12.2024	€	346.059,92
	31.12.2023	€	346.059,92
<u>Zusammensetzung:</u>			
	31.12.2024	31.12.2023	
	€	€	
Wassergewinnungszweckverband Hardtwald, St.Leon-Rot (WGZV)	253.790,46	253.790,46	
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohberg	88.830,00	88.830,00	
Komm.ONE	<u>3.439,46</u>	<u>3.439,46</u>	
	<u>346.059,92</u>	<u>346.059,92</u>	

WGZV:

Die vom ZWL im Jahre 1981 gegen die Einbringung des Anteils am Wasserwerk "Untere Lußhardt" erworbene Beteiligung an dem Wassergewinnungszweckverband Hardtwald (WGZV) besteht zum Bilanzstichtag unverändert (vgl. dazu auch Aktiva A.II.2 "Ausleihungen").

ZV Hohberg:

Der ZWL bezieht Wasser vom ZV Hohberg, Östringen, und ist als dessen Verbandsmitglied Rechtsnachfolger der Gemeinde Mühlhausen. Gemäß Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sind die Beteiligungen am ZV Hohberg in den Bilanzen der Mitglieder zu erfassen. Die Geschäftsführung des ZV Hohberg hat den Mitgliedern die zu erfassenden Beteiligungsansätze (Anteil am Eigenkapital des ZV Hohberg) mit Schreiben vom 17.08.2017 mitgeteilt. Auf den ZWL entfällt ein Anteil von € 88.830,00 (3,29% des Eigenkapitals). Die Erfassung ist zwar als Ergänzung der Anlageneinbringung früherer Jahre der Gemeinde Mühlhausen zu würdigen, blieb aber ohne Einfluss auf das satzungsmäßige Eigenkapital des ZWL. Entsprechend war der Gemeinde Mühlhausen im Jahr 2017 eine Gutschrift zu erteilen, die im Jahr 2018 verrechnet wurde.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 8 -

Komm.ONE:

Der ZWL ist an der Komm.ONE beteiligt. Die Eigenvermögensumlage stellt Kapital dar und ist deshalb als Beteiligung auszuweisen.

2. Ausleihungen

	31.12.2024	€	1.793.200,00
	31.12.2023	€	1.874.800,00

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 1.711.600,00

Zusammensetzung:	31.12.2024	31.12.2023
	€	€

Wassergewinnungszweckverband Hardtwald, St.Leon-Rot (WGZV)

Darlehen 2011		685.000,00	715.000,00
Darlehen 2012		685.000,00	715.000,00
Darlehen 2013		423.200,00	444.800,00
1.793.200,00			1.874.800,00

Entwicklung:	Ausleihung	Valuta	Zugang	Rückführung	Rückführung	Valuta
	ursprünglich	31.12.2023	€	lfd. Jahr	f. Vorjahr	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€
Darlehen 2011	1.000.000,00	715.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	685.000,00
Darlehen 2012	1.000.000,00	715.000,00	0,00	-30.000,00	0,00	685.000,00
Darlehen 2013	650.000,00	444.800,00	0,00	-21.600,00	0,00	423.200,00
	2.650.000,00	1.874.800,00	0,00	-81.600,00	0,00	1.793.200,00

Die Ausleihungen erfolgten zur Finanzierung der Generalsanierung bzw. des Neubaus des Wasserwerks, das den ZWL mit Trinkwasser beliefert, und basieren auf drei Darlehensverträgen:

Vertragsgrundlagen:		Darlehen 2011	Darlehen 2012	Darlehen 2013
Vertragsdatum		13.12.2011	31.07.2012	07.11.2013
Vertragssumme	€	1.000.000,00	1.000.000,00	650.000,00
Auszahlung 2011	€	450.000,00	0,00	0,00
Auszahlung 2012	€	550.000,00	250.000,00	0,00
Auszahlung 2013	€	0,00	750.000,00	0,00
Auszahlung 2014	€			650.000,00
Zinssatz	% p.a.	3,0	3,0	2,0
Tilgung (ab 2014)	€ p.a.	30.000,00	30.000,00	21.600,00

Die Zinserträge (€ 50.112,00) sind unter GuV-Pos. 8. (Erträge aus Beteiligungen) ausgewiesen.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 9 -

B. Umlaufvermögen

	31.12.2024	€	1.226.251,95
	31.12.2023	€	1.717.967,58

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
I. Vorräte	103.697,93	90.375,25
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	755.667,53	653.900,10
III. Guthaben bei Kreditinstituten	366.886,49	973.692,23
	<u>1.226.251,95</u>	<u>1.717.967,58</u>

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	31.12.2024	€	103.697,93
	31.12.2023	€	90.375,25

Die Vorräte sind zum Bilanzstichtag körperlich aufgenommen worden und in Bestandslisten, die uns vorgelegen haben, nachgewiesen. Sie wurden auskunftsgemäß zu Anschaffungskosten bewertet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2024	€	755.667,53
	31.12.2023	€	653.900,10

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	511.410,00	459.626,75
2. Sonstige Vermögensgegenstände	244.257,53	194.273,35
	<u>755.667,53</u>	<u>653.900,10</u>

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2024	€	511.410,00
	31.12.2023	€	459.626,75
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		€	0,00
Zusammensetzung:		31.12.2024	31.12.2023
		€	€
a) Wasser- und Abwassergebühren (Verbrauchsgebühren)	493.780,31	458.246,51	
b) Wasserversorgungsbeiträge, Herstellung von Hausanschlüssen und Kostenerstattungen	30.382,72	18.133,27	
	524.163,03	476.379,78	
c) Einzelwertberichtigungen	-7.753,03	-7.753,03	
d) Pauschalwertberichtigung	-5.000,00	-9.000,00	
	511.410,00	459.626,75	

zu a) Wasser- und Abwassergebühren:

Die Forderungen aus der Abrechnung der Wasserlieferung und der Abwassergebühren sowie aus den Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenersätzen sind in Saldenaufstellungen und Rückstandslisten im Einzelnen nachgewiesen. In den Forderungen aus Verbrauchsgebühren sind Abwassergebühren enthalten, welche an die Verbandsgemeinden abzuführen sind.

Abzugrenzender Verbrauch

Bei der Verbrauchsabrechnung wurde der Verbrauch, ausgehend von den abgelesenen Daten, bis zum 31.12.2024 statistisch hochgerechnet.

Einzelheiten zum Hebedienst

Die Verbrauchsrechnung wurde im Berichtsjahr von der Komm.ONE nach dem landeseinheitlichen Verfahren durchgeführt. Die Wasserzähler wurden wie bisher einmal jährlich abgelesen; für die Monate Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember wurden jeweils Teilbeiträge -gemessen am Vorjahresverbrauch- erhoben.

Das Ablesen der Wasseruhren wurde von den Kunden mittels Ablesekarten bzw. online selbst vorgenommen.

zu b) Wasserversorgungsbeiträge und Kostenersätze:

Im Berichtsjahr sind Forderungen in Höhe von T€ 30 aus der Herstellung von Hausanschlüssen und aus sonstigen Kostenansätzen ausgewiesen.

zu c) Einzelwertberichtigungen:

	Stand 31.12.2023 €	Auflösungen 2024 (GuV-Pos. 3.) €	Zuführungen 2024 (GuV-Pos. 7.) €	Stand 31.12.2024 €
Zugang 2021		652,60	0,00	652,60
Zugang 2023		7.100,43	0,00	7.100,43
		7.753,03	0,00	7.753,03

Im Berichtsjahr 2024 waren keine Zugänge zu erfassen.

zu d) Pauschalwertberichtigung:

Für das allgemeine Ausfallrisiko war eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2% des risikobehafteten Forderungsbestandes zu bilden. Umsatzsteuer und Forderungen aus Abwassergebühren waren nicht zu berücksichtigen.

Die Pauschalwertberichtigung verminderte sich um € 4.000 auf € 5.000,00 (vgl. GuV-Pos. 3.).

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 12 -

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2024	€	244.257,53
	31.12.2023	€	194.273,35
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		€	0,00
<u>Zusammensetzung:</u>		31.12.2024	31.12.2023
	<i>vgl.</i>	€	€
Genossenschaftsanteile u.ä.			
Volksbank Kraichgau eG	780,00	780,00	
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	300,00	250,00	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Forderungen gegen Wassergewinnungszweckverband			
Hardtwald, St.Leon-Rot (WGZV)	24.782,00	25.898,00	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Rückerstattungsanspruch gegenüber Gemeinden			
(betr. geleistete Kanalgebühren)	0,00	22.934,52	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Steuer-Erstattungsansprüche			
Finanzamt, USt-Voranmeldung 12/2024	32.194,88	0,00	
Finanzamt, Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	39.299,29	26.893,01	
Finanzamt, USt lt. Jahreserklärung 2022	0,00	5.381,30	
Finanzamt, USt lt. Jahreserklärung 2023	204,55	204,55	
Finanzamt, USt-Voranmeldung 12/2023	0,00	41.414,49	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Finanzamt, Körperschaftsteuer 2024 inkl. SolZ	GuV-Pos. 11.	80.435,08	0,00
Finanzamt, Körperschaftsteuer 2023 inkl. SolZ *)	GuV-Pos. 11.	50.320,00	40.744,00
Finanzamt, Körperschaftsteuer 2022 inkl. SolZ	GuV-Pos. 11.	0,00	25.116,00
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Hauptzollamt, Stromsteuererstattung	202.453,80	139.753,35	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
	11.710,39	4.657,48	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
	214.164,19	144.410,83	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Sonstige Forderungen			
Forderungen gegenüber Personal	4.231,34	0,00	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
	244.257,53	194.273,35	
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

*) incl. € 9.576,00 aufgrund Verlustrücktrag von 2024 nach 2023

Genossenschaftsanteile u.ä.:

Durch Verschmelzung der ehemaligen Volksbank für das Angelbachtal mit der Volksbank Wiesloch eG im Jahr 2008 (jetzt **Volksbank Kraichgau eG**) wurden dem ursprünglichen Geschäftsanteil von € 52,00 bei der Volksbank Wiesloch die 14 Geschäftsanteile á € 52,00 der Volksbank für das Angelbachtal zugeschlagen, so dass sich nach Abschluss der Transaktion zum 31.12.2008 bei der Volksbank Kraichgau eG ein Stand von 15 Geschäftsanteilen á € 52,00 (€ 780,00) ergibt.

Nach der Satzung des **Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verbandes**, Karlsruhe, ist ein Stammkapital von € 50,00 je angefangene € 5.000,00 Jahresprämie zu zeichnen. Durch Überschreitung der Jahresprämie (über € 15.000/Jahr) wurde die Einlage im Jahr 2024 von € 250,00 auf € 300,00 erhöht.

Forderungen gegen WGZV

Es handelt sich hierbei um offene Zinsansprüche auf die bestehenden Ausleihungen an den WGZV (vgl. Aktiva A II. 2.). Die Vereinnahmung erfolgte im laufenden Geschäftsjahr 2025.

III. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2024	€	366.886,49
	31.12.2023	€	973.692,23

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
Kto.-Nr.	€	€
Guthaben bei Kreditinstituten		
Volksbank Kraichgau eG	23 0880 02	233.090,14
Sparkasse Heidelberg	50016854	133.796,35
	<u>366.886,49</u>	<u>973.692,23</u>

Die Guthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag belegt. Zinsen und Spesen sind in alter Rechnung erfasst.

Passiva

A. Eigenkapital

	31.12.2024	€	5.005.012,02
	31.12.2023	€	5.063.142,38

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
I. Einlagen und Sondervermögensumlagen der Verbandsgemeinden	500.000,00	500.000,00
II. Kapitalrücklagen aus staatlichen Zuschüssen	848.414,48	848.414,48
III. Zweckgebundene Rücklagen	2.497.581,88	2.442.140,25
IV. Bilanzgewinn	<u>1.159.015,67</u>	<u>1.272.587,65</u>
	<u>5.005.012,02</u>	<u>5.063.142,38</u>

I. Einlagen und Sondervermögensumlagen der Verbandsgemeinden

	31.12.2024	€	500.000,00
	31.12.2023	€	500.000,00

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Einlagen	488.383,80	488.383,80
Sondervermögensumlagen	446.050,32	446.050,32
Rückzahlung 2008	<u>-434.434,12</u>	<u>-434.434,12</u>
	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>

Die Einlagen und Sondervermögensumlagen werden unverändert ausgewiesen.

II. Kapitalrücklagen aus staatlichen Zuschüssen

31.12.2024	€	848.414,48
31.12.2023	€	848.414,48

Die Rücklagen wurden aus Zuschüssen gebildet, die der Eigenkapitalstärkung dienten und daher nicht mit Investitionen zu verrechnen waren; es haben sich keine Veränderungen ergeben.

Erläuterungen zu I. und II.

Die Einlagen und Kapitalrücklagen betreffen die Gemeinden wie folgt:

	Einlagen und Sonder- vermögens. umlagen	Kapital- rücklagen aus staatlichen Zuschüssen	-----Gesamt-----	
			€	%
Malsch	86.433,14	185.590,67	272.023,81	20,174
Mühlhausen	98.067,99	210.567,99	308.635,98	22,889
Rettigheim	50.175,31	107.731,67	157.906,98	11,711
Tairnbach	76.487,65	0,00	76.487,65	5,672
	224.730,95	318.299,66	543.030,61	40,272
Rauenberg	114.634,48	246.142,01	360.776,49	26,756
Malschenberg	45.820,48	98.382,14	144.202,62	10,694
Rotenberg	28.380,95	0,00	28.380,95	2,105
	188.835,91	344.524,15	533.360,06	39,555
	500.000,00	848.414,48	1.348.414,48	100,000

Im Berichtsjahr haben sich keine Veränderungen ergeben.

III. Zweckgebundene Rücklagen**Rücklage für Investitionen und Erneuerungen**

	31.12.2024	€	2.497.581,88
	31.12.2023	€	2.442.140,25

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Beginn Jahr	Rate % p.a.	Verbrauch	Dotierung	Stand	-----Veränderung 2024-----			Stand 31.12.2024			
			abzgl. aufgelöst €	31.12.2023 €	Einstellung €	Auflösung €	Verbrauch €					
Verteilungsanlagen												
Leitungsnetz												
Verbindungsleitung Hochbeh. III	2018	2,5	163.000,00	138.550,00	0,00	0,00	-4.075,00	134.475,00				
Mühlhausen, "Hauptstr.", Abschn. H14-H16	2018	2,5	196.125,00	136.415,62	0,00	0,00	-4.903,00	131.512,62				
Mühlhausen, "Heinr.-Geiler-Str."/ "Laube"	2020	2,5	144.100,00	63.292,50	0,00	0,00	-3.603,00	59.689,50				
Malsch, "Mühlgasse"	2020	2,5	133.675,00	80.649,37	0,00	0,00	-3.342,00	77.307,37				
Rotenberg, "Burgweg"	2020	2,5	105.875,00	74.934,38	0,00	0,00	-2.647,00	72.287,38				
Rotenberg, "Schloßstraße2.BA"	2021	2,5	254.675,00	188.574,38	0,00	0,00	-6.367,00	182.207,38				
Mühlhausen, "Bahnhofstr+obere Mühlstr."	2021	2,5	86.000,00	79.550,00	0,00	0,00	-2.150,00	77.400,00				
Malsch, "Alte Rathausgasse"	2022	2,5	206.000,00	113.525,00	0,00	0,00	-5.150,00	108.375,00				
Rauenberg, Fühmesserstr."	2023	2,5	138.000,00	134.550,00	0,00	0,00	-3.450,00	131.100,00				
Rettigheim, "Bergstr./Friedhofst."	2024	2,5	386.000,00	315.175,00	0,00	0,00	-7.879,38	307.295,63				
Malschenberg, "Apolloniastraße"	2024	2,5	253.000,00	253.000,00	0,00	-50.000,00	0,00	203.000,00				
Rauenberg, Schönbornstr.	2025	2,5	169.000,00	169.000,00	0,00	-9.000,00	0,00	160.000,00				
Malsch, "Blumenstraße"	2026	2,5	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00				
Malsch, "Kinderschulstraße"	2026	2,5	85.000,00	0,00	85.000,00	0,00	0,00	85.000,00				
Tairnbach, "Kirchstraße"	2026	2,5	90.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	90.000,00				
Rotenberg, "Weinbergstraße"	2026	2,5	110.000,00	0,00	110.000,00	0,00	0,00	110.000,00				
Rettigheim, "Schönbornst."		2,5	80.000,00	80.000,00	0,00	-80.000,00	0,00	0,00				
Tairnbach, "Schützenstr."		2,5	36.000,00	36.000,00	0,00	-36.000,00	0,00	0,00				
			2.716.450,00	1.943.216,25	285.000,00	-175.000,00	-43.566,38	2.009.649,88				
Speicheranlagen												
Hochbehälter III (Malschenberg)	2018	2,0	498.000,00	450.420,00	0,00	0,00	-9.960,00	440.460,00				
Tairnbach, Sanier. Druckerhöhungsanlage	2021	2,0	51.600,00	48.504,00	0,00	0,00	-1.032,00	47.472,00				
			549.600,00	498.924,00	0,00	0,00	-10.992,00	487.932,00				
			3.266.050,00	2.442.140,25	285.000,00	-175.000,00	-54.558,38	2.497.581,88				

Die zweckgebundenen Rücklagen werden aus dem Bilanzgewinn (*Passiva A. IV.*) gebildet. Sie betreffen bestehende und eingeleitete Investitions- und Erneuerungsmaßnahmen und wurden in Höhe von 2/3 der voraussichtlichen Belastungen aus Herstellungskosten abzgl. Buchwertabgängen aus dem Bilanzgewinn dotiert. Soweit geplante Maßnahmen aufgegeben werden müssen, zeitlich deutlich verschoben wurden oder Einsparungen gegenüber dem Planansatz erreicht wurden, sind die Beträge aufzulösen und die Auflösungen dem Bilanzgewinn zuzuführen.

Bei abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Verbrauch zu verbuchen; die Verbrauchsrate ermittelt sich analog dem Abschreibungssatz des entsprechenden Investitionsobjekts. Die Zugänge betreffen die Planinvestitionen der beiden nächsten Jahre.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 17 -

IV. Bilanzgewinn

	31.12.2024	€	1.159.015,67
	31.12.2023	€	1.272.587,65
<i>davon Jahresüberschuss</i>		€	-58.130,36
<i>davon Gewinnvortrag</i>		€	1.272.587,65
<i>davon Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen</i>		€	-55.441,63
 <u>Entwicklung:</u>			
	2024	2023	
	€	€	
Stand vor Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen			
Stand 31.12.2023 / 31.12.2022	1.272.587,65	1.232.492,15	
Jahresfehlbetrag 2024 / Jahresüberschuss 2023	-58.130,36	198.417,25	
	<u>1.214.457,29</u>	<u>1.430.909,40</u>	
Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen (<i>Passiva A. III.</i>)			
Einstellung	-285.000,00	-205.000,00	
Auflösung	175.000,00	0,00	
Verbrauch	54.558,38	46.678,25	
	<u>-55.441,63</u>	<u>-158.321,75</u>	
Stand 31.12.2024	<u>1.159.015,67</u>	<u>1.272.587,65</u>	

Die Veränderungen der zweckgebundenen Rücklagen haben keinen Einfluss auf das steuerliche Ergebnis.

B. Empfangene Ertragszuschüsse

<u>31.12.2024</u>	€	2.001.744,85
31.12.2023	€	2.049.765,92

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 1.1.2024 €	Zuführung €	Abgang €	Auflösung (GuV-Pos. 1) €	Stand 31.12.2024 €
Zuschüsse von Verbandsgemeinden	681,20	0,00	0,00	430,23	250,97
WV-Beiträge + Zwischenpumpwerk	1.464.010,55	0,00	0,00	57.655,72	1.406.354,83
Hausanschlusskosten	585.074,17	28.392,30	0,00	18.327,42	595.139,05
	<u>2.049.765,92</u>	<u>28.392,30</u>	<u>0,00</u>	<u>76.413,37</u>	<u>2.001.744,85</u>

Die Auflösung für die Zugänge bis zum 31.12.2002 erfolgte mit 5% p.a.

Die Zugänge ab dem Jahr 2003 werden entsprechend der Abschreibungsdauer der betroffenen Wirtschaftsgüter aufgelöst.

vgl. auch Erläuterungen zu Aktiva A. I.

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2024	€	258.950,00
	31.12.2023	€	122.850,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2023	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€
Ausstehende Rechnungen	39.000,00	17.316,76	21.683,24	170.000,00	170.000,00
Urlaubsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern	46.000,00	46.000,00	0,00	56.000,00	56.000,00
Restumlage WGZ Hardtwald 2022	11.600,00	11.600,00	0,00	11.600,00	11.600,00
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	9.100,00	9.100,00	0,00	10.200,00	10.200,00
Aufwand f. GPA-Prüfungen	12.750,00	8.186,19	1.188,81	3.375,00	6.750,00
Kosten für die Aufbewahrung von Unterlagen	4.400,00	0,00	0,00	0,00	4.400,00
	<hr/> 122.850,00	<hr/> 92.202,95	<hr/> 22.872,05	<hr/> 251.175,00	<hr/> 258.950,00

Die Rückstellung für **ausstehende Rechnungen** betrifft Bauleistungen, die im Jahr 2024 bezogen wurden und zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet waren; die Rückstellung wurde geschätzt. Aus der Dotierung des Vorjahres wurden € 17.316,76 verbraucht; der Auflösungsbetrag in Höhe von € 21.683,24 war als Abgang unter den Sachanlagen zu erfassen (vgl. Aktiva A. I.).

Die zurückgestellten **Urlaubsansprüche** sind je Mitarbeiter einzeln nachgewiesen und auf der Grundlage der Jahresvergütungen zuzüglich anteiliger Sozialabgaben je Mitarbeiter bewertet.

Für voraussichtliche **Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten** wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Der Rückstellung für voraussichtliche **Nachbelastungen bezüglich Umlagen des Wassergewinnungszweckverbandes Hardtwald** wurden € 11.600,00 zugeführt.

Der Rückstellung betreffend den **Aufwand für GPA-Prüfungen**, die regelmäßig in einem Abstand von vier Jahren stattfinden, wurde anteilig für 2023 und 2024 ein Betrag von € 1.875,00, somit € 3.375,00 zugeführt. Der Betrag von € 1.881,81 konnte ertragswirksam aufgelöst werden (vgl. GuV-Pos. 3.).

Die **Rückstellung für die Aufbewahrung von Unterlagen** wurde für die Verpflichtung, Unterlagen bis zu 10 Jahren aufzubewahren, gebildet.

Lt. uns erteilten Auskünften bestand kein weiterer Rückstellungsbedarf.

D. Verbindlichkeiten

<u>31.12.2024</u>	€	5.125.644,05
<u>31.12.2023</u>	€	5.461.217,41

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.113.111,30	4.349.691,15
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	511.632,33	526.358,89
3. Sonstige Verbindlichkeiten	500.900,42	585.167,37
	<u>5.125.644,05</u>	<u>5.461.217,41</u>

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

<u>31.12.2024</u>	€	4.113.111,30
<u>31.12.2023</u>	€	4.349.691,15

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 236.579,85
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: € 2.930.212,05

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Darlehensverbindlichkeiten		
lt. Darlehensübersicht (<i>Anlage E</i>)	<u>4.113.111,30</u>	<u>4.349.691,15</u>

<u>Darlehensentwicklung:</u>	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Stand 01.01.	4.349.691,15	4.602.829,18
Zugang	0,00	0,00
Tilgung	-236.579,85	-253.138,03
Stand 31.12.	<u>4.113.111,30</u>	<u>4.349.691,15</u>

Die Entwicklung der einzelnen Darlehen sowie deren Verzinsung werden in der als Anlage E beigefügten Übersicht gezeigt. Die im Zusammenhang mit einer Restlaufzeit angegebenen Beträge wurden anhand der Tilgungspläne ermittelt.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 21 -

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2024	€	511.632,33
	31.12.2023	€	526.358,89
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:</i>		€	511.632,33
Im Einzelnen:		31.12.2024	
		€	
Beträge über € 15.000,00			
WGZ	197.882,67		
VBS Tiefbau GmbH	177.000,00		
Gemeinde Mühlhausen (Kanalgebühren)	40.047,54		
Rapp Hoch & Tiefbau GmbH	17.934,34		
	<hr/>		
	432.864,55		
Beträge unter € 15.000,00	<hr/>		
	78.767,78		
	<hr/>		
	511.632,33		
	<hr/>		

Die Verbindlichkeiten sind in einer Einzelaufstellung belegt.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2024	€	500.900,42
	31.12.2023	€	585.167,37
<i>davon aus Steuern:</i>		€	8.839,25
<i>davon gegenüber Verbandsgemeinden:</i>		€	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:</i>		€	500.900,42
<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2024	31.12.2023	
	€	€	
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Lohnsteuer Dezember	8.839,25	5.462,76	
Verbindlichkeiten aus Verbrauchsabrechnungen			
Rückzahlung an Kunden (Überzahlungen von Wassergebühren)	460.887,46	546.523,04	
Andere Positionen			
Zinsabgrenzungen	6.109,66	5.290,38	
Andere Abgrenzungen	25.064,05	27.891,19	
	31.173,71	33.181,57	
	500.900,42	585.167,37	

Die Rückzahlungsverpflichtungen an Kunden aus Überzahlungen ergeben sich aus den Ableseergebnissen und sind im Einzelnen belegt.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2024	€	25.851,15
31.12.2023	€	25.851,15

Hierbei handelt es sich um Zuschüsse für Erneuerungsverpflichtungen aus der Ortsnetzübernahme Rotenberg und Tairnbach. Im Berichtsjahr waren keine Auflösungen vorzunehmen.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

(Erfolgsrechnung entspricht Gewinn- und Verlustrechnung)

1. Umsatzerlöse

2024	€	2.403.828,80
2023	€	2.434.926,85

<u>Zusammensetzung:</u>	2024	2023
	€	€
a) Umsatzerlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	2.352.980,27	2.384.419,25
b) Sonstige Umsatzerlöse	50.848,53	50.507,60
	<u>2.403.828,80</u>	<u>2.434.926,85</u>

a) Umsatzerlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit

2024	€	2.352.980,27
2023	€	2.384.419,25

<u>Zusammensetzung:</u>	2024	2023
	vgl.	€
Wasserabgabe		<u>1.938.543,08</u>
Zählermieten		275.709,48
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	Passiva B.	76.413,37
Nebengeschäfte		62.314,34
		<u>414.437,19</u>
		<u>2.352.980,27</u>
		<u>2.384.419,25</u>

Die Umsatzerlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit haben sich aufgrund von verringelter Wasserabgabe gegenüber den Vorjahreserlösen um T€ 31 oder 1,3% gesenkt.

Wasserabgabe:

Der Wasserverbrauch wurde im Rahmen einer Jahresverbrauchsrechnung für Haushalte und gewerbliche Abnehmer in der Zeit vom 21.10. bis 09.11.2024 von den Kunden selbst abgelesen. Der Verbrauch wurde aufgrund der Ablesestände maschinell hochgerechnet; eine Abgrenzung für zu wenig abgelesenen Verbrauch war nicht vorzunehmen.

Die Erlöse aus der Wasserabgabe sanken um T€ 45; das entspricht mit 2,3% auch der Abnahmerate der Abgabemenge. Der Wasserpreis beträgt seit 01.01.2021 € 2,20 €/qm.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 24 -

Zählermieten:

Die Erlöse aus Zählermieten blieben im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau.

Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse:

Auch die Auflösungsbeträge entsprechen im Wesentlichen dem Vorjahresniveau.

Nebengeschäfte:

Enthalten sind hier ausschließlich Nebengeschäfte aus Installationsarbeiten, aus Materialverkäufen und Reparaturleistungen sowie Erlöse aus Abwassergebühreneinzug für die Gemeinden.

b) Sonstige Umsatzerlöse

	2024	€	50.848,53
	2023	€	50.507,60
<u>Zusammensetzung:</u>			
	2024	€	2023
	€	€	
Arbeitsleistungen von ZWL-Personal für WGZV Hardtwald	30.684,09		29.048,80
Einnahmen Photovoltaikanlage	10.500,35		11.823,13
Miete Antennenanlage Vodafone D2 HB III/Telefonica/Dt. Funkturm	8.357,34		8.357,34
Mieteinnahmen Standrohr/Wasserzähler	1.299,60		1.272,80
Rundungsdifferenz/Ausbuchungen Umsatzsteuer	7,15		5,53
	<u>50.848,53</u>		<u>50.507,60</u>

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

	2024	€	14.152,52
	2023	€	22.666,45

Einzelheiten siehe unter Aktiva A. I. 1.-6. Fertige Sachanlagen.

3. Sonstige betriebliche Erträge

	2024	€	61.187,38
	2023	€	66.966,81
<u>Zusammensetzung:</u>		2024	2023
	<i>vgl.</i>	€	€
Allgemeine Betriebserträge			
Rückerstattung Stromsteuer		9.414,52	2.292,22
Säumniszuschläge und Mahngebühren		8.093,88	8.741,63
Erstattung Krankenkassen		5.591,35	0,00
Rücklastschriftgebühren		276,29	336,61
Sonstige allgemeine Erträge		7.307,77	1.580,16
		30.683,81	12.950,62
Betriebsneutrale Erträge			
Ausbuchung Altverbindlichkeiten		25.314,76	0,00
Herabsetzung Pauschalwertberichtigung zu Forder.	<i>Aktiva B. II. 1</i>	4.000,00	0,00
Auflösung von Rückstellungen	<i>Passiva C. 2</i>	1.188,81	45.476,42
Versicherungsentschädigungen		0,00	4.562,90
Auflösungen Einzelwertberichtigungen zu Forder.	<i>Aktiva B. II. 1</i>	0,00	3.976,87
		30.503,57	54.016,19
		61.187,38	66.966,81

4. Materialaufwand

	2024	€	1.037.890,68
	2023	€	938.463,12
<u>Zusammensetzung:</u>	2024	2023	
	€	€	
Kostenanteile Wasserwerke			
Kostenanteil Wasserwerk "Untere Lußhardt"			
WGZV-Hardtwald, St. Leon-Rot (Umlagen)	443.490,82	383.695,35	
WGZV-Hardtwald, St. Leon-Rot (Wassernutzungsentgelt)	90.634,48	90.974,29	
	<u>534.125,30</u>	<u>474.669,64</u>	
Kostenanteil Zweckverb. Gruppenwasserversorg. Hohberg	44.130,28	43.692,85	
	<u>578.255,58</u>	<u>518.362,49</u>	
Material und Fremdleistungen für Instandhaltungen u.ä.			
Instandsetzung von Anlagen des ZWL	106.439,09	71.386,80	
Rohrbrüche	86.869,83	92.488,20	
Austauschzähler	53.647,94	46.974,00	
	<u>246.956,86</u>	<u>210.849,00</u>	
Andere Materialaufwendungen			
Strombezug	131.824,61	125.210,99	
Sonstiger Materialverbrauch	43.530,00	45.800,33	
Materialverbrauch für weiterberechnete Reparaturen u. Instandh.	17.511,10	15.795,41	
Fremdleistungen Fuhrpark	11.529,90	14.703,34	
Brenn- und Treibstoffe	8.282,63	7.741,56	
	<u>212.678,24</u>	<u>209.251,63</u>	
	<u><u>1.037.890,68</u></u>	<u><u>938.463,12</u></u>	

Kostenanteil Wasserwerk "Untere Lußhardt" (Wassergewinnungszweckverband Hardtwald):

Der ZWL fördert bzw. bezieht das Wasser aus dem gemeinsam mit der Gemeinde St. Leon-Rot errichteten Wasserwerk "Untere Lußhardt", das mit Wirkung vom 01.01.1981 in den Wassergewinnungszweckverband Hardtwald ("WGZ- Hardtwald") eingebraucht und 2014 vollständig erneuert worden ist. Die Umlagen sind im Berichtsjahr rd. T€ 60 oder 15,6% gestiegen. Lt. Daten des WGZ-Hardtwald betrifft dies hauptsächlich den Energiebedarf und den Zinsaufwand.

Das Wassernutzungsentgelt wird vom Land Baden-Württemberg erhoben. Der Preis beträgt seit 01.01.2019 10 Cent pro Kubikmeter Wasserförderung und blieb im Berichtsjahr auf dem Vorjahresniveau. Das Wassernutzungsentgelt wird bei der Abrechnung der Kostenumlage separat erfasst.

Kostenanteil Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohberg:

Ausgewiesen sind die von diesem Zweckverband berechneten Vorauszahlungen auf den Wasserbezug 2024 sowie die Schlussrechnung für 2023 für den Ortsteil Tairnbach.

Instandsetzung von Anlagen des ZWL:

Unter Aufwendungen für Instandhaltungen von Anlagen des ZWL waren u.a. Reparaturen am Leitungsnetz, an Schieber und Hydranten zu erfassen.

Rohrbrüche:

Der Aufwand für Rohrbrüche verminderte sich im Berichtsjahr um T€ 6 oder 6% auf T€ 87. Im Berichtsjahr waren 39 Rohrbrüche (Vorjahr 39) zu verzeichnen. Der Anteil der Erdarbeitsfremdleistungen betrug T€ 48 (Vorjahr T€ 48).

Austauschzähler:

Im Berichtsjahr wurden 1.907 (Vorjahr 1.681) Stück Austauschzähler beschafft.

Strombezug:

Der Aufwand für Strombezug stieg im Berichtsjahr um 6,6%. Verursacht wurde dies durch den Anstieg der Strompreise.

5. Personalaufwand

	2024	€	955.456,40
	2023	€	792.116,61
davon für Altersversorgung:		€	49.368,45
Zusammensetzung:		2024	2023
		€	€
a) Löhne und Gehälter	698.941,71	610.623,52	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	256.514,69	181.493,09	
	955.456,40	792.116,61	

Die Personalaufwendungen haben sich um € 163.399,79 oder 20,6% erhöht. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt seit 01.01.2018 unverändert 18,6%.

Die Erhöhung betrifft mit rd. € 88.000,00 Löhne und Gehälter und resultiert u.a. aus tariflichen Mehrbelastungen und Zusatzbeschäftigungsverhältnissen.

Die Sozialabgaben sind von 29,7% der Löhne und Gehälter auf 36,7% gestiegen; das betrifft u.a. Aufwendungen für die Beihilfe/KVBW Beamtenversorgung, die erstmals angefallen sind.

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 28 -

Personalstand:

Anzahl der Mitarbeiter:	2024	2023
	Anzahl	Anzahl
Jahresdurchschnitt (inkl. 2 Azubis)	18	17

Fehlzeiten:

Die wesentlichen Fehlzeiten betreffen die Urlaubstage. Gemäß Unterlagen des Verbandes betragen diese:

Urlaub (einschließlich Sonderurlaub): inkl. Auszubildende	2023	2024	Veränderung	
	Tage	Tage	Tage	%
	456,5	448,0	-8,5	-1,9

Um den Aufwand für 194 (Vorjahr 183) noch nicht genommene Urlaubstage periodengerecht zu erfassen, war zum 31.12.2024 eine Rückstellung in Höhe von € 56.000,00 (Vorjahr € 46.000,00) einschl. Sozialversicherungs- und ZVK-Beiträge zu bilden (*vgl. Passiva C. 2*).

**6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

2024	€	391.419,03
2023	€	388.309,98

Vgl. Erläuterungen zu Aktiva A.I. 1.-6. (Wertberichtigungen).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2024	€	136.527,44
2023	€	141.552,62

Zusammensetzung:

	2024	2023
	vgl.	€
Allgemeine Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen		
EDV-Kosten	48.392,42	37.488,00
Versicherungen	31.194,94	31.314,77
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	22.593,02	13.502,84
Rechts- und Beratungskosten	15.718,75	14.180,60
Porto, Zustell- und Telefongebühren	7.411,85	6.592,80
Nebenkosten Geldverkehr	3.390,31	4.113,52
Büromaterial	2.473,59	3.673,94
Übrige Aufwendungen	1.578,10	1.417,26
Werkzeuge und Kleingeräte	582,89	813,03
Bewirtung	546,21	1.047,26
Reisekosten	382,50	575,30
	134.264,58	114.719,32
Betriebsneutrale Aufwendungen		
Forderungsverluste	2.262,86	8.269,97
Zuführungen Einzelwertberichtigungen auf Forder.	Aktiva B. II. 1. 0,00	7.100,43
Erhöhung Pauschalwertberichtigung auf Forder.	Aktiva B. II. 1. 0,00	6.400,00
Haftpflichtschaden	0,00	5.062,90
	2.262,86	26.833,30
	136.527,44	141.552,62

8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

2024	€	50.122,00
2023	€	52.354,00

Vgl. Erläuterungen zu Aktiva A.II.2.

Ausgewiesen sind Zinserträge aus drei Darlehen zu den WGZV Hardtwald zur Finanzierung des neuen Wasserwerks in St. Leon-Rot, an dem der ZWL zur Hälfte beteiligt ist.

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

2024	€	31,21
2023	€	31,21

Hierbei handelt es sich jeweils um die Dividendenerträge aus dem Geschäftsguthaben bei der Volksbank Kraichgau; andere Zinserträge wurden nicht verbucht.

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2024	€	72.313,33
2023	€	72.924,46

<u>Zusammensetzung:</u>	2024	2023
	€	€
Zinsen für langfristige Fremddarlehen (Bestand)	72.313,33	72.924,46

Die Zinsaufwendungen haben sich im Berichtsjahr geringfügig verringert (vgl. auch Passiva D.1. und Anlage E.)

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 31 -

11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2024	€	-9.561,59
	2023	€	41.754,30
<u>Zusammensetzung:</u>		2024	2023
	<i>vgl.</i>	€	€
Körperschaftsteuer			
Vorauszahlungen lfd. Jahr		76.234,00	73.134,00
anrechenbare Kapitalertragsteuer		7,80	7,80
Erstattungsanspruch	<i>Aktiva II. 2.</i>	-76.241,80	-38.620,00
		0,00	34.521,80
Vorjahr		14,41	5.056,00
Erstattungsanspruch Verlustrücktrag	<i>Aktiva II. 2.</i>	-9.077,00	0,00
		-9.062,59	39.577,80
Solidaritätszuschlag			
Vorauszahlungen lfd. Jahr		4.192,85	4.022,36
anrechenbarer Solidaritätszuschlag / KapErtrSt		0,43	0,43
Erstattungsanspruch	<i>Aktiva II. 2.</i>	-4.193,28	-2.124,00
		0,00	1.898,79
Vorjahr		0,00	277,71
Erstattungsanspruch Verlustrücktrag	<i>Aktiva II. 2.</i>	-499,00	0,00
		-499,00	2.176,50
		-9.561,59	41.754,30

12. Sonstige Steuern

	2024	€	3.406,98
	2023	€	3.406,98
<u>Zusammensetzung:</u>		2024	2023
	<i>vgl.</i>	€	€
Grundsteuer		1.837,81	1.837,81
Kfz-Steuern		1.569,17	1.569,17
		3.406,98	3.406,98

LESEEXEMPLAR

HETTINGER UND PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

- E 32 -

Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss

2024	€	-58.130,36
2023	€	198.417,25

Gewinnvortrag

2024	€	1.272.587,65
2023	€	1.232.492,15

Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen

2024	€	-55.441,63
2023	€	-158.321,75

vgl. Passiva A. III.

Bilanzgewinn

2024	€	1.159.015,67
2023	€	1.272.587,65

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Anlage A
Seite 1

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Unbebaute Grundstücke	623,26	623,26
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	474.712,87	492.176,25
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen		
Speicheranlagen	1.064.750,65	1.109.170,08
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	7.288.307,63	6.764.159,78
Messeinrichtungen	8.574,26	9.095,37
5. Fuhrpark	58.737,18	78.668,53
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.284,24	66.492,65
Fertige Sachanlagen	8.972.990,09	8.520.385,92
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	78.700,11	263.613,44
	<hr/> 9.051.690,20	<hr/> 8.783.999,36
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	346.059,92	346.059,92
2. Ausleihungen	1.793.200,00	1.874.800,00
	<hr/> 2.139.259,92	<hr/> 2.220.859,92
Summe Anlagevermögen	<hr/> 11.190.950,12	<hr/> 11.004.859,28
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	103.697,93	90.375,25
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	511.410,00	459.626,75
2. Sonstige Vermögensgegenstände	244.257,53	194.273,35
	<hr/> 755.667,53	<hr/> 653.900,10
III. Guthaben bei Kreditinstituten	366.886,49	973.692,23
Summe Umlaufvermögen	<hr/> 1.226.251,95	<hr/> 1.717.967,58
	<hr/> 12.417.202,07	<hr/> 12.722.826,86

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Anlage A
Seite 2

P A S S I V A**31.12.2024****31.12.2023**

€ € €

A. Eigenkapital

I.	<u>Einlagen und Sondervermögensumlagen der Verbandsgemeinden</u>	500.000,00	500.000,00
II.	<u>Kapitalrücklagen aus staatlichen Zuschüssen</u>	848.414,48	848.414,48
III.	<u>Zweckgebundene Rücklagen</u>	1.348.414,48	1.348.414,48
	Rücklage für Investitionen und Erneuerungen	2.497.581,88	2.442.140,25
IV.	<u>Bilanzgewinn</u>	1.159.015,67	1.272.587,65
	davon Jahresfehlbetrag	-58.130,36	
	davon Gewinnvortrag	1.272.587,65	
	davon Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen	-55.441,63	
			5.005.012,02
			5.063.142,38

B. Empfangene Ertragszuschüsse**2.001.744,85 2.049.765,92****C. Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen	258.950,00	122.850,00
-------------------------	-------------------	-------------------

D. Verbindlichkeiten

1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.113.111,30	4.349.691,15
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	236.579,85	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	2.930.212,05	
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	511.632,33	526.358,89
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	500.900,42	585.167,37
	davon aus Steuern:	8.839,25	
	davon gegenüber Verbandsgemeinden:	0,00	
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	500.900,42	
			5.125.644,05
			5.461.217,41

E. Rechnungsabgrenzungsposten**25.851,15 25.851,15****12.417.202,07 12.722.826,86**

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Anlage BErfolgsrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	2.352.980,27	2.384.419,25
b) Sonstige Umsatzerlöse	<u>50.848,53</u>	<u>50.507,60</u>
	2.403.828,80	2.434.926,85
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>14.152,52</u>	<u>22.666,45</u>
Gesamtleistung	2.417.981,32	2.457.593,30
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>61.187,38</u>	<u>66.966,81</u>
	2.479.168,70	2.524.560,11
4. Materialaufwand		
Aufwend. für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>-1.037.890,68</u>	<u>-938.463,12</u>
Rohergebnis	<u>1.441.278,02</u>	<u>1.586.096,99</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-698.941,71	-610.623,52
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	-256.514,69	-181.493,09
	<u>49.368,45</u>	<u></u>
	-955.456,40	-792.116,61
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-391.419,03	-388.309,98
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-136.527,44</u>	<u>-141.552,62</u>
	<u>-1.483.402,87</u>	<u>-1.321.979,21</u>
Betriebsergebnis	<u>-42.124,85</u>	<u>264.117,78</u>
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	50.122,00	52.354,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31,21	31,21
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-72.313,33</u>	<u>-72.924,46</u>
Finanzergebnis	<u>-22.160,12</u>	<u>-20.539,25</u>
Ergebnis vor Steuern	<u>-64.284,97</u>	<u>243.578,53</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>9.561,59</u>	<u>-41.754,30</u>
Ergebnis nach Steuern	<u>-54.723,38</u>	<u>201.824,23</u>
12. Sonstige Steuern	<u>-3.406,98</u>	<u>-3.406,98</u>
Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	<u>-58.130,36</u>	<u>198.417,25</u>
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.272.587,65	1.232.492,15
Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen	<u>-55.441,63</u>	<u>-158.321,75</u>
Bilanzgewinn	<u>1.159.015,67</u>	<u>1.272.587,65</u>

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe**Anlage C****Anlagespiegel zum 31. Dezember 2024**

	Anschaffungs-/Herstellungskosten										Abschreibungen		Buchwert	
	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2024	kumuliert 1.1.2024	Abschreibung. 2024	Abgänge	kumuliert 31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Sachanlagen														
1. Unbebaute Grundstücke	623,26	0,00	0,00	0,00	623,26	0,00	0,00	0,00	0,00	623,26	623,26			
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.147.361,77	0,00	0,00	0,00	1.147.361,77	655.185,52	17.463,38	0,00	672.648,90	474.712,87	492.176,25			
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	338.491,79	0,00	0,00	0,00	338.491,79	338.491,79	0,00	0,00	338.491,79	0,00	0,00			
4. Verteilungsanlagen	24.772.882,73	593.660,95	28.641,59	241.680,67	25.579.582,76	16.890.457,50	334.451,07	6.958,35	17.217.950,22	8.361.632,54	7.882.425,23			
5. Fuhrpark	270.742,78	0,00	0,00	0,00	270.742,78	192.074,25	19.931,35	0,00	212.005,60	58.737,18	78.668,53			
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	462.204,77	30.364,82	3.534,06	0,00	489.035,53	395.712,12	19.573,23	3.534,06	411.751,29	77.284,24	66.492,65			
	26.992.307,10	624.025,77	32.175,65	241.680,67	27.825.837,89	18.471.921,18	391.419,03	10.492,41	18.852.847,80	8.972.990,09	8.520.385,92			
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	263.613,44	56.767,34	0,00	-241.680,67	78.700,11	0,00	0,00	0,00	0,00	78.700,11	263.613,44			
	27.255.920,54	680.793,11	32.175,65	0,00	27.904.538,00	18.471.921,18	391.419,03	10.492,41	18.852.847,80	9.051.690,20	8.783.999,36			
II. Finanzanlagen														
1. Beteiligungen	346.059,92	0,00	0,00	0,00	346.059,92	0,00	0,00	0,00	0,00	346.059,92	346.059,92			
2. Sonstige Ausleihungen	1.874.800,00	0,00	81.600,00	0,00	1.793.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.793.200,00	1.874.800,00			
	2.220.859,92	0,00	81.600,00	0,00	2.139.259,92	0,00	0,00	0,00	0,00	2.139.259,92	2.220.859,92			
	29.476.780,46	680.793,11	113.775,65	0,00	30.043.797,92	18.471.921,18	391.419,03	10.492,41	18.852.847,80	11.190.950,12	11.004.859,28			

Zweckverband Wasserversorgung
Letzenberggruppe
Anlage D 1

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungswerte				
	Stand 1.1.2024	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€
1. Unbebaute Grundstücke	623,26	0,00	0,00	0,00	623,26
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	<u>1.147.361,77</u>	0,00	0,00	0,00	<u>1.147.361,77</u>
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	<u>338.491,79</u>	0,00	0,00	0,00	<u>338.491,79</u>
4. Verteilungsanlagen					
- Speicheranlagen	5.795.848,39	2.980,00	0,00	0,00	5.798.828,39
- Leitungsnetz und Hausanschlüsse	18.800.685,24	589.792,95	28.641,59	241.680,67	19.603.517,27
- Messeinrichtungen	<u>176.349,10</u>	888,00	0,00	0,00	<u>177.237,10</u>
	<u>24.772.882,73</u>	<u>593.660,95</u>	<u>28.641,59</u>	<u>241.680,67</u>	<u>25.579.582,76</u>
5. Fuhrpark	<u>270.742,78</u>	0,00	0,00	0,00	<u>270.742,78</u>
6. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	<u>462.204,77</u>	<u>30.364,82</u>	<u>3.534,06</u>	0,00	<u>489.035,53</u>
Fertige Sachanlagen	26.992.307,10	624.025,77	32.175,65	241.680,67	27.825.837,89
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen	<u>263.613,44</u>	<u>56.767,34</u>	0,00	-241.680,67	<u>78.700,11</u>
Sachanlagevermögen gesamt	<u>27.255.920,54</u>	<u>680.793,11</u>	32.175,65	0,00	<u>27.904.538,00</u>

Zweckverband Wasserversorgung
Letzenberggruppe
Anlage D 2

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024**-----Wertberichtigungen-----**

	Stand 1.1.2024 €	Abschreibung 2024 €	Abgang €	Umbuchung €	Stand 31.12.2024 €
1. Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	655.185,52	17.463,38	0,00	0,00	672.648,90
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	338.491,79	0,00	0,00	0,00	338.491,79
4. Verteilungsanlagen					
- Speicheranlagen	4.686.678,31	47.399,43	0,00	0,00	4.734.077,74
- Leitungsnetz und Hausanschlüsse	12.036.525,46	285.642,53	6.958,35	0,00	12.315.209,64
- Messeinrichtungen	167.253,73	1.409,11	0,00	0,00	168.662,84
	<u>16.890.457,50</u>	<u>334.451,07</u>	<u>6.958,35</u>	<u>0,00</u>	<u>17.217.950,22</u>
5. Fuhrpark	192.074,25	19.931,35	0,00	0,00	212.005,60
6. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	395.712,12	19.573,23	3.534,06	0,00	411.751,29
Fertige Sachanlagen	18.471.921,18	391.419,03	10.492,41	0,00	18.852.847,80
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagevermögen gesamt	18.471.921,18	391.419,03	10.492,41	0,00	18.852.847,80

Zweckverband Wasserversorgung
Letzenberggruppe
Anlage D 3

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

	-----Restbuchwerte-----							bezogen auf Anschaff. -werte %				
	Stand		Zugang		Abgang		Abschreibung		Umbuchung			
	1.1.2024		€		€		€		€			
1. Unbebaute Grundstücke		623,26		0,00		0,00		0,00		0,00	623,26	100,0
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten		492.176,25		0,00		0,00		17.463,38		0,00	474.712,87	41,4
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,0
4. Verteilungsanlagen												
- Speicheranlagen		1.109.170,08		2.980,00		0,00		47.399,43		0,00	1.064.750,65	18,4
- Leitungsnetz und Hausanschlüsse		6.764.159,78		589.792,95		21.683,24		285.642,53		241.680,67	7.288.307,63	37,2
- Messeeinrichtungen		9.095,37		888,00		0,00		1.409,11		0,00	8.574,26	4,8
		7.882.425,23		593.660,95		21.683,24		334.451,07		241.680,67	8.361.632,54	
5. Fuhrpark		78.668,53		0,00		0,00		19.931,35		0,00	58.737,18	21,7
6. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		66.492,65		30.364,82		0,00		19.573,23		0,00	77.284,24	15,8
Fertige Sachanlagen		8.520.385,92		624.025,77		21.683,24		391.419,03		241.680,67	8.972.990,09	32,2
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen		263.613,44		56.767,34		0,00		0,00		-241.680,67	78.700,11	
Anlagevermögen gesamt		8.783.999,36		680.793,11		21.683,24		391.419,03		0,00	9.051.690,20	

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Anlage EDarlehensübersicht zum 31. Dezember 2024

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens 4 Jahren

Darlehensgeber	ursprüngl.	Aufnahme-	Zins-	Stand	Zugang	Um-	Tilgung	Stand	Zinsen
	Darlehensumme	jahr	satz	1.1.2024	€	schuldung	€	31.12.2024	2024
	€	%	€	€	€	€	€	€	€
1 Landesbank BW Nr. 606.517.006	530.000,00	2019	0,90	220.504,88	0,00	0,00	-18.748,61	201.756,27	1.921,39
2 Landesbank BW Nr. 607.486.619	531.000,00	2007	1,25	313.060,74	0,00	0,00	-13.406,99	299.653,75	3.850,57
3 Landesbank BW Nr. 610.447.580	900.000,00	2008	4,42	511.115,53	0,00	0,00	-35.776,25	475.339,28	22.003,75
4 L-Bank Stuttgart Nr. 910024833	768.000,00	2020	0,37	443.130,00	0,00	0,00	-26.520,00	416.610,00	1.590,52
5 L-Bank Stuttgart Nr. 910024828	219.000,00	2020	0,37	126.390,00	0,00	0,00	-7.560,00	118.830,00	453,65
6 L-Bank Stuttgart Nr. 9100241094	550.000,00	2022	0,53	371.745,00	0,00	0,00	-20.372,00	351.373,00	1.916,27
7 L-Bank Stuttgart Nr. 9100241202	350.000,00	2022	0,53	236.565,00	0,00	0,00	-12.964,00	223.601,00	1.219,44
8 L-Bank Stuttgart Nr. 9100235813	300.000,00	2023	2,95	213.882,00	0,00	0,00	-11.112,00	202.770,00	6.145,62
9 L-Bank Stuttgart Nr. 9100236943	1.000.000,00	2022	2,88	694.420,00	0,00	0,00	-37.040,00	657.380,00	18.925,20
10 L-Bank Stuttgart Nr. 9100235007	650.000,00	2014	1,32	465.068,00	0,00	0,00	-22.416,00	442.652,00	9.288,65
11 KfW Frankfurt Nr. 843.3336	120.000,00	2015	0,07	100.800,00	0,00	0,00	-4.800,00	96.000,00	69,67
12 L-Bank Stuttgart Nr. 9100391034	750.000,00	2018	0,77	653.010,00	0,00	0,00	-25.864,00	627.146,00	4.928,60
	<u>6.668.000,00</u>			<u>4.349.691,15</u>	0,00	0,00	-236.579,85	<u>4.113.111,30</u>	<u>72.313,33</u>

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Liquiditätsrechnung

§ 10 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Nr.		Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
		Vorjahr	Ansatz Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 - 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	198.417,25		-58.130,36	-58.130,36
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	388.309,98		391.419,03	391.419,03
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-131.701,42		136.100,00	136.100,00
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge				0,00
5	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-313.338,89		-297,03	-297,03
6	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	740.889,30		-98.993,51	-98.993,51
7	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		0,00	0,00
8	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	72.282,12		72.282,12	72.282,12
9	- Sonstige Beteiligungserträge	-50.122,00		-50.122,00	-50.122,00
10	+/- Aufwendungen/Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung	0,00			0,00
11	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	41.754,30		-9.561,59	-9.561,59
12	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-82.498,30		-80.449,49	-80.449,49
13	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 12)	863.992,34	0,00	302.247,17	302.247,17
14	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00		0,00	0,00
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00		0,00	0,00
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	81.600,00		81.600,00	81.600,00
17	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte	0,00		0,00	0,00
18	Erhaltene Zinsen	31,21		31,21	31,21
19	Erhaltene Dividenden	24.224,00		25.340,00	25.340,00
20	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 14 bis 19)	105.855,21	0	106.971,21	106.971,21
21	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00		0,00	0,00
22	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-696.223,23		659.109,87	659.109,87
23	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00		0,00	0,00
24	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte	0,00		0,00	0,00
25	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 21 bis 24)	-696.223,23		659.109,87	659.109,87

LESEEXEMPLAR

Anlage F/2

Nr.		Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
		Vorjahr	Ansatz Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 - 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
26	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 20 und 25)	-590.368,02		-552.138,66	-552.138,66
27	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 13 und 26)	273.624,32		-249.891,49	-249.891,49
28	<u>Einzahlungen Eigenkapitalzuführungen</u>				0,00
29	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				0,00
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten				0,00
31	Nettoveränderung von Investitionsbeiträgen	-31.637,03		-48.021,07	-48.021,07
32	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde				0,00
33	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter				0,00
34	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 28 bis 33)	-31.637,03		-48.021,07	-48.021,07
35	<u>Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen</u>				0,00
36	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				0,00
37	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten	-253.138,03		-236.579,85	-236.579,85
38	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				0,00
39	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde				0,00
40	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter				0,00
41	Gezahlte Zinsen	-72.313,33		-72.313,33	-72.313,33
42	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 35 bis 41)	-325.451,36		-308.893,18	-308.893,18
43	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 34 und 42)	-357.088,39		-356.914,25	-356.914,25
44	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 27 und 43)	-83.464,07		-606.805,74	-606.805,74

LESEEXEMPLAR

Anlage F/3

Nr.		Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
		Vorjahr	Ansatz Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 - 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
45	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
46	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten				
47	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
48	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten				
49	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 45 bis 48)				0
50	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.057.156,30		973.692,23	
51	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)	-83.464,07		-606.805,74	
52	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 50 und 51)	973.692,23		366.886,49	
	nachrichtlich:				
53	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende	973.692,23		366.886,49	
54	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende				

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe hat seinen Sitz in Malsch.

II. Angaben zur Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, des Haushaltsgesetzes (HGrG) sowie unter analoger Anwendung des HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt.

2. Allgemeines zur Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung orientiert sich an den Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB.

Mitzugehörigkeitsvermerke zu anderen Positionen waren im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit nicht erforderlich.

3. Vergleichbarkeit von Vorjahresbeträgen (§ 265 Abs. 2 HGB)

Die Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind mit den entsprechenden Vorjahresbeträgen vergleichbar.

4. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich nicht geändert.

B. Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bzw. zum niedrigeren Teilwert. Die Abschreibungen wurden linear vorgenommen. Eine Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Jahresabschluss beigefügt.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten oder niedrigeren beizulegenden Werten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Dem Kreditrisiko wurde durch Wertberichtigungen auf Forderungen Rechnung getragen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Zweckgebundene Rücklagen

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen Investitionen und Erneuerungen. Im Berichtsjahr waren T€ 285 aus dem aus dem Bilanzgewinn einzustellen. Auflösungen zugunsten des Bilanzgewinns wegen Einsparungen gegenüber dem ursprünglichen Planansatz oder vorläufigen bzw. endgültigem Wegfall von Maßnahmen waren im Berichtsjahr in Höhe von T€ 175 erforderlich; T€ 55 waren fristenkongruent mit den Abschreibungen der betroffenen Investitionsmaßnahmen als Verbrauch zu erfassen. Die Zuführungen für geplante Maßnahmen betreffen Verteilungsanlagen, deren Realisation in den nächsten beiden Geschäftsjahren vorgesehen ist.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Passiviert wurden die Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskosten gemäß Satzung sowie der Gegenposten zu aktivierte Grabarbeiten. Die Auflösung erfolgt für die bis zum 31.12.2002 entstandenen Kosten mit 5% p.a.. Seit dem Jahr 2003 werden die Zugänge der empfangenen Ertragszuschüsse entsprechend der Abschreibungsdauer der betroffenen Wirtschaftsgüter aufgelöst.

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen waren nicht zu bilden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten und Sicherheiten wie folgt:

	Gesamt- betrag 31.12.2024 T€	mit einer Restlaufzeit			Bestellte Sicherheiten 31.12.2024 T€
		bis zu 1 Jahr T€	von 1 bis 5 Jahren T€	mehr als 5 Jahre T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.113	237	946	2.930	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	512	512	0	0	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten *)	501	501	0	0	0
	5.126	1.250	946	2.930	0

*) darin enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern: T€ 0

7. Außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge

Aufwendungen und Erträge in außerordentlicher Größenordnung oder mit außerordentlicher Bedeutung haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

C. Ergänzende Angaben

1. Mitarbeiterzahl

Im Jahresdurchschnitt umfasste die Belegschaft 18 Arbeitnehmer (inkl. 2 Auszubildende); Teilzeitkräfte sind zu 100% berücksichtigt.

2. Gesamtbezüge für Vorsitzende

Es wurden und werden keine Bezüge an Vorsitzende entrichtet.

3. Vorsitzender

Bürgermeister Jens Spanberger, Mühlhausen

4. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von T€ -58 wird mit dem Bilanzgewinn verrechnet.

Malsch, den 14. Oktober 2025

Bürgermeister Jens Spanberger
Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe**Lagebericht zum 31. Dezember 2024****1. Grundlagen des Zweckverbandes**

Der Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe (ZWL) wurde am 24.08.1950 von den Gemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg und den früheren Gemeinden Malschenberg und Rettigheim gegründet.

Die Zielsetzung des ZWL besteht in der Versorgung von rund 21.000 Einwohnern der Gemeinden Malsch, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach sowie der Stadt Rauenberg mit den Stadtteilen Malschenberg und Rotenberg, mit qualitativ bestem und einwandfreiem Trinkwasser, das vom an der Kreisstraße St. Leon - Kirrlach gelegenen Wasserwerk „Untere Lußhardt“ auf Gemarkung St. Leon geliefert wird. Für den Ortsteil Tairnbach der Gemeinde Mühlhausen bezieht der Verband das Trinkwasser von der Gruppenwasserversorgung Hohberg, Östringen.

Die aktuelle Verbandssatzung trat am 01.01.2019 in Kraft.

2. Wirtschaftsbericht**2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Nach der Corona-Pandemie stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2021 um 2,7%; im Jahr 2022 reduzierte sich das Wachstum auf 1,9%. Im Jahr 2023 ist sogar eine Rezession um -0,3% und im Berichtsjahr 2024 um weitere -0,2% gegenüber dem Vorjahreswert eingetreten. Ursächlich hierfür waren globale Krisen wie der Krieg in der Ukraine aber auch nach wie vor anhaltende Material- und Lieferengpässe und anhaltend hohe Energiepreise.

2.2. Geschäftsverlauf

Nachdem der private Wasserverbrauch pro Kopf in Deutschland laut Veröffentlichungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in den Jahren um 1990 noch mehr als 140 Liter betrug, zeigte sich in den Jahren 2010, 2011 und 2013 mit jeweils rd. 121 Liter täglich der absolute Niederstwert seit 1990. Seit 2014 war wieder ein moderater Anstieg auf rd. 125 Liter (2019) festzustellen. Im Jahr 2020 kam es dann bedingt durch die Corona-Pandemie zu einer deutlichen Erhöhung des Wasserverbrauchs auf 129 Liter. Seit 2021 zeigt sich der Wasserverbrauch dagegen wieder leicht rückläufig. Im Jahr 2022 lag er bei 125 Liter und im Jahr 2023 bei 121 Liter. Im Jahr 2024 ist wieder ein leichter Anstieg auf 123 Liter täglich gemessen worden.

Im Verbandsgebiet betrug der rechnerische Wasserverbrauch je Einwohner in 2022 ebenso wie Bundesgebiet rd.125 Liter täglich, im Jahr 2023 waren dies rd. 120 Liter täglich. Im Berichtsjahr 2024 ging der Wert auf rd. 116 Liter täglich zurück.

Die Wassermengenabgabe im Verbandsgebiet sank im Geschäftsjahr um -2,4%, nachdem im Jahr 2023 eine Abnahme um -6,0% zu verzeichnen war. Im Jahr 2022 war noch eine Zunahme um 5,0% gemessen worden. Die Einwohnerzahl hat sich im Berichtsjahr 2024 geringfügig um 29 (-0,1%) auf 20.906 verringert.

2.3. Lage**2.3.1. Ertragslage**

Der Zweckverband musste im Berichtsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von T€ -58 hinnehmen. Im Jahr 2023 konnte noch ein Jahresüberschuss in Höhe von € 198 verbucht werden. Das Rekordergebnis wurde im Jahr 2022 mit T€ 433 erwirtschaftet.

Ursächlich für die aktuelle Ergebnisentwicklung 2024 sind verringerte Wasserabgabemengen sowie zusätzliche Ergebnisbelastungen durch höhere Kostenanteile der Wasserwerke im Materialbereich sowie beim Personalaufwand (u.a. aufgrund von notwendigen Tarifanpassungen) und bei den Verwaltungskosten (u.a. im IT-Sektor).

Der Wasserpreis betrug im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 € 2,05 je cbm. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2021 auf den auch im Berichtsjahr gültigen Wert von € 2,20 je cbm. Der Wasserpreis liegt damit weiterhin deutlich unter dem Durchschnittspreis von Baden-Württemberg. Dieser lag 2024 bei durchschnittlich € 2,59 je cbm; 2023: € 2,44 je cbm und 2022 € 2,33 je cbm. Der Zweckverband gehört damit zu den wenigen Wasserversorgern in Baden-Württemberg, der seinen Abgabepreis seit 2021 nicht verändert hat.

Dieses Thema wird derzeit vom Zweckverband bearbeitet, da ein deutlich positives Ergebnis erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit, und damit die Investitionssicherheit, verbunden mit der entsprechenden Kapitaldienstfähigkeit, auch in Zukunft zu gewährleisten. Dass der Zweckverband keine eigentliche Gewinnerzielungsabsicht hat, zeigt sich darin, dass zum 31.12.2024 rd. 50% des Eigenkapitals in der zweckgebundenen Rücklage für Investitionen und Erneuerungen dotiert sind.

2.3.2. Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr waren ebenso wie im Vorjahr Sachinvestitionen zur Sicherung und Erweiterung der eigenen Versorgungsanlagen in Höhe von € 0,7 Mio. erforderlich, die überwiegend Erneuerungsmaßnahmen des Leitungsnetzes betrafen. Die Investitionen wurden durch Mittelfreisetzung aus Abschreibungen (€ 0,4 Mio.) und im Übrigen aus Liquiditätsreserven finanziert. Der Zweckverband hat auch im Berichtsjahr keine Investitionsdarlehen aufgenommen.

Durch den Einsatz von Liquiditätsreserven, d.h. Verwendung der vorhandenen liquiden Mittel auf den Geldkonten zur unmittelbaren Investitionsfinanzierung und zur Tilgung von Investitionsdarlehen wurde das Umlaufvermögen trotz höherer Forderungen u.ä. um € -0,5 Mio. gegenüber dem Vorjahrestichtag auf € 1,2 Mio. reduziert.

Das langfristige Fremdkapital wurde zum Bilanzstichtag durch planmäßige Tilgungen um 0,2 Mio. auf € 4,1 Mio. verringert. Das kurzfristige Fremdkapital blieb im Wesentlichen auf Vorjahresniveau (€ 1,3 Mio.). Hier saldiert sich mit jeweils € 0,1 Mio. die stichtagsbedingte Erhöhung der Rückstellungen, die vor allem ausstehende Lieferantenrechnungen für Investitionsmaßnahmen betreffen, mit der Rückführung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Zum Stichtag waren aus dem Bilanzgewinn per Saldo € 0,1 Mio. in die Rücklagen für Investitionen und Erneuerungen („Zweckgebundene Rücklagen“) einzustellen. Die Rücklagendotierungen werden in fristenkongruent zu den entsprechenden Abschreibungen aufgelöst. Unter Berücksichtigung dieser Dotierung und des geringfügigen Jahresfehlbetrags 2024 reduzierte sich der Bilanzgewinn um € -0,1 Mio. auf knapp € 1,2 Mio.; er umfasst damit rd. 11,1% (Vorjahrestichtag 11,9%) der Bilanzsumme bzw. rd. 23% (Vorjahrestichtag rd. 25%) des Eigenkapitals.

2.4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Im Rahmen der internen betriebswirtschaftlichen Steuerung zieht der Zweckverband als Leistungsparameter insbesondere den Brutto Cash-Flow heran. Dieser konnte im Berichtsjahr in Höhe von € 0,3 Mio. (Vorjahr € 0,6 Mio.) erwirtschaftet werden.

Er war damit planmäßig geeignet, rd. 43% der Investitionsfinanzierung des Berichtsjahres zu decken. Die Restdeckung sowie die Tilgung von Kreditverpflichtungen wurden aus der Liquiditätsreserve (Geldkonten) bestritten. Eine weitere Mittelaufnahme von lang- und mittelfristigen Fremdkapital ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

3. Prognosebericht

Für das Jahr 2025 wird bei unverändertem Wasserabgabepreis lt. Wirtschaftsplan eine im Wesentlichen ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Unter Berücksichtigung der Plan-Abschreibungen wird mit einem Brutto Cash-Flow 2025 in Höhe von € 0,4 Mio. gerechnet. Notwendige Investitionsmaßnahmen, unter anderem in die Wasserleitungen der angeschlossenen Gemeinden, werden somit nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Es werden daher erstmalig seit dem Jahr 2020 auch wieder neue Kreditaufnahmen erforderlich sein, die im Berichtsjahr 2024 noch entgegen der ursprünglichen Planung vermieden werden konnten.

4. Chancen- und Risiken

4.1. Risikobericht

Die Geschäftsentwicklung ist in sehr hohem Maße durch Witterungsfaktoren beeinflusst; der Zweckverband ist aber entsprechend technisch eingerichtet. Wirtschaftliche Risiken liegen in Investitionsfinanzierung, auf die sich der Zweckverband einrichten muss.

4.2. Chancenbericht

Die Erhöhung des Wasserabgabepreises zum 01.01.2013, 01.01.2019 und 01.01.2021 versetzten den Zweckverband in die Lage, seine finanziellen Belastungen, die sich aus der Versorgungssicherung im Verbandsgebiet ergeben, zu tragen. Die Absicht des Verbandes, die Entwicklung des Wasserabgabepreises an die landesweite Entwicklung anzupassen, wird die Versorgungssicherheit auch künftig gewährleisten.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Zweckverband bestehenden Finanzinstrumenten zählen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Durch das bestehende Forderungsmanagement werden die Ausfallrisiken minimiert. Soweit dennoch Ausfall- und Bonitätsrisiken bei den finanziellen Vermögenswerten erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Darlehensverbindlichkeiten werden plangemäß getilgt, die anderen Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

6. Sozialbericht

Der Personalbestand zum 31.12.2024 umfasst 18 (im Vorjahr 17) Personen inkl. 2 Auszubildende; Teilzeitkräfte sind zu 100% berücksichtigt.

Malsch, den 14.10.2025

Bürgermeister Jens Spanberger
Zweckverbandsvorsitzender

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 4

Bezeichnung: ZWL Unternehmensplanung 2025 - 2028

Beschlussvorschlag:

Die ZWL-Verbandsversammlung nimmt die durch die Hettinger und Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Unternehmensplanung für die Jahre 2025 – 2028 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der ZWL-Verbandsversammlung vom 03.12.2018 wurde letztmals eine Erhöhung des Wasserpreises beschlossen. Der Preis stieg zum 01.01.2019 in einer ersten Stufe von 1,90 €/m³ auf 2,05 €/m³ (netto) und in einer zweiten Stufe zum 01.01.2021 um weitere 0,15 €/m³ auf 2,20 €/m³ (netto).

Insbesondere durch die Erhöhung auf 2,20 €/m³ (netto) war es dem ZWL möglich in den folgenden Jahren einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften und damit zweckgebundene Rücklagen für Investitionen und Erneuerungen aufzubauen. Im Jahr 2022 betrug der Jahresüberschuss 433.000 €. 2023 konnte noch ein Jahresüberschuss von 198.000 € verbucht werden. Bereits während den Jahresabschlussarbeiten zum Geschäftsjahr 2024 zeigte sich jedoch, dass es bei der derzeitigen Preisgestaltung nicht möglich ist die laufenden Aufwendungen zu decken oder gar die Investitionsrücklage weiter aufzubauen zu können. Die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge wird im Tagesordnungspunkt 3 „Jahresabschluss 2024“ ausführlich vorgestellt.

Um dieser Entwicklung entgegen wirken zu können, wurde die Hettinger und Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt eine Unternehmensplanung für den Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe für die Jahre 2025 bis 2028 (Ertragslage bis 2029) durchzuführen. Das Ergebnis der Unternehmensplanung wird im Rahmen der Sitzung ausführlich vorgestellt.



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 5

Bezeichnung: Änderung Wassergebühr ab 2026

Beschlussvorschlag:

Die ZWL-Verbandsversammlung beschließt die Verbrauchsgebühr für die Versorgung mit Frischwasser ab 01.01.2026 auf 2,55 €/m³ (netto) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer festzusetzen.

Die verbilligte Verbrauchsgebühr für Kommunen beträgt ab dem 01.01.2026 2,33 €/m³ zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Auf die Tagesordnungspunkte 3 (Jahresabschluss 2024) sowie 4 (ZWL-Unternehmensplanung 2025-2028) wird Bezug genommen.

Unabhängig von der übergeordneten Unternehmensplanung durch die Hettinger und Partner GmbH Unternehmensplanung wurde auch die interne Gebührenkalkulation aufgrund der vorliegenden Werten des Jahresabschlusses 2024 fortgeschrieben. Um die insgesamt ansatzfähigen Kosten nach § 14 Kommunalabgabengesetz decken zu können, wäre demnach bereits 2024 eine Gebühr in Höhe von 2,363 €/m³ (netto) verkauftem Wasser erforderlich gewesen. Der Betrag setzt sich zusammen aus der eigentlichen Wassergebühr in Höhe von 2,35 € und einer Gewinnzuschlag für die verbilligte Wasserabgabe an die Kommunen in Höhe von 0,013 € (netto). Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Allerdings berücksichtigt diese Kalkulation nicht die Kosten (insbesondere Zinsen und Tilgungen) für zukünftige Investitionen in die Infrastruktur. Ein Großteil der Leitungen in den Ortsnetzen im Verbandsgebiet stammt aus den 1950er Jahren und muss in den nächsten Jahren erneuert werden. Dafür ist es dringend erforderlich eine entsprechende

Investitionsrücklage aufbauen zu können um die zukünftigen Kosten für die Darlehen bedienen zu können. (Siehe dazu TOP 4 – ZWL-Unternehmensplanung 2025 – 2028).

Neben diesen Kosten ist zu beachten, dass sich in nahezu sämtlichen Bereichen die Ausgaben des ZWL seit der letzten Gebührenerhöhung (2019/2021) teilweise enorm erhöht haben. Zu nennen sind dabei vor allem die Kosten für Strombezug (2021: 101.139,44 €, 2024: 131.824,61 €, + ca. 30 %), Personal (2021: 675.902,86 €, 2024: 955.456,40 €, + ca. 41 %), Betriebskostenumlage WGZ (2021: 353.848,59 €, 2024: 443.490,82 €, + ca. 25 %) sowie für Material und Fremdleistungen (2021: 175.655,81 €, 2024: 246.956,86 €, + ca. 41 %). Die kumulierte Inflationsrate im Bund beträgt seit 2021 ca. 21 %.

Im Wirtschaftsplan ab 2026 gilt es weitere Aufwendungen für die Digitalisierung zu berücksichtigen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf um den gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen (z.B. rechts sicheres Dokumentenmanagementsystem, E-Rechnungsprogramm, IT-Sicherheit und Datenschutz) nachkommen zu können. Auch die Umrüstung auf digitale Wasserzähler und der damit einhergehenden EDV-Programme werden sich zukünftig auf der Ausgabenseite bemerkbar machen.

Bei den Einnahmen ist der ZWL naturgemäß in aller erster Linie von den Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Wasser abhängig. Witterungsbedingt schwankt die verkaufte Menge von Jahr zu Jahr. Aufgrund der klimatischen Veränderungen, auch im Verbandsgebiet, kann davon ausgegangen werden, dass der Wasserbedarf pro Einwohner auch in Zukunft in einem hohen Maße vorhanden sein wird. Allerdings machen sich auch die öffentlichen Appelle zum Wassersparen in den überörtlichen Medien bemerkbar und die Verbraucher gehen bewusster und sparsamer mit dem Trinkwasser um. Auch technische Fortentwicklungen wie wassersparende Armaturen tragen dazu bei, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner eher gleichbleibend bis sinkend ist, als weiter ansteigen wird. Zudem ist die gesamte Einwohnerzahl im Verbandsgebiet in den letzten Jahren eher konstant und derzeit nicht mehr weiter ansteigend.

Die steigenden Kosten auf der Ausgabenseite müssen daher durch die eher gleichbleibenden Erträge auf der Einnahmenseite gedeckt werden. Auch für das Jahr 2025 zeichnet sich bereits ab, dass wohl kein nennenswerter Gewinn erwirtschaftet werden kann. Eine Erhöhung der Wassergebühr ab dem Jahr 2026 ist daher leider unumgänglich.

Laut dem statistischen Landesamt Baden-Württemberg beträgt die durchschnittliche Trinkwassergebühr 2025 2,72 € brutto, bzw. 2,29 € netto. Allerdings lassen sich die 1.101 Gemeinden nur schwer miteinander vergleichen. Die Spanne reicht von 0,64 €/m³ bis 6,28 €/m³. Die Gründe dafür sind unter anderem Art der Wassergewinnung/Wasserbezug, die Topografie (Anzahl Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen), Anzahl Anschlussnehmer, verkaufte Wassermenge, Alter und Zustand des Leitungsnetzes, zurückliegende Investitionen, usw. Der Vergleich mit der Wassergebühr der umliegenden Kommunen bestätigt dieses Bild. Die Beträge reichen von 1,40 € (netto) bis 5,60 € (netto). (siehe Anlage)

Zur Entwicklung der Gebühren schreibt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg am 08.08.2025:

Wasser und Abwasser wieder teurer

Der Gebührenanstieg hat sich jedoch abgeschwächt

Die Wasser- und Abwassergebühren haben sich stärker verteuert als die anderen Lebensbereiche. Wie das Statistische Landesamt Baden-Württemberg dazu mitteilt, übertraf der Gebührenanstieg zwischen 2024 und 2025 - jeweils am Stichtag 1. Januar - die Inflationsrate. Die Wasser- und Schmutzwassergebühr legte im Landesdurchschnitt um jeweils gut +5 % zu, die Grundgebühr für die Wasserversorgung um rund +9 % und die

Niederschlagswassergebühr um knapp +3 %. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) lag zwischen Januar 2024 und Januar 2025 bei +2,3 %.

Der Gebührenanstieg hat sich zuletzt etwas verlangsamt. Von Januar 2023 bis Januar 2024 erhöhte sich die Wasser- und Schmutzwassergebühr noch um jeweils rund +6 %, die Grundgebühr für die Wasserversorgung um +10 % und die Niederschlagswassergebühr um gut +3 %. Bei der Inflationsrate waren es im entsprechenden Zeitraum +3,2 %.

Die Gründe für den Gebührenanstieg sind vielfältig. Im Allgemeinen wirken sich die steigenden Energiepreise, Bauleistungspreise und Personalkosten auf die Gebühren aus. Im Besonderen sind es die lokalen Gegebenheiten wie Siedlungsstruktur, Topografie und Wasserverfügbarkeit, die spezifische Maßnahmen in den Gemeinden erfordern, um die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sicherzustellen. Hierzu gehört die Infrastruktur an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, zum Beispiel neue Wasservorkommen zu erschließen oder das Wassernetz zu sanieren, um die Leitungsverluste zu verringern.

Als öffentliche Versorgungseinrichtung ist der Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe von der Pflicht zur Kostendeckung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG ausgenommen und kann einen angemessenen Ertrag erwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). In Anbetracht der zukünftigen Investitionen des ZWL in die Infrastruktur, der anstehenden Aufwendungen für Energie, Personal und Digitalisierung und um die Gebühren für einen gewissen Zeitraum stabil halten zu können, wird vorgeschlagen die Gebühren über die eigentliche Kostendeckung hinaus (2,363 €) zu erhöhen, um so die mittelfristigen Ziele aus der Unternehmensplanung 2025 – 2028 erreichen zu können.

Es wird daher vorgeschlagen die Wassergebühr ab dem 01.01.2026 auf 2,55 € netto, bzw. 2,73 € brutto pro Kubikmeter zu erhöhen. Das entspricht einer Steigerung von 16 % und liegt damit sowohl unter der kumulierten Inflation im Bund (ca. 21 %) sowie unter der durchschnittlichen Erhöhung der Wassergebühr in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2021 (2,28 €) bis 2025 (2,72 €). Diese entsprach 19 %. Die von zahlreichen Wasserversorgern angekündigte Preisseigerung zum 01.01.2026 ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Pro bezogene Liter Wasser steigt der Preis damit von 0,0022 € netto, bzw. 0,002354 € brutto auf 0,00255 € netto, bzw. 0,00273 € brutto. Dies entspricht einer Steigerung von 0,00035 €/0,035 Ct netto bzw. 0,00037 €/0,037 Ct brutto je Liter.

Die verbilligte Verbrauchsgebühr für Kommunen beträgt ab dem 01.01.2026 2,33 €/m³ netto zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

Die Änderung der Wassergebühr macht eine 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe vom 21.07.2008, einschließlich der Änderungssatzungen Nr. 1 bis 11 mit dem Stand vom 01.01.2019 erforderlich. Die 12. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Mit der Satzungsänderung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch Vorschriften der Preisangabenverordnung berücksichtigt und umgesetzt werden. Nach § 3 der Preisangabenverordnung muss ein Unternehmer, der Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, den Gesamtpreis angeben. Dies gilt gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung auch für Benutzungsgebühren von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. In der 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung sind daher sämtliche Gebührensätze als Netto-Wert und als Brutto-Wert (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) angegeben.

Kalkulationsschema zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr "WASSER"**- Nachberechnung -**[aufgrund der vorliegenden Bilanzzahlen per 31.12.2024](#)**A. Ermittlung der Gebührenobergrenze**

	€	€	€
1. Betriebsausgaben			
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb (Formeln hinterlegt)			
1.1.1 Personalausgaben	955.456		
1.1.2 Sächliche Kosten	693.432		
1.1.3 Betriebskostenumlage an Zweckverbände	487.621		
	<hr/>	+ 2.136.509	€
1.2 Sonstige Kosten			
1.2.1 Abschreibungen	391.419		
1.2.2 Zinsen	+ 72.313	+ 463.732	€
1.2.3 Jahresgewinn	+ 0	<hr/> 0	€
1.3 Betriebsausgaben - GESAMTKOSTEN (ohne Gewinn)		= 2.600.241	€
2. Betriebseinnahmen (Formeln hinterlegt)			
2.1 Ersätze u.ä.	108.451	€	
2.2 Erstattungen	61.530	€	
2.3 Zinsverbilligungen	0	€	
2.4 Auflösungsrate (Empf. Ertragzuschüsse)	+ 76.413	€	
2.5 Betriebseinnahmen		246.394	€
3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze (Nr. A 1.3 minus Nr. A 2.5)	<hr/> →	2.353.848	€

(Zahlen aus Bilanz GuV-Pos. Umsatzerlöse:)	
Verbrauchsabrechnung	1.932.449,30 €
+ Bauwasser	6.093,78 €
= Summe Wasserabgabe	1.938.543,08 €
Zählermieten	275.709,48 €

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenobergrenze (A 3.)	2.353.848	€
2. ./ Einnahmen an Grundgebühren	<hr/> → - 275.709	€
3. durch die Verbrauchsgebühr abzudecken	= 2.078.138	€

Fortsetzung und Übertrag auf Seite 2

ZWL-Nachberechnung für 2024

4.	Wasserverbrauch (aus 2024)					
4.1	Entnahme durch Anschlussnehmer	-Normaltarif-	Tarif 2,20 €/m³	856.688	m³	x
	Entnahme durch Anschlussnehmer	-verbill.Tarif-	Tarif 1,98 €/m³	+ 24.115	m³	x
4.2	Bauwasser-Erlöse	-Normaltarif-	Tarif 2,20 €/m³	+ 2.697	m³	x
	Bauwasser-Erlöse	-verbill.Tarif-	Tarif 1,98 €/m³	+ 81	m³	x
4.3	Münzwasserzähler (aus Abrechnung)	-Normaltarif-	Tarif 2,05 €/m³	+ 0	m³	
	Münzwasserzähler (aus Abrechnung)	-verbill.Tarif-	Tarif 1,84 €/m³	+ 0	m³	
4.4	Härtefall-Erlässe (aus Abrechnung)	-Normaltarif-	Tarif 2,05 €/m³	+ 0	m³	
	Härtefall-Erlässe(aus Abrechnung)	-verbill.Tarif-	Tarif 1,84 €/m³	+ 0	m³	
4.5	Zwischenensumme aus Verkauf			= 883.581	m³	
4.6	Verbrauch für öffentliche Zwecke (Feuerwehr, Ortsnetzspülungen, Eigenbedarf usw.)		unentgeltlich	+ 2.500	m³	x
4.7	Wasserverbrauch insgesamt			= 886.081	m³	

Verkauf zum Normaltarif (2,20 € / m³)	=	859.385
Verkauf zum verbilligten Preis (10 %) -Verb.Gde.- (1,98 € / m³)		24.196
--Diese Aufstellung wird für weitere Formeln benötigt--		883.581

5 Ermittlung der Verbrauchsgebühr (~~ohne Gewinnzuschläge~~) :

(Nr. B 3 : Nr. B 4.7)

= **2,35 €**

Laut Satzung (WAS) erhobener Wasserpreis (seit 01.01.2021)

= 2,20 €

Laut Beschluss der ZWL-Verbandsversammlung vom 03.12.2018 wurde der Wasserpreis mit Wirkung ab 01.01.2021 von 2,05 €/m³ auf 2,20 €/m³ erhöht.

Gewinnzuschlag für verbilligte Wasserabgabe an Gemeinden

24.196 m³ (um 10 % verbilligte Wasserabgabe an Verb.Gde.)

$$24.196 \text{ m}^3 \times 0,22 \text{ €/m}^3 (2,20 - 1,98) = (ZWL\text{-Methode}) \quad 5.323 \quad €$$

nach der GPA-Berechnungsmethode (siehe ANLAGE X1) 11.602 €

B. 3. durch Verbrauchsgebühr abzudecken 2.078.138 €

+ Gewinnzuschlag (GPA-Methode) 11.602 €

= durch Verbrauchsgebühr abzudecken (neu)  2.089.741 €

Berechnung: 2.027875 € : 886.081 m³ = 2,3584 €

Berechnete Verbrauchsgebühr aus Gewinnzuschlag 01

./. Verbrauchsgebühr nach Ziffer 5.

= Gewinnzuschlag

$$\begin{array}{r}
 \downarrow \\
 2,3584 \quad \text{€} \\
 2,3453 \quad \text{€} \\
 \hline
 0,0131 = \boxed{0,013 \text{ €}}
 \end{array}$$

Vergleich Wassergebühr

Gemeinde	Wassergebühr in Euro/m ³ netto	gültig seit
Angelbachtal	2,32	01.01.2025
Bad Schönenborn	2,32	01.01.2025
Bruchsal	2,59	01.09.2025
Dielheim	5,60	01.01.2026
Heidelberg	2,90	01.01.2025
Karlsruhe	2,60	01.01.2025
Kronau	1,58	01.01.2025
Leimen	2,46	01.01.2023
MVV	2,34	01.01.2025
Nußloch	1,40	01.01.2024
Östringen	1,80	01.01.2025
Sinsheim	2,37	01.01.2023
St. Leon-Rot	1,66	01.01.2022
Walldorf	2,97	01.01.2025
Weinheim	2,54	01.01.2024
Wiesloch	geplant 3,54	01.01.2026
ZWL	2,20	01.01.2021
Durchschnitt	2,54	2025
Baden-Württemberg		

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe**

**vom 21.07.2008,
zuletzt geändert am 03.12.2018**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung für den Bereich der Verbandskommunen Malsch, Mühlhausen Rauenberg mit Orts- bzw. Stadtteilen am 10. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 15 Kostenerstattung erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hierzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Werden Einzelgrundstücke, die mit jeweils einem Grundstücksanschluss ausgestattet sind, zu einem neuen Grundstück zusammengeschlossen, vereinigt bzw. als solches genutzt, müssen die vom Anschlussnehmer nicht in Anspruch genommenen Grundstücksanschlüsse an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes abgetrennt werden. Die Kosten hat der Anschlussnehmer dem Verband zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36 „Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 4,62 EUR netto bzw. 4,94 EUR brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Teilbeitrag für Sammelleitungen	2,92 EUR/m ² netto, bzw. 3,12 EUR/m ² brutto
Teilbeitrag für Versorgungseinrichtungen	1,70 EUR/m ² netto, bzw. 1,82 EUR/m ² brutto

§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerbezeichnung	<u>Qn 2,5</u>	<u>Qn 6</u>	<u>Qn 10</u>	<u>Qn 15 DN 50</u>
Maximaldurchfluss (Qmax)	5 m ³ /h	10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	2,5 m ³ /h	6 m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	5 m ³ /h	12 m ³ /h	20 m ³ /h	31,25 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	4 m ³ /h	10 m ³ /h	16 m ³ /h	25 m ³ /h
Grundgebühr netto/Monat	3,28 EUR	5,29 EUR	9,67 EUR	21,98 EUR
Grundgebühr brutto/Monat	3,51 EUR	5,66 EUR	10,35 EUR	23,52 EUR

(einschl. 7 % Umsatzsteuer)

Zählerbezeichnung	<u>Qn 40 DN 80</u>	<u>Qn 60 DN 100</u>	<u>Qn 15 DN 50- Verbund</u>
Maximaldurchfluss (Qmax)	80 m ³ /h	120 m ³ /h	50 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	40 m ³ /h	60 m ³ /h	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	125 m ³ /h	200 m ³ /h	31,25 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	100 m ³ /h	160 m ³ /h	25 m ³ /h
Grundgebühr netto/Monat	26,60 EUR	32,95 EUR	37,39 EUR
Grundgebühr brutto/Monat	28,46 EUR	35,26 EUR	40,01 EUR

(einschl. 7 % Umsatzsteuer)

Zählerbezeichnung	<u>Qn 40 DN 80-Verbund</u>	<u>Qn 60 DN 100-Verbund</u>
Maximaldurchfluss (Qmax)	80 m ³ /h	120 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	40 m ³ /h	60 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	78,75 m ³ /h	125 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	63 m ³ /h	100 m ³ /h
Grundgebühr netto/Monat	44,59 EUR	53,01 EUR

Grundgebühr brutto/Monat	47,71 EUR	56,72 EUR
(einschl. 7 % Umsatzsteuer)		

Für Standrohre mit Systemtrenner werden als Grundgebühren eine tägliche Mietgebühr von 1,50 EUR netto/Tag, bzw. 1,61 EUR brutto/Tag (einschl. 7 % Umsatzsteuer) und eine pauschale einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR netto, bzw. 32,10 EUR brutto (einschl. 7 % Umsatzsteuer) je Standrohr erhoben.

§ 43 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,55 Euro netto bzw. 2,73 Euro brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,55 Euro netto bzw. 2,73 Euro brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, ist die Verbrauchsgebühr gem. § 43 Abs. 1 zu entrichten. Daneben sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbringung, Entfernung etc. der Münzanlage entstehen, vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (4) Die verbilligte Verbrauchsgebühr für Kommunen beträgt ab dem 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,33 Euro netto bzw. 2,49 brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 53 „Umsatzsteuer“ entfällt.

§ 54 „In-Kraft-Treten“ ändert sich in § 53 „In-Kraft-Treten“ und erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 23.03.1998 -mit allen späteren Änderungen- außer Kraft.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 10. November 2025

Jens Spanberger

Bürgermeister,

Vorsitzender Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Letzenberggruppe 69254 Malsch, Oberer Jagdweg 20 (RNK) vom 21.07.2008

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung für den Bereich der Verbandsgemeinden Malsch, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach und der Stadt Rauenberg mit den Stadtteilen Malschenberg und Rotenberg am 21.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichzustehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Verband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Verband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeit oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
**Umfang der Versorgung, Unterrichtung
bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Verband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Der Verband kann weiterhin auch den Einbau eines Münzwasserzählers vornehmen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

S 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II.
Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers,
Messeinrichtungen

S 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

S 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Verbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) oder nach erstmaliger Verlegung des Grundstücksanschlusses für das Ursprungsgrundstück neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15
Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Werden Einzelgrundstücke, die mit jeweils einem Grundstücksanschluss ausgestattet sind, zu einem neuen Grundstück zusammengeschlossen, vereinigt bzw. als solches genutzt, müssen die vom Anschlussnehmer nicht in Anspruch genommenen Grundstücksanschlüsse an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes abgetrennt werden. Die Kosten hat der Anschlussnehmer dem Verband zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

**§ 16
Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Verbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Verband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Verband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzusegnen.

**§ 17
Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäß Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht in den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Verband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch die Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der Verband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzählern betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

S 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

S 23
Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den vom Verband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Verband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Verbandes übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von dem Verband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

S 24
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

S 25
Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

S 26
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Verbandes zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

S 27
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

S 28
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

S 29
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließung zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächern, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

S 30
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

S 31
**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32
**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33
**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die
ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34
**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die
keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 **Weitere Beitragspflicht**

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 36 **Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,62 EUR.

Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Teilbeitrag für Sammelleitungen	2,92 EUR/m ²
Teilbeitrag für Versorgungseinrichtungen	1,70 EUR/m ²

§ 37 **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 13.07.1955 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38
Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 39
Ablösung**

- (1) Der Verband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

**§ 40
Erhebungsgrundsatz**

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 41
Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>Qn 2,5</u>	<u>Qn 6</u>	<u>Qn10</u>	<u>Qn 15 DN 50</u>
Maximaldurchfluss (Qmax)	5 m ³ /h	10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	2,5 m ³ /h	6 m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4)	5 m ³ /h	12 m ³ /h	20 m ³ /h	31,25 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	4 m ³ /h	10 m ³ /h	16 m ³ /h	25 m ³ /h

Grundgebühr / im Monat 3,28 EUR 5,29 EUR 9,67 EUR 21,98 EUR

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>Qn 40 DN 80</u>	<u>Qn 60 DN 100</u>	<u>Qn15 DN 50-Verbund</u>
Maximaldurchfluss (Qmax)	80 m ³ /h	120 m ³ /h	50 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	40 m ³ /h	60 m ³ /h	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4)	125 m ³ /h	200 m ³ /h	31,25 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	100 m ³ /h	160 m ³ /h	25 m ³ /h

Grundgebühr / im Monat 26,60 EUR 32,95 EUR 37,39 EUR

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>On 40 DN 80-Verbund</u>	<u>On 60 DN 100-Verbund</u>
Maximaldurchfluss (Qmax)	80 m ³ /h	120 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	40 m ³ /h	60 m ³ /h
<i>Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):</i>		
Überlastdurchfluss (Q4)	78,75 m ³ /h	125 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q3)	63 m ³ /h	100 m ³ /h
Grundgebühr / im Monat	44,59 EUR	53,01 EUR

Für Standrohre mit Systemtrenner werden als Grundgebühren eine tägliche Mietgebühr von 1,50 EUR/Tag und eine pauschale einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR je Standrohr erhoben.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Dies gilt nicht für Standrohrzähler oder sonstige bewegliche Zähler.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf ganze Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2019 pro Kubikmeter 2,05 Euro und ab 01.01.2021 pro Kubikmeter 2,20 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2019 pro Kubikmeter 2,05 Euro und ab 01.01.2021 pro Kubikmeter 2,20 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, ist die Verbrauchsgebühr gem. § 43 Abs. 1 zu entrichten. Daneben sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbringung, Entfernung etc. der Münzanlage entstehen, vom Wasserabnehmer zu tragen.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Verband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umgebauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i.V. mit § 27 KAG). Dies gilt gleichermaßen für die nach § 47 zu erhebende Vorauszahlungen.

§ 47
Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48
Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49
Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Verband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind. Insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entfallen.

§ 50 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 23.03.1998 -mit allen späteren Änderungen- außer Kraft.

Hinweis (bitte beachten):

Der fortgeschriebene Stand der Wasserversorgungssatzung beinhaltet die Leitfassung vom 21.07.2008, einschließlich der Änderungssatzungen Nr. 1 bis 11. Die Wasserversorgungssatzung ist gültig ab 01.01.2019.



Bürgermeister Jens Spanberger
Verbandsvorsitzender



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 6

Bezeichnung: Allgemeine Finanzprüfung 2018 - 2022 der Gemeindeprüfungsanstalt

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts der Allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2018 – 2022 durch die GPA zur Kenntnis und stimmt den Stellungnahmen der Verwaltung zu.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat vom 14. Mai bis 18. Juni 2024 die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe in den Wirtschaftsjahren 2018 – 2024 geprüft.

Die Verbandsversammlung wird hiermit nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts unterrichtet. Auf Verlangen wird jedem Verbandsmitglied Einsicht in den Prüfbericht gewährt.

Am 11. September 2024 wurden der Verbandsvorsitzende und der Kaufmännische Leiter bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Am 30.01.2025 ging der Prüfbericht in schriftlicher Form ein.

Die folgenden wesentlichen Ergebnisse wurden bei der Prüfung festgestellt. Die Stellungnahme der Verwaltung ist den einzelnen Feststellungen beigefügt.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

3.1 Kassenwesen

3.1.1 Dienstanweisung Verbandskasse

A 3

Die „Dienstanweisung für das Verwaltungspersonal des Zweckverbandes Wasserversorgung Letzenberggruppe (ZWL) zur Abwicklung von anfallenden Geschäftsvorfällen“ enthält überwiegend Regelungen zur Anordnungs-, Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis. Eine Dienstanweisung für das Kassenwesen (DA-Kasse) gibt es nicht. Es fehlen daher u. a. kassenrechtliche Regelungen zu

- (1) den Kassenaufgaben,
- (2) der Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- (3) den Bankverbindungen,
- (4) den Geldanlagen,
- (5) der Aufnahme von Kassenkrediten und
- (6) der Form der Buchführung.

Eine Dienstanweisung beziehungsweise schriftliche Regelungen sind anzufertigen (§ 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme Verwaltung:

Eine Dienstanweisung auf Basis des „neuen Musters einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse“ ist angefertigt und der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

3.1.2 Örtliche Kassenprüfung

A 4

In den Jahren 2018 bis 2022 ist die Verbandskasse mit Ausnahme des Jahres 2020 turnusgemäß wirksam örtlich geprüft worden. Daher wurde die überörtliche Kassenprüfung teilweise eingeschränkt (§ 15 Abs. 3 GemPrO). Künftig sind die §§ 7 und 8 GemPrO konsequent zu beachten.

- (1) Die Kassenprüfungen sind jährlich unvermutet durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO; Rdnr. 5).

Die weiteren Prüfungshandlungen nach § 8 Abs. 2 GemPrO sind durchzuführen, u.a. ob bei den Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Betreibungsmaßnahmen (Rdnr. 9) getroffen wurden (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 GemPrO) und

- (2) ob die Kassensicherheit (Rdnr. 6) gewährleistet ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 GemPrO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse (Art und Umfang der vorgenommenen Prüfungshandlungen) zu dokumentieren sind (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 5 GemPrO).

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verbandskasse wird künftig unter konsequenter Beachtung der §§ 7 und 8 GemPrO geprüft. Die Ergebnisse (Art und Umfang der vorgenommenen Prüfungshandlungen) werden nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 GemPrO dokumentiert.

Inzwischen fand am 25.06.2025 eine unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs. 1 GemPrO durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Spanberger statt. Die Niederschrift über die Prüfung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 GemPrO ist als Anlage beigefügt.

A 5

Für die Kassenprüfung wird ein Termin mit dem Verbandsvorsitzenden vereinbart, um daraufhin die Verbandskasse zu prüfen. Nach § 7 Abs. 1 GemPrO sind Kassenprüfungen unvermutet vorzunehmen. Folglich ist den Kassenbediensteten weder die Tatsache noch der Zeitpunkt einer bevorstehenden Kassenprüfung mitzuteilen. Entscheidendes Merkmal für „unvermutet“ ist das Überraschungsmoment. Dies ist künftig zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kassenprüfungen werden künftig unvermutet durchgeführt.

Inzwischen fand am 25.06.2025 eine unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs. 1 GemPrO durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Spanberger statt. Die Niederschrift über die Prüfung ist als Anlage beigefügt.

3.1.3 Zahlungsverkehr

A 6

Grundsätzlich ist der Zahlungsverkehr der Verbandskasse (möglichst) unbar abzuwickeln (§ 12 Abs. 1 GemKVO), insoweit wurde weder eine Barkasse eingerichtet, noch besteht die Möglichkeit der Bareinzahlung bei einer Zahlstelle. Sofern die Verbandskasse bislang dennoch Zahlungsmittel angenommen hat, sind diese am selben Tag auf ein Girokonto des Zweckverbandes eingezahlt worden. Die Buchung ist erst nach Gutschrift auf dem Girokonto und nicht an dem Tag, an dem die Zahlung bewirkt worden ist, erfolgt. Im Zeitraum zwischen Zahlung mit Quittungserteilung und Erfassung in den Büchern wurden die Zahlungsmittel außerdem teilweise nicht ausreichend gesichert. Die Buchung hat entsprechend § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 und 2 GemHVO zeitgerecht (bei Barzahlungen am Tag des Eingangs der Zahlungsmittel) zu erfolgen. Hierauf ist künftig zu achten. Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs ist eine Barkasse einzurichten. Des Weiteren sind Regelungen zur Beförderung von Zahlungsmitteln in der DA-Kasse festzulegen und einzuhalten (Rdnr. 3).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zahlungsverkehr der Verbandskasse ist möglichst unbar abzuwickeln (§ 12 Abs. 1 GemKVO). Gemäß § 9 Abs. 3 der Dienstanweisung Kasse vom 01.08.2025 wird keine Barkasse geführt. Der Zahlverkehr ist nach der Dienstanweisung unbar abzuwickeln (§ 16 DA-Kasse).

Der Zahlungsverkehr des Verbands wird nahezu ausnahmslos unbar durchgeführt. Lediglich in 3-4 Fällen pro Jahr erreichen den Verband Bareinzahlungen. Die Tendenz ist weiter sinkend. Oftmals handelt es sich bei den Barzahlungen um säumige Schuldner. Die Einzahler werden dabei aufgefordert zukünftige Einzahlungen unbar durchzuführen. Der Verband kann Barzahlungen allerdings nicht grundsätzlich zurückweisen. Die Einrichtung einer Barkasse wäre für diese geringfügige Anzahl an Fällen unverhältnismäßig. Es wird daher vorgeschlagen, Barzahlungen, soweit sich diese nicht vermeiden lassen, auch weiterhin entgegenzunehmen und unverzüglich (am selben Tag) auf einem Girokonto des Verbands einzuzahlen und so schnell wie dies technisch möglich ist zu verbuchen.

Die Zahlungsmittel werden ausreichend gesichert. Die Einzelheiten sind in der neu erlassenen Dienstanweisung Kasse vom 01.08.2025 geregelt.

3.1.2 Mahn- und Beitreibungswesen

3.1.2.1 Überzahlungen

A 8

Die Guthabenliste (Überzahlungen von Debitoren) wies zum Zeitpunkt der Prüfung am 14. Mai 2024 insgesamt rd. 125 TEUR aus. Nach dem Eindruck der Prüfung werden die Gründe für die Überzahlungen zeitnah geprüft und ggf. Rückzahlungen veranlasst. Vereinzelt lagen ältere Überzahlungen von wesentlicher Bedeutung vor (z. B. Verträge 588880070786 mit 4.108 Euro oder 588880051021 mit 3.133,93 Euro). Die Überzahlungen sind zeitnah zu bearbeiten und ggf. zu vereinnahmen oder zurückzuerstatteten (§§ 16 Abs. 1 und 3, 26, 35 Abs. 2 GemHVO). Auf §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1 GemKVO sowie auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2024, 36 f. wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Überzahlungen werden auch weiterhin zeitnah bearbeitet und ggf. vereinnahmt oder zurückzuerstattet. Die Überzahlung des Vertrags 588880070786 mit 4.108 € wurde mit dem Jahresabschluss 2024 erledigt. Die Überzahlung des Vertrags 588880051021 mit 3.133,93 € wurde mit einer hohen Nachzahlung zum Jahresende 2024 verrechnet.

3.1.2.2 Einzelne Beitreibungsfälle

A 9

Grundlage der Prüfung des Mahn- und Beitreibungswesens war die offene Postenliste, Stand 14. Mai 2024. Zur Beurteilung der Qualität des Mahn- und Beitreibungswesens wurden Stichproben einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Erkenntnisse ergaben sich dabei aus den vorhandenen Vollstreckungsunterlagen und aus Gesprächen mit der stellvertretenden Kassenverwalterin. Hierzu ist festzustellen:

- (1) Mehrere Forderungen sind enthalten, deren Realisierung aufgrund anhängiger Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren derzeit fraglich erscheint.
- (2) In mehreren Fällen ist der Schuldner nach unbekannt verzogen.
- (3) Offene Forderungen sind seit dem Jahr 2008 vorhanden.
- (4) Die Beitreibung bei mehreren Debitoren (u. a. Geschäftspartner 1100002379, 1100005989, 1100006407, 1100006179) seit geraumer Zeit nicht weiterverfolgt wurde.

Die offenen Forderungen sind zu überprüfen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GemKVO, § 26 GemHVO). Wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, sollten die ausfallgefährdeten und die uneinbringlichen Forderungen zeitnah niedergeschlagen werden (§ 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemKVO, § 32 Abs. 2 und 4 GemHVO i. V. m. § 261 AO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG i. V. m. § 261 AO; siehe auch GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 50 f.).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Forderungen, deren Realisierung aufgrund anhängiger Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren derzeit fraglich erscheinen, befinden sich auf der Liste der

Einzelwertberichtigungen. Dies ist auch bei den Fällen der nach unbekannt verzogenen Schuldner und den offenen Forderungen aus dem Jahr 2008 der Fall.

Bei dem Geschäftspartner 1100002379 ist eine Sicherungshypothek eingetragen. Die Betreibung bei den weiteren genannten Debitoren ist inzwischen erledigt.

Die offenen Forderungen werden auch weiterhin überprüft und falls erforderlich zeitnah niedergeschlagen.

3.3 Programmanwendung

3.3.1 Programmfreigabe

A 12

Das im Finanzwesen eingesetzte ADV-Verfahren „Kommunale Doppik SMART Eigenbetriebslösung“ ist noch schriftlich für die örtliche Anwendung freizugeben (§§ 6, 28 Abs. 1 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 GemHVO). Ergänzend wird auf das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen „Freigabe von ADV-Verfahren“ verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auskunft des Rechenzentrums Komm.ONE wurde bereits vor mehreren Monaten eine neue Programmfreigabe für alle Module des KM-Finanzen bei der GPA beantragt. Bisher liegt diese noch nicht vor. Sobald dies der Fall ist, wird das ADV-Verfahren „Kommunale Doppik SMART Eigenbetriebslösung“ schriftlich zur örtlichen Anwendung freigegeben.

3.3.2 Benutzer- und Berechtigungsverwaltung

A 13

Grundlage der Prüfung war die systemseitige Auswertung der Rollenzuordnung zu Benutzern vom 15. Mai 2024. Danach war aufgrund der stichprobenweisen Überprüfung Folgendes festzustellen:

- (1) Die Rolle YBENUTZADM wurde den Benutzern AZWLRDX2 und AZWLTKX1 übertragen. In der Verwaltungspraxis wird die Benutzeradministration nur vom Benutzer AZWLRDX2 wahrgenommen. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.
- (2) Für die Trennung von Anordnung und Vollzug dürfen folgende Rollen nie gleichzeitig einer Benutzerkennung zugewiesen sein: Z_N_BEW_STAN und Z_N_PSCD_BEWI_ALLE (Anordnung) mit Z_N_KASSE_STAN und Z_N_PSCD_KASSE_ZENTRAL (Buchung der Zahlung, Vorbereitung des Zahlungsverkehrs) oder mit Z_N_PSCD_BEWI_VOLLZUG und Z_N_FI_BEWI_VOLLZUG (Buchung). Die Kassenverwalterin (AZWLKNX4) und die stellvertretende Kassenverwalterin (AZWLTKX1) haben jedoch vollumfängliche Zugriffe.

Die Zugriffsmöglichkeiten sind mitarbeiterbezogen, auf den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendigen Umfang, zurückzuführen. Hierbei sind insbesondere der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug bei allen vergebenen Berechtigungen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO) sowie allgemeine Aspekte der Kassensicherheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GemKVO) zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Trennung der Tätigkeitsbereiche (§ 35 Abs. 6 Satz

2 GemHVO) ist zu achten. Dies gilt in ganz besonderem Maße für Aufgaben, die der Verbandskasse vorbehalten sind (§ 1 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

- (1) Die Rolle des Admin YBENUTZADM wurde dem Benutzer AZWLTKX1 entzogen und dem Benutzer AZWLUSX3 neu zugeordnet. Beide Benutzer nehmen Administratorentätigkeiten wahr.
- (2) Hinsichtlich der Feststellung A 13 (2) verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu der Allgemeinen Finanzprüfung 2009 – 2023 Feststellung

A 6 3.1.2 Kassenorganisation:

Die Aufgabengebiete beim Verband sind aufgrund der personellen Ausstattung so organisiert, dass Frau Knab, die im Rahmen der Verbrauchsabrechnung (KM-V) nach § 42 und § 43 anfallenden üblichen Anordnungsgeschäfte (Kundenneuanlagen, Abschlagsfestsetzungen, Kundenabrechnungen usw.) vornimmt. Damit zusammenhängende Ein- und Auszahlungen/Freigaben für die vorgenannten Anordnungsgeschäfte erfolgen durch die Kassenverwalterin Frau Knopf. Insoweit ist eine personelle Trennung gewährleistet. Im Vertretungsfalle ist von Seiten der beiden Mitarbeiterinnen sicherzustellen, dass eine der beiden Personen nicht beide Funktionen (Anordnung und Vollzug) gleichzeitig ausübt. Hierzu sind weitere Personen der Verwaltung miteinzubeziehen.

Für alle übrigen Anordnungsgeschäfte ist die nach § 6 Abs. 3 GemKVO erforderliche Trennung zwischen Anordnung und Vollzug durch eine anordnungsberechtigte Person (Geschäftsführer oder Verbandsvorsitzender) gewährleistet.

Die Kassenorganisation wird aus den genannten personellen und verwaltungsökonomischen Gründen so beibehalten.

Die personelle Situation beim Zweckverband ist noch immer unverändert. Die Kassengeschäfte werden weiterhin von zwei Mitarbeiterinnen (Kassenverwalterin und stellvertretende Kassenverwalterin) durchgeführt. Der Geschäftsgang sowie die innere und äußere Kassensicherheit ist in der DA-Kasse vom 01.08.2025 geregelt. Insbesondere bei Urlaub und Krankheit ist es erforderlich, dass sich beide Kassenbedienstete gegenseitig vertreten können. Daher müssen die Rollen für Anordnung und Vollzug auch weiterhin beiden Nutzern zugeordnet bleiben. Darauf basierende Unstimmigkeiten konnten in der Vergangenheit noch zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden.

A 14

Neben den Benutzern des Zweckverbands sind laut dem Benutzerspiegel vom 15. Mai 2024 vom kommunalen Rechenzentrum zwei Benutzern (WKIV508 und WKIV636) die Rolle YBENUTZADM_VK und einem weiteren Benutzer (WKIV532) die Rolle YBENUTZADM übertragen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 GemHVO ist sicherzustellen, dass in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann und dass gespeicherte Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt geändert werden können. Eingriffe und Änderungen sind dabei nur dann befugt, wenn sie für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Eine dauerhafte und ändernde Eingriffsmöglichkeit für Mitarbeiter des Rechenzentrums ist generell für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig. Die externen Berechtigungen sind auf das Notwendige zu reduzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Rechenzentrum teilt dazu mit, dass die Benutzer des Rechenzentrums regelmäßig automatisch gelöscht werden. Aktuell sind die Rollen ybenutzadm und ybenutzadm_vk keinem Komm.ONE User zugeordnet.

Dienstanweisung

**für die Verbandskasse des Zweckverbands
„Wasserversorgung Letzenberggruppe“
(DA-Kasse)**



Inhaltsübersicht

I. Aufbau, Aufgaben, Organisation

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau der Verbandskasse
- § 3 Aufgaben der Verbandskasse
- § 4 Aufsicht über die Verbandskasse
- § 5 Bedienstete der Verbandskasse
- § 6 Aufgaben des Kassenverwalters
- § 7 Aufgaben des stellvertretenden Kassenverwalters

II. Geschäftsgang, Kassensicherheit

- § 8 Pflichten der Kassenbediensteten
- § 9 Allgemeiner Geschäftsgang
- § 10 Bezeichnung, Schriftwechsel
- § 11 Eingehende Forderungspfändungen und -abtretungen
- § 12 Äußere Kassensicherheit
- § 13 Innere Kassensicherheit
- § 14 Verwaltung der Kassenmittel
- § 15 Aufnahme von Kontokorrent-/Kassenkrediten

III. Zahlungsverkehr

- § 16 Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- § 17 Einzahlungen
- § 18 Einzahlungssquittungen, Einzahlungsnachweise
- § 19 Auszahlungen
- § 20 Auszahlungssquittungen, Auszahlungsnachweise
- § 21 Kontoauszüge

IV. Buchführung

- § 22 Form der Buchführung
- § 23 Sicherung der Buchführung
- § 24 Belegzwang, Belegordnung
- § 25 Tagesabschluss, Tagesabschlussbuch
- § 26 Jahresabschluss
- § 27 Aufbewahrung der Bücher und Belege

V. Verwaltung von Wertgegenständen

- § 28 Verwahrung von Wertgegenständen
- § 29 Ein- und Auslieferung
- § 30 Wertebuchführung

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Inkrafttreten

Anlagen

- 1 Besondere Regelungen für Handvorschüsse
- 2 Besondere Bestimmungen über den Ablauf und die Sicherung des automatisierten Buchführungsverfahrens

Hinweis:

In dieser Dienstanweisung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1 und 18 GKZ i. V. mit § 28 Abs. 1 GemKVO wird für die Verbandskasse folgende Dienstanweisung (DA) erlassen:

I. Aufbau, Aufgaben, Organisation

§ 1

Geltungsbereich

Diese DA gilt für die Verbandskasse einschließlich der von ihr miterledigten fremden Kassengeschäfte, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

§ 2

Aufbau der Verbandskasse

Die Verbandskasse wird als Einheitskasse geführt.

§ 3

Aufgaben der Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse erledigt alle in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GemKVO aufgeführten Kassengeschäfte des Verbands.
- (2) Neben den Kassengeschäften nach Abs. 1 obliegen der Verbandskasse
 1. die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung) der Geldforderungen, wobei die Verbandskasse bei der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde wahrnimmt,
 2. die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge),
 3. die Erteilung von Lastschriftmandaten im Benehmen mit den Fachämtern und deren Verwaltung,

§ 4

Aufsicht über die Verbandskasse

- (1) Die Geschäftsführung der Verbandskasse wird vom Verbandsrechner überwacht. Er hat sich laufend über den Zustand und über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu unterrichten. Beim Wechsel des Kassenverwalters hat der Verbandsrechner bei der Übergabe der Kassengeschäfte an den Nachfolger mitzuwirken. Wenn ein neuer Kassenverwalter bestellt wird, ist eine Prüfung der Verbandskasse nach § 1 GemPrO vorzunehmen. Werden bei der Kassenführung Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat der

Verbandsrechner den Verbandsvorsitzenden zu unterrichten, der über die erforderlichen Maßnahmen entscheidet.

- (2) Die nach der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vorgeschriebenen örtlichen Prüfungen bei der Verbandskasse obliegen dem Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Bedienstete der Verbandskasse

- (1) Bedienstete der Verbandskasse sind
1. der Kassenverwalter,
2. der stellvertretende Kassenverwalter.
(2) Bei Verhinderung des Kassenverwalters vertritt ihn der stellvertretende Kassenverwalter.

§ 6

Aufgaben des Kassenverwalters

- (1) Der Kassenverwalter trifft die im Interesse einer ordnungsgemäßen, sicheren und wirtschaftlichen Führung der Verbandskasse erforderlichen Anordnungen.
(2) Die Dienstgeschäfte sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der haushalts- und personalrechtlichen Entscheidungen und dieser DA auf die Bediensteten der Verbandskasse zu verteilen.
(3) Beim Wechsel von Bediensteten der Verbandskasse hat der Kassenverwalter die Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu überwachen. Dies gilt bei längerer Vertretung einzelner Kassenbediensteter durch andere Kassenbedienstete entsprechend.
(4) Der Kassenverwalter ist zuständig für
1. die Prüfung der Kassenanordnungen hinsichtlich Form und Inhalt,
2. die Prüfung, ob bei allgemeinen Zahlungsanordnungen (§ 9 GemKVO) und bei Forderungen, die die Verbandskasse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO selbst festsetzt, die Bestätigung der anordnungsberechtigten Dienststelle über die sachliche und rechnerische Feststellung bzw. die sachliche und rechnerische Feststellung des damit beauftragten Kassenbediensteten vorliegt,
3. die Prüfung, ob Einzahlungen oder Auszahlungen nach § 10 GemKVO ohne Zahlungsanordnung und ohne sachliche und rechnerische Feststellung angenommen oder geleistet werden dürfen,
4. die nachträgliche Einholung der Annahmeanordnung im Falle des § 10 Abs. 1 GemKVO,
5. die Erteilung von Lastschriftmandaten im Benehmen mit den Fachämtern und deren Verwaltung,
6. die Verwaltung der erhaltenen SEPA-Lastschriftmandate,
7. die Aufgaben der Verbandskasse als Vollstreckungsbehörde einschließlich der Vornahme von Forderungspfändungen, sowie die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Vollstreckungskosten,
8. die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen,
9. die Feststellung, Geltendmachung und Anmeldung von Geldforderungen und die Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte und Pflichten des Verbands in Insolvenzverfahren sowie in Verfahren der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
10. die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen,
11. die Überwachung der niedergeschlagenen Forderungen,
12. die Buchführung über die verwahrten Wertgegenstände und über die anderen von der Verbandskasse zu verwahrenden Gegenstände.

§ 7

Aufgaben des stellvertretenden Kassenverwalters

Der stellvertretende Kassenverwalter ist zuständig für

1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die ordnungsgemäße Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Erträge und Aufwendungen in zeitlicher und sachlicher Ordnung,
2. die Erstellung der Tagesabschlüsse und die Führung des Tagesabschlussbuches,
3. die Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresabschlusses
4. die Erstellung der Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht nach § 55 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses,
5. die Mahnung ausstehender Geldforderungen und ggf. die Veranlassung der zwangsweisen Einziehung,
6. die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge),
7. die Sammlung der Belege,
8. die Verwahrung und die Ein- und Auslieferung von Wertgegenständen und von anderen von der Verbandskasse zu verwahrenden Gegenständen,
9. die Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung,
10. die Verwaltung der erhaltenen SEPA-Lastschriftmandate.

II. Geschäftsgang, Kassensicherheit

§ 8

Pflichten der Kassenbediensteten

Die Kassenbediensteten haben auch außerhalb ihres eigenen Aufgabengebiets auf die Kassensicherheit zu achten. Der Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich dem Kassenverwalter anzuseigen. Es ist untersagt, bei einer vermuteten Unregelmäßigkeit selbst zu ermitteln. Erscheint die Kassensicherheit durch Handlungen oder Unterlassungen des Kassenverwalters gefährdet, sind diese Wahrnehmungen unmittelbar dem Verbandsrechner anzuseigen.

§ 9

Allgemeiner Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang bei der Verbandskasse richtet sich nach den allgemeinen Anweisungen für die Dienststellen des Verbands, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenstunden für die Verbandskasse entsprechen den Öffnungszeiten der Verbandsverwaltung.
- (3) Eine Barkasse wird nicht geführt. Für Barzahlungen bleibt die Verbandskasse geschlossen.
- (4) Alle an die Verbandskasse gerichteten Sendungen sind ihr ungeöffnet zuzuleiten, vom Kassenverwalter zu öffnen und mit dem Eingangsstempel zu versehen. Wert- und Einschreibesendungen sind in Gegenwart eines anderen Kassenbediensteten zu öffnen. Enthalten Sendungen Zahlungsmittel oder Wertzeichen, ist der Inhalt festzustellen und auf dem Begleitschreiben zu vermerken. Auf übersandten Schecks ist unverzüglich zu vermerken "Nur zur Verrechnung". Übersandte Zahlungsmittel sind sofort gegen Unterschrift an den stellvertretenden Kassenverwalter weiterzugeben. Übersandte Zahlungsmittel sind unverzüglich auf ein Geschäftskonto der

Verbandskasse einzuzahlen. Übersandte Überweisungsaufträge sind mit dem Vermerk "Vom Empfänger eingesandt" zu versehen und an das bezogene Kreditinstitut weiterzuleiten. Übersandte Wertzeichen (z. B. Postwertzeichen) sind unverzüglich zurückzusenden oder durch gesetzliche Zahlungsmittel zu ersetzen.

§ 10

Bezeichnung, Schriftwechsel

- (1) Die Verbandskasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung "Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe - Verbandskasse". In Vollstreckungsangelegenheiten ist der Zusatz "als Vollstreckungsbehörde" anzubringen.
- (2) In den Schreiben der Verbandskasse ist der Telefonanschluss, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindungen anzugeben.

§ 11

Eingehende Forderungspfändungen und -abtretungen

- (1) Gehalts-, Vergütungs- und Lohnpfändungen sowie entsprechende Forderungsabtretungen von Bediensteten des Verbands sind vom Verbandsrechner zu bearbeiten.
- (2) Andere Forderungspfändungen und -abtretungen sind von der Verbandskasse im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt zu bearbeiten. Der Kassenverwalter hat die eingehenden Forderungspfändungen und -abtretungen vorzumerken und die der Verbandskasse bereits vorliegenden Auszahlungsanordnungen bezüglich des Empfangsberechtigten ergänzen zu lassen. Bei Forderungspfändungen ist die Drittschuldnererklärung mit dem Vorbehalt abzugeben, dass bestehende eigene Forderungen zuvor aufgerechnet werden. Der Kassenverwalter hat durch Umfrage bei allen in Frage kommenden Dienststellen des Verbands festzustellen, ob und ggf. in welcher Höhe eigene Forderungen bestehen, die aufgerechnet werden können. Im Zweifel hat der Verbandsrechner über Zahlungen an den Pfändungsgläubiger zu entscheiden. Bei einer Vorpfändung (§ 845 ZPO) ist an den Pfändungsgläubiger zu leisten, wenn innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung über die Vorpfändung die Forderungspfändung bewirkt wird. Ist das nicht der Fall, ist an den bisherigen Forderungsberechtigten zu leisten.

§ 12

Äußere Kassensicherheit

- (1) Kassenräume, in denen Zahlungsmittel vorgehalten werden, sind außerhalb der Kassenstunden verschlossen zu halten.
- (2) Die Kassenräume sind gegen Einbruch, Diebstahl und Beraubung ausreichend zu sichern. Die Verbandskasse ist mit einem abschließbaren und feuersicheren Kassenbehälter auszustatten, der ein separat verschließbares Verwahrgelass zur Aufbewahrung von Wertgegenständen enthält. Hält der Kassenverwalter die Sicherungseinrichtungen der Verbandskasse nicht für ausreichend, hat er den Verbandsrechner zu unterrichten.
- (3) Die Zugangs- und Zugriffsrechteverwaltung ist ausreichend zu sichern. Die persönlichen Zugangsdaten sind regelmäßig zu ändern und geheim zu halten. Sicherheitsrelevante Daten (Zugangsdaten wie Benutzernamen und Passwörter, PINs, TANs etc.) dürfen weder auf Arbeitsplatz-Rechnern im ADV-Netzwerk des Verbands noch auf anderen Speichermedien abgespeichert werden.
- (4) Zahlungsmittel sowie Scheckvordrucke sind, soweit sie nicht zur Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs benötigt werden, im Kassenbehälter zu verwahren.

- (5) Scheckvordrucke sind vom Kassenverwalter zu beziehen und unter Bestandskontrolle zu nehmen. Gehen Scheckvordrucke verloren, ist dies unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut mitzuteilen.
- (6) Die Schlüssel für den Kassenbehälter hat der stellvertretende Kassenverwalter zu verwahren. Bevor er den Kassenraum - auch nur vorübergehend - verlässt, sind der Kassenbehälter zu verschließen und der Schlüssel mitzunehmen. Den Schlüssel für das Verwahrglass verwahrt der Kassenverwalter. Die Schlüssel dürfen nach Dienstschluss nicht in den Kassenräumen verbleiben. Die Zweitenschlüssel verwahrt Verbandsrechner.
- (7) Bei vorübergehender Dienstunfähigkeit oder länger dauernder Abwesenheit hat der stellvertretende Kassenverwalter den von ihm verwahrten Schlüssel unverzüglich dem Kassenverwalter zu übergeben oder zuverlässig und in verschlossenem Umschlag überbringen zu lassen. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Kassenverwalter und von diesem unverzüglich dem Verbandsrechner mitzuteilen.
- (8) Zahlungsmittel dürfen nur während der allgemeinen Dienststunden der Verbandskasse, möglichst außerhalb der Kassenstunden, befördert werden. Bei Geldtransporten über 1.000 Euro muss die Beförderung von zwei Bediensteten vorgenommen werden.
- (9) Bei Überfall, Beraubung, Einbruch oder Diebstahl hat der Kassenverwalter unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- (10) Der Kassenverwalter hat im Benehmen mit dem Verbandsrechner darauf hinzuwirken, dass alle von dem Verband zu verwahrenden Zahlungsmittel und Gegenstände sowie die Geldtransporte ausreichend gegen Beraubung, Diebstahl, Einbruch und Feuer versichert sind.

§13

Innere Kassensicherheit

- (1) Bedienstete der Verbandskasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen und Kassenanordnungen auch nicht durch Ermittlung oder Berechnung der ihnen zugrunde liegenden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen vorbereiten.
- (2) Die visuell lesbaren Bücher und die Papierausdrucke von visuell nicht lesbaren Büchern (DV-Buchführung) sowie die dazu gehörenden Belege sind bei Dienstschluss sicher zu verwahren. Bücher und Belege dürfen nur mit Einverständnis des Kassenverwalters aus den Kassenräumen herausgegeben werden. Die Einsichtnahme Dritter ist nur gestattet, wenn hierzu ein dienstlicher Auftrag vorliegt.

§ 14

Verwaltung der Kassenmittel

- (1) Für den unbaren Zahlungsverkehr sind folgende Geschäftskonten eingerichtet:

Volksbank Kraichgau, IBAN: DE81 6729 2200 0023 0880 02, BIC: GENODE61WIE
Sparkasse Heidelberg, IBAN: DE40 6725 0020 0050 0168 54, BIC: SOLADES1HDB

Über die Eröffnung weiterer Geschäftskonten entscheidet der Verbandsrechner. Gleichermaßen gilt für die Auflösung von Geschäftskonten. Die Geschäftskonten werden unter der Bezeichnung "Verbandskasse" geführt.

- (2) Die Bestände auf den Geschäftskonten sind laufend zu überwachen und erforderlichenfalls untereinander auszugleichen. Hat die Verbandskasse einen Empfangsberechtigten ermächtigt, Forderungen bestimmter Art von einem Konto einzuziehen zu lassen, hat sie eine Terminüberwachungsliste zu führen, aus der der Zeitpunkt und die Höhe der voraussichtlichen Belastung des Kontos erkennbar ist.
- (3) Die Bestände auf den Geschäftskonten, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind zinsgünstig anzulegen. Den Anlagepartner sowie Art und Höhe der Geldanlage

bestimmt der Verbandsrechner. Bei allen Geldanlagen ist durch Vereinbarung oder Sperrvermerk sicherzustellen, dass Rückzahlungen nur auf ein Geschäftskonto der Verbandskasse zulässig sind. Bei Sparbucheinlagen ist das Sparbuch beim Jahresabschluss dem Kreditinstitut zur Gutschrift der Zinsen vorzulegen.

§ 15

Aufnahme von Kontokorrent-/Kassenkrediten

- (1) Bei kurzfristigem Bedarf sind Kassenkredite vorrangig durch Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten aufzunehmen. Zur Vermeidung von Überziehungszinsen sind unter Beachtung des in der Haushaltssatzung bestimmten Kassenkredithöchstbetrags mit allen in Frage kommenden Kreditinstituten entsprechende Kontokorrentkreditverträge abzuschließen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verbandsrechner.
- (2) Ist zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Verbandskasse eine Verstärkung des Kassenbestands längerfristig erforderlich, hat der Kassenverwalter dies dem Verbandsrechner mitzuteilen. Der Verbandsrechner entscheidet über die Aufnahme und die Dauer eines festen Kassenkredits unter Beachtung des in dem Wirtschaftsplan bestimmten Kassenkredithöchstbetrags, soweit nicht unverzüglich andere Kassenmittel bereitgestellt werden können. Über die Aufnahme eines festen Kassenkredits ist der Verbandsvorsitzende grundsätzlich zu unterrichten.

III. Zahlungsverkehr

§ 16

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- (1) Der Zahlungsverkehr ist unbar abzuwickeln.
- (2) Über die Bestände auf den Geschäftskonten verfügen je einzeln (Einzelunterschrift)
 1. Marina Ludwig
 2. Tanja KnabDie Art der Verfügungsberechtigung und die Namen der Verfügungsberechtigten sind dem kontoführenden Kreditinstitut schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Teilnahme am Online Banking ist nur an Arbeitsplatz-Rechnern in den Räumen der Verbandskasse über das gesicherte Verbandsnetzwerk für folgende Geschäftskonten

Volksbank Kraichgau, IBAN: DE81 6729 2200 0023 0880 02, BIC: GENODE61WIE
Sparkasse Heidelberg, IBAN: DE40 6725 0020 0050 0168 54, BIC: SOLADES1HDB

des Verbands zulässig. Abs. 2 gilt entsprechend. Elektronische Signaturen sind sicherzustellen. Für die Sicherung der persönlichen Zugangsdaten für das Online-Banking gilt § 12 Abs. 3 DA.

Das eingesetzte Verfahren CPWeb1 weist folgende Merkmale, Sicherheitsaspekte und Abläufe auf:

Benutzerkennung und Passwort, CPWeb1 prüft die Unterschriftenberechtigung durch das Passwort, Einzelunterschrift

§ 17

Einzahlungen

- (1) Übergebene und übersandte Zahlungsmittel sind auf ihre Echtheit zu prüfen. Nachgemachtes, verfälschtes, als Falschgeld verdächtiges, beschädigtes und

abgenutztes Bargeld ist entsprechend der Anlage 3 zu Nr. 38.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO (Falschgeldbestimmungen) zu behandeln. Übergebene Schecks sind, wenn ihre Echtheit zweifelhaft ist, zurückzuweisen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

- (2) Übergebene Schecks sind sofort mit dem Vermerk "Nur zur Verrechnung" zu versehen und unverzüglich zur Gutschrift auf einem Geschäftskonto der Verbandskasse bei einem Kreditinstitut einzureichen. Die Herauszahlung auf Schecks ist nicht zulässig.
- (3) Wechsel dürfen zahlungshalber nicht angenommen werden (§ 13 Abs. 2 GemKVO).
- (4) Einzahlungen mittels Debitkarten dürfen nur angenommen werden, wenn eine Einlösegarantie besteht (13 Abs. 1 GemKVO). Herauszahlungen sind bei dieser Form der Zahlung nicht zulässig.
- (5) Auf entgegengenommene Einzahlungen per Schecks, Debit- oder Kreditkarten dürfen Geldbeträge nicht bar ausbezahlt werden (§ 13 Abs. 4 GemKVO).
- (6) Postwertzeichen sind keine Zahlungsmittel; sie dürfen nicht angenommen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 DA.
- (7) Für Einzahlungen, die nach § 10 Abs. 2 GemKVO ohne Annahmeanordnung und ohne sachliche und rechnerische Feststellung angenommen werden dürfen, hat der Kassenverwalter einen Buchungsbeleg zu fertigen.
- (8) Irrtümliche Einzahlungen und Zuvielzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen oder an den tatsächlich Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

§ 18

Einzahlungsquittungen, Einzahlungsnachweise

Bei der Übergabe von Zahlungsmitteln sowie bei Einzahlungen mittels elektronischer Geldbörse, Debitkarten oder Kreditkarten ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Schriftzüge und Namen der zur Quittungsleistung berechtigten Bediensteten und die Art der Quittungserteilung sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

§ 19

Auszahlungen

- (1) Auszahlungen dürfen nur an den in der Auszahlungsanordnung genannten Empfangsberechtigten, dessen Bevollmächtigten oder den Überbringer einer vom Empfangsberechtigten unterschriebenen Quittung geleistet werden.
- (2) Für Auszahlungen, die nach § 10 Abs. 3 GemKVO ohne Auszahlungsanordnung und ohne sachliche und rechnerische Feststellung geleistet werden dürfen, hat der Kassenverwalter einen Buchungsbeleg zu fertigen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Aufrechnung mit einer Gegenforderung vor, geht die Aufrechnung der Auszahlung des Betrags vor. Dem Empfangsberechtigten ist die Aufrechnung schriftlich mitzuteilen. Die Durchschrift der Aufrechnungsmittelung gilt als Einzahlungs- und Auszahlungsnachweis.
- (4) Auszahlungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass mögliche Skontoabzüge nicht verlorengehen und - soweit ausdrücklich vereinbart - der Empfangsberechtigte am Fälligkeitstag über die Auszahlung verfügen kann.
- (5) Zur Verhinderung von Doppelzahlungen sind Auszahlungsanordnungen bzw. die sonstigen Auszahlungsunterlagen sofort nach der Auszahlung als "Bezahlt" zu kennzeichnen.

§ 20

Auszahlungsquittungen, Auszahlungsnachweise

- (1) Bei Barauszahlungen hat die Verbandskasse vom Empfangsberechtigten eine Quittung zu verlangen. Ist dem Empfangsberechtigten die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar, ist die Auszahlung durch den die Zahlungsmittel übergebenden Bediensteten zu bescheinigen. Die Quittungen oder sonstigen Auszahlungsnachweise sind als Belege aufzubewahren, soweit sie nicht mit den Auszahlungsanordnungen bzw. den sonstigen Auszahlungsunterlagen verbunden werden.
- (2) Bei unbaren Auszahlungen ist ein Nachweis darüber zu führen, an welchem Tag und auf welchem Weg die Zahlung geleistet worden ist.

§ 21

Kontoauszüge

Die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind zeitlich geordnet zu sammeln und wie Belege aufzubewahren. Dasselbe gilt für die Gut- und Lastschriften, soweit diese nicht mit den Zahlungsanordnungen bzw. den sonstigen Zahlungsunterlagen verbunden werden.

IV. Buchführung

§ 22

Form der Buchführung

- (1) Für die eingesetzten ADV-Verfahren gelten die "Besonderen Bestimmungen über den Ablauf und die Sicherung des automatisierten Buchführungsverfahrens" in Anlage 2.
- (2) Der Verbandsrechner bestimmt, welche Bücher in visuell lesbare Form und welche Bücher in visuell nicht lesbare Form (DV-Buchführung) geführt werden. Er bestimmt auch, welche Bücher außer den gesetzlich vorgeschriebenen Büchern zu führen und welche technischen Hilfsmittel zu verwenden sind und welche Bücher für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.

§ 23

Sicherung der Buchführung

- (1) Über die visuell lesbaren Bücher hat der Kassenverwalter ein Verzeichnis zu führen. Berichtigungen von Buchungen sind vom Ändernden mit seinem Namenszug zu bescheinigen. Jede Änderung muss belegt sein.
- (2) Für Berichtigungen von Büchern, die in Form der DV-Buchführung geführt werden, gilt Anlage 2.

§ 24

Belegzwang, Belegordnung

- (1) Alle Buchungen sind zu belegen (Belegzwang). Das gilt auch für die Abschlussbuchungen und die sonstigen Buchungen, die die Ergebnisrechnung verändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben.
- (2) Die Belege sind je Haushalt Jahr nach der zeitlichen Buchung (Buchungstag und Anordnungsnummer) zu ordnen und zu sammeln.
Zahlungsanordnungen, die für mehrere Haushalt Jahr gelten (Daueranordnungen), sind dem Haushalt Jahr zuzuordnen, in dem die erste Forderungs- bzw. Verpflichtungsbuchung vorgenommen wird. In allen geeigneten Fällen sind die

begründenden Unterlagen den Belegen anzuschließen. Soweit dies nicht zweckmäßig ist, bestimmt der Verbandsrechner den Aufbewahrungsort.

§ 25

Tagesabschluss, Tagesabschlussbuch

- (1) Für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, ist vor Beginn der Kassenstunden des folgenden Tages ein Tagesabschluss zu erstellen, in den alle von der Verbandskasse angenommenen oder geleisteten Zahlungen (eigene und fremde Kassengeschäfte) einzubeziehen sind. Der Tagesabschluss ist vom Kassenverwalter und von den sonst beteiligten Kassenbediensteten zu unterschreiben. Der Tagesabschluss ist dem Verbandsrechner bekanntzugeben.
- (2) Der Tagesabschlussordner ist in der Form zu führen, dass die Tagesabschlüsse für jedes Haushaltsjahr chronologisch gesammelt werden.

§ 26

Jahresabschluss

- (1) Die Verbandskasse hat den Abschluss des Journals und des Hauptbuchs bereits vor Ende des Haushaltjahres vorzubereiten. Der Verbandsrechner stellt für die Abschlussarbeiten einen Terminplan auf.
- (2) Der Verbandsrechner hat zu veranlassen, dass der Verbandskasse die für die Abschlussbuchungen erforderlichen Kassenanordnungen rechtzeitig zugehen. Die Abschlussbuchungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 95b GemO) vom Verbandsrechner eingehalten werden kann.

§ 27

Aufbewahrung der Bücher und Belege

- (1) Die Bücher und Belege des jeweils laufenden Haushaltjahres sind in den Räumen der Verbandskasse aufzubewahren. Über die Aufbewahrung der Bücher und Belege nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verbandsrechner.
- (2) Die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen ist vom Kassenverwalter zu überwachen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet der Verbandsrechner, welche Bücher und Belege vernichtet werden können und welche Unterlagen als archivwürdig weiter aufzubewahren sind.
- (3) Anordnungen über die Aufbewahrung von Büchern und Belegen auf Bild- oder Datenträgern trifft der Verbandsrechner.

V. Verwaltung von Wertgegenständen

§ 28

Verwahrung von Wertgegenständen

- (1) Wertgegenstände sind mit Ausnahme von Wertpapieren und von Wechseln, die als Sicherheitsleistung angenommen worden sind, im Verwahrglass des Kassenbehälters (§ 12 Abs. 2 DA) zu verwahren.
- (2) Geldwerte Drucksachen und andere gegen Barzahlung zu festen Preisen abzugebende Gegenstände, die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GemKVO ohne Quittung

abgegeben werden können, sind vom jeweils zuständigen Fachbereich zu verwahren und unter Bestandskontrolle zu nehmen.

§ 29

Ein- und Auslieferung

- (1) Die Ein- und Auslieferung der Wertgegenstände ist nur aufgrund vorher erteilter Ein- und Auslieferungsanordnungen zulässig. Die Auslieferung darf nur an den in der Auslieferungsanordnung genannten Empfangsberechtigten erfolgen. Bei der Einlieferung ist eine Quittung zu erteilen. Bei der Auslieferung ist eine Quittung zu verlangen. Die Ein- und Auslieferungsquittungen sind wie Zahlungsbelege aufzubewahren.
- (2) Alle bei der Verbandskasse eingelieferten Wertgegenstände und anderen Gegenstände sind bei der Entgegennahme auf Wert, Beschaffenheit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 30

Wertebuchführung

- (1) Über die Ein- und Auslieferung der Wertgegenstände und der anderen von der Verbandskasse zu verwahrenden Gegenstände ist Buch zu führen. Die Form der Buchführung und die Kontierung bestimmt der Verbandsrechner. Für die Sicherung der Wertebuchführung gilt § 23 DA entsprechend.
- (2) Das Wertesachbuch wird für mehrere Haushaltsjahre geführt. Der buchmäßige Bestand ist jährlich beim Jahresabschluss mit dem tatsächlichen Bestand abzustimmen. Die Abstimmung ist vom Verbandsrechner vorzunehmen und zu unterzeichnen.
- (3) Die Buchungen über die Ein- und Auslieferung dürfen nur von dem damit beauftragten Kassenbediensteten vorgenommen werden.
- (4) Die Ein- und Auslieferungsanordnungen und die sonstigen Wertebeweise sind entsprechend dem Kontenplan fortlaufend zu nummerieren und zu sammeln (sachliche Belegordnung).

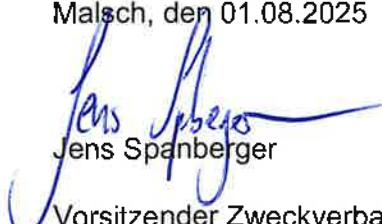
VI. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die allgemeine Dienstanweisung für das ZWL-Verwaltungspersonal vom 11.07.2022 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft, soweit die Anweisungen die Verbandskasse betreffen.

Malsch, den 01.08.2025


Jens Spanberger
Vorsitzender Zweckverband
Wasserversorgung Letzenberggruppe



Anlage 1 Besondere Regelungen für Handvorschüsse (§ 4 GemKVO)

Dienststellen bzw. Bedienstete, denen Handvorschüsse überlassen sind	Zweck des Handvorschusses	Überlassener Betrag	Abrechnung a) Verfahren b) Zeitpunkt	Art der Aufzeichnungen
1	2	3	4	5

Anlage 2 Besondere Bestimmungen über den Ablauf und die Sicherung des automatisierten Buchführungsverfahrens**1. Freigabe der ADV-Verfahren**

- 1.1 Die für die Buchführung eingesetzten ADV-Verfahren sind vor ihrem Einsatz bei der Verbandskasse vom Verbandsrechner schriftlich für die örtliche Anwendung freizugeben. Beim Einsatz eines ADV-Verfahrens, das von einem Rechenzentrum (RZ) angeboten wird, hat das zuständige RZ die Ordnungsmäßigkeit der Programme und ihres Einsatzes schriftlich zu bescheinigen. § 114a GemO bleibt unberührt.
- 1.2 In der Freigabeerklärung hat der Verbandsrechner den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an das ADV-Verfahren oder der Verfahrensteil, zu dem die freigegebenen Programme gehören, für die Buchführung der Verbandskasse eingesetzt werden.
- 1.3 Bei Programmänderungen, die den Inhalt bereits freigegebener ADV-Verfahren wesentlich ändern, ist entsprechend zu verfahren.

2. Anwendung automatisierter ADV-Verfahren

- 2.1 Die Verbandskasse hat für die Buchführung die jeweils freigegebenen ADV-Verfahren (s. Nr. 1) einzusetzen.
- 2.2 Beim Einsatz der für die Buchführung genutzten ADV-Verfahren sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten.

3. Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes

Unabhängig von der Freigabe nach Nr. 1 hat sich die Verbandskasse in geeigneten Fällen und wenn ein Anlass dazu angenommen werden muss, durch stichprobenweise Überprüfung der Buchungsgrundlagen und der Buchführungsergebnisse von der ordnungsgemäßen Verarbeitung der Eingabedaten und von der vollständigen und richtigen Datenausgabe zu überzeugen.

4. Datensicherung und Archivierung

- 4.1 Während der Aufbewahrungsfrist für die Bücher der Verbandskasse sind die Datenbestände einschließlich der Unterlagen über die Verfahrensabwicklung (§ 35 Abs. 2 5 Nr. 5 GemHVO) und über Berichtigungen der Bücher (§ 35 Abs. 2 5 Nr. 6 GemHVO) [beim RZ] zu archivieren. Alle Buchungen müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können. Werden mit DV-Buchführung geführte Bücher in visuell lesbarer Form ausgedruckt oder auf Bild- oder Datenträger übernommen, kann die Archivierung der Datenbestände in einem DV-System [beim RZ] beendet werden. Die Aufbewahrung der ausgedruckten Bücher oder der Bild- oder Datenträger obliegt dann der Verbandskasse.
- 4.2 Bei der Übernahme von Büchern auf Bild- oder Datenträger oder bei digitaler Archivierung hat die Verbandskasse sicherzustellen, dass der übernommene Inhalt mit

den Originalen übereinstimmt und während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar gemacht werden kann.

- 4.3 Bei einer vorgezogenen Übernahme des Inhalts von Büchern und Belegen nach § 39 Abs. 3 Satz 3 GemHVO auf Bild- oder Datenträger oder bei digitaler Archivierung hat die Verbandskasse sicherzustellen, dass die entsprechenden Daten ihr und den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Stellen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Das gilt entsprechend, wenn im automatisierten Verfahren erzeugte Belege (§ 36 Abs. 4 GemHVO) vor Abschluss der überörtlichen Prüfung auf Bild- oder Datenträger oder in ein digitales Archiv übernommen werden.
- 4.4 Die in einem automatisierten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse sind - ungeachtet der Archivierung der Datenbestände der ihnen zugrunde liegenden Bücher - stets auch in ausgedruckter Form vom Verbandsrechner dauernd aufzubewahren.

5. Datentransport

Die Verbandskasse hat darauf hinzuwirken, dass beim elektronischen Datentransport Buchungsdaten nicht verlorengehen und nicht unbefugt verändert oder genutzt werden können.

6. Fehlerbehandlung

Treten während oder nach der Verarbeitung von Buchführungsdaten Fehler auf, sind diese umgehend zu bereinigen. Die Fehlerberichtigung ist gesondert zu überwachen.

Örtliche Prüfung der Kasse des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe

Niederschrift nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)

Am 25.06.2025 fand eine unvermutete örtliche Kassenprüfung der Verbandskasse des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe (ZWL) nach § 7 Abs. 1 GemPrO statt.

Anwesend waren:

Prüfer(in)	Vorsitzender Bürgermeister Jens Spanberger
Kassenaufsichtsbedienstete(r)	
Kassenverwalter(in)	Marina Ludwig
Stellvertretung	
Kassenverwalter(in)	
Buchhalter(in)	
Sonstige Personen	

Die Prüfung bestand aus den Teilen:

I. **Kassenbestandsaufnahme (§ 8 Abs. 1 GemPrO)**

II. **Weitere Feststellungen (§ 8 Abs. 2 GemPrO)**

I. **Kassenbestandsaufnahme (§ 8 Abs. 1 GemPrO)**

1. Beginn der örtlichen Kassenprüfung

1. Zu Beginn der Prüfung erklärte die Kassenverwalterin, dass außer den eigenen Kassengeschäften (§ 1 GemKVO) keine fremden Kassengeschäfte erledigt werden
2. Der Prüfer ließ sich die Bestandskonten sowie den Tagesabschluss mit den Ständen der Barkasse und den Ständen sämtlicher Bankkonten vorlegen. Darüber hinaus wurden dem Prüfer die ausgewiesenen Schwebeposten mitgeteilt. Kassenverwalterin versicherten, dass sie damit dem Prüfer sämtliche Bücher dieser Art vorgelegt haben und im Tagesabschluss sämtliche dem Verband zugerechneten Bestände ausgewiesen werden.

2. Ermittlung des Kassenistbestands

1. Die Kassenverwalterin hat in Gegenwart der o.a. Anwesenden den Kassenistbestand (Barkassenistbestand) ermittelt. Sie versicherte, dass alle von der Kasse verwalteten Kassenmittel berücksichtigt sind und dass sich im Kassenistbestand keine Zahlungsmittel fremder Kassen befinden.
2. **Fortgeschriebene Barkassenbestände (insbesondere Bargeld, Schecks, Postschecks, Wechsel)**

Bestand	0,00	Euro
----------------	-------------	-------------

Fortgeschriebene Stände der Girokonten bei

Volksbank Kraichgau	497.753,63	Euro
Sparkasse Heidelberg	8.749,18	Euro
Fortgeschriebener Kassenmittelbestand (= Kassenistbestand)	506.502,81	Euro

3. Ermittlung des Kassensollbestands

1. Die Kassenverwalterin erklärt, dass alle vollzogenen Einnahmen und Ausgaben (auch in der Finanzrechnung) gebucht und alle gebuchten Ein- und Auszahlungen vollzogen sind.
2. Saldo Bestandskonten

Eigene Kassengeschäfte	506.502,81	Euro
Kassensollbestand	497.317,37	Euro
Schwebeposten	- 9.185,44	Euro

4. Ermittlung des Bestands an Zahlungsmittel nach der Finanzrechnung

Einzahlung Finanzrechnungskonten	2.235.862,93	Euro
Auszahlungen Finanzrechnungskonten	1.738.545,56	Euro
Saldo Einzahlungen/Auszahlungen nach der Finanzrechnung	497.317,37	Euro
Schwebeposten	- 9.185,44	Euro

5.1. Gegenüberstellung Kassenistbestand und Kassensollbestand

Kassenistbestand	506.502,81	Euro
Kassensollbestand	497.317,37	Euro
Schwebeposten	- 9.185,44	Euro
Differenz	0,00	Euro

Die Kasse ist ausgeglichen.

5.2. Gegenüberstellung Kassenistbestand und Finanzrechnung

Kassenistbestand	506.502,81 EUR
Saldo Einzahlungen/Auszahlungen Finanzrechnung	497.317,37 Euro
Schwebeposten	- 9.185,44 Euro
Differenz	0,00 Euro

Die Kasse ist ausgeglichen.

II. Weitere Feststellungen (§ 8 Abs. 2 GemPrO)

- Feststellung ob der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere, ob die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet sowie haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zutreffend abgewickelt worden sind.**

Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zahlungsverkehr nicht ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

- Feststellung ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden.**

Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

- Feststellung ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen.**

Die erforderlichen Belege waren vorhanden und entsprachen nach Form und Inhalt den Vorschriften.

- Feststellung ob die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.**

Die Kassenmittel wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet.

- Feststellung ob bei den Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Betreibungsmaßnahmen getroffen werden.**

Bei den Forderungen wurden die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Betreibungsmaßnahmen getroffen.

- Feststellung ob die verwahrten Wertgegenstände und die anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.**

Von der Verbandskasse wurden keine Wert- oder sonstige Gegenstände aufbewahrt.

- Feststellung ob die Kassensicherheit gewährleistet ist.**

Die Kassensicherheit war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

8. Weitere Feststellungen:

Anhand von Kontoauszügen und Datenträgerbegleitzetteln wurde festgestellt, dass die Einnahmen des Verbandes (Abschlagszahlungen; Jahresabrechnungen) pünktlich eingezogen wurden.

Es wurde festgestellt, dass alle Konten ausreichend gedeckt sind. Die Konten wurden in keinem Fall überzogen. Zwischenzeitlich musste ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden. Dies war aber mit dem Verbandsvorsitzenden und dem Kaufm. Leiter Uwe Schmitt besprochen. Der Kassenkredit bei der Sparkasse wurde im Zeitraum vom 15.04.2025 – 03.06.2025 benötigt. Am 03.06.2025 wurde der Kassenkredit abgeföist. Die Zahlungsbereitschaft der Kasse war somit jederzeit gewährleistet.

Weiterhin wurde festgestellt, dass während der Abwesenheit (Elternzeit) von Frau Ludwig keine Kassenprüfung im Jahr 2024 durchgeführt wurde.

Malsch, 25.06.2025

Prüfer(in)



Kassenaufsichtsbedienstete(r)



Kassenverwalter(in)



Stellvertretung

Kassenverwalter(in)

Buchhalter(in)

Sonstige Personen

Anlagen (jeweils durch die Beteiligten zu unterzeichnen):

Ermittlung des Kassenbestands anhand der vorgelegten Kontoauszugsdaten

Ermittlung des Kassenbarbestands

Ermittlung des Kassensollbestands (ggf. anhand des Tagesabschlusses) –
Kassensollausweis

Ermittlung der Finanzrechnungskonten

Nachweis über die Schwebeposten / Kontenabstimmung



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 7

Bezeichnung: Wahl des ZWL-Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Für die Amtszeit vom 17.03.2026 bis zum 16.03.2031 wählt die Verbandsversammlung Herrn Bürgermeister Jens Spanberger zum Verbandsvorsitzenden. Herr Bürgermeister Tobias Greulich wird zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Frau Amtsverwalterin Christiane Hütt-Berger wird zur 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der ZWL-Verbandsversammlung vom 07.12.2020 wurde Bürgermeister Jens Spanberger für die Zeit vom 17.03.2021 bis zum 16.03.2026 zum Vorsitzenden der ZWL-Verbandsversammlung gewählt. Gleichzeitig wurde die damalige Bürgermeisterin Sibylle Würfel zur 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und Bürgermeister Peter Seithel zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des ZWL gewählt.

Mit dem Beschluss der ZWL-Verbandsversammlung vom 12.12.2022 wurde Frau Würfel durch Herrn Bürgermeister Tobias Greulich als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Malsch beim ZWL ersetzt. Gleichzeitig rückte Herr Bürgermeister Peter Seithel als 1. Stellvertretender Vorsitzender auf. Herr Bürgermeister Tobias Greulich wurde 2. Stellvertretender Vorsitzender (Senioritätsprinzip).

Die Amtszeit des ZWL-Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter endet nach Fristablauf am 16.03.2026. Gemäß § 7 Abs. 2 der ZWL-Verbandssatzung ist der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter neu aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

In der Vergangenheit wurde sich darauf verständigt, dass der dienstälteste der drei Verbandsbürgermeister den Vorsitz des ZWL übernimmt. Die Stellvertreter wurden ebenfalls entsprechend ihrer Amtszeit bestimmt (Senioritätsprinzip).

Als Amtsverwalterin übernimmt Frau Christiane Hütt-Berger auch die Funktion der gesetzlichen Vertreterin der Stadt Rauenberg in der ZWL-Verbandsversammlung.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise bei der Besetzung des Verbandsvorstandes wird folgende Besetzung für die Amtszeit vom 17.03.2026 bis zum 16.03.2031 vorgeschlagen:

Verbandsvorsitzender	Jens Spanberger
1. Stellvertretender Vorsitzender	Tobias Greulich
2. Stellvertretende Vorsitzende	Christiane Hütt-Berger

Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt (§ 7 Abs. 2 Verbandssatzung).



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 8

Bezeichnung: Bestellung der ZWL-Vertreter für die WGZ-Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Die ZWL-Verbandsversammlung bestellt folgende ZWL-Vertreter für die WGZ-Verbandsversammlung:

Ordentliche Vertreter:

Jens Spanberger

Tobias Greulich

Christiane Hütt-Berger

Franz Sieber

Stellvertreter:

Jochen Knopf

Hans-Peter Haußmann

Christa Albrecht

Konrad Fleckenstein

Sachverhalt:

Gemäß der Satzung des Wassergewinnungszweckverbands Hardtwald (WGZ) besteht die dortige Verbandsversammlung aus:

- dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde St. Leon-Rot
- dem jeweiligen Verbandsvorsitzenden des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe,
im Verhinderungsfall deren allgemeinen Stellvertreter
- sowie aus 6 weiteren Vertretern, von denen je ein Mitglied 3 aus der Mitte des Gemeinderates bzw. der Verbandsversammlung auf Dauer ihres Mandates zu bestellen sind.

Bisher wurde der ZWL in der WGZ-Verbandsversammlung von dem ZWL-Verbandsvorsitzenden Jens Spanberger und den Bürgermeistern Peter Seithel und Tobias Greulich, sowie vom Stadtrat Ludwig Schäffner vertreten.

Durch die Neuwahlen der ZWL-Verbandsvorsitzenden und dem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Ludwig Schäffner aus Rauenberg ist es erforderlich, neue Mitglieder für die WGZ-Verbandsversammlung zu bestellen. Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

Bürgermeister Jens Spanberger (WGZ-Verbandsmitglied gemäß WGZ-Verbandsatzung)

Bürgermeister Tobias Greulich

Amtsverwalterin Christiane Hütt-Berger

Stadtrat Franz Sieber

Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister/Amtsverwalterin von ihren allgemeinen Stellvertretern nach § 48 GemO vertreten (Herr Jochen Knopf, Herr Hans-Peter Haußmann, Frau Christa Albrecht). Zum Stellvertreter von Herrn Stadtrat Franz Sieber wird Herr Gemeinderat Konrad Fleckenstein vorgeschlagen.



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 9

Bezeichnung: Abschluss Stromliefervertrag 2026 - 2027

Beschlussvorschlag:

Die ZWL-Verbandsversammlung beschließt den Anbieter mit den am 10.11.2025 preislich günstigsten Konditionen mit der Belieferung von Strom für den ZWL für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 zu beauftragen.

Sachverhalt:

Die Kosten für den Strombezug für die Wasserspeicherung und Verteilung sowie für das Verbandsgebäude betragen im Jahr 2024 ca. 35.000 €.

Der bisherige Stromliefervertrag (01.01.2024 – 31.12.2025) bei der Erdgas Südwest GmbH endet zum Jahresende. Um für die Jahre 2026 – 2027 wieder einen Stromvertrag mit möglichst günstigen Konditionen abschließen zu können, wurde bei sieben Stromversorger die derzeitigen Tarife für insgesamt 12 Abnahmestellen (ca. 112.000 kWh/a) angefragt.

Vier Stromversorger zeigten grundsätzlich Interesse dem Abschluss eines Stromliefervertrags und legten ein Angebot vor. Allerdings beträgt die Bindezeit des Angebots in der Regel nur wenige Stunden, so dass jeweils vereinbart wurde zum 10.11.2025 ein aktualisiertes Angebot vorzulegen. Die Übersicht der eingegangenen Angebote wird zur Sitzung als Tischvorlage nachgereicht.

Es wird vorgeschlagen mit dem Anbieter mit den am 10.11.2025 preislich günstigsten Konditionen einen Stromliefervertrag für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 abzuschließen.



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 10

Bezeichnung: Abschluss Gasliefervertrag 2026 - 2027

Beschlussvorschlag:

Die ZWL-Verbandsversammlung beschließt den Anbieter mit den am 10.11.2025 preislich günstigsten Konditionen mit der Belieferung von Gas für den ZWL für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 zu beauftragen.

Sachverhalt:

Die Kosten für die Lieferung von Gas für das Verbandsgebäude betragen im Jahr 2024 ca. 7.600 €.

Der bisherige Gasliefervertrag (01.01.2024 – 31.12.2025) bei der Erdgas Südwest GmbH endet zum Jahresende. Um für die Jahre 2026 – 2027 wieder einen Gasvertrag mit möglichst günstigen Konditionen abschließen zu können, wurde bei acht Gasanbieter die derzeitigen Tarife für ca. 70.000 kWh/Jahr angefragt.

Fünf Gasanbieter zeigten grundsätzlich Interesse dem Abschluss eines Gasliefervertrags und legten ein Angebot vor. Allerdings beträgt die Bindezeit des Angebots in der Regel nur wenige Stunden, so dass jeweils vereinbart wurde zum 10.11.2025 ein aktualisiertes Angebot vorzulegen. Die Übersicht der eingegangenen Angebote wird zur Sitzung als Tischvorlage nachgereicht.

Es wird vorgeschlagen mit dem Anbieter mit den am 10.11.2025 preislich günstigsten Konditionen einen Gasliefervertrag für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 abzuschließen.



Sitzungsvorlage

Gremium: ZWL Verbandsversammlung

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 10.11.2025

Sachbearbeiter: Schmitt, Uwe

Tagesordnungspunkt: 11

Bezeichnung: Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs für den ZWL Fuhrpark

Beschlussvorschlag:

Die ZWL-Verbandsversammlung beschließt den VW Caddy durch einen neuen VW Transporter mit Plugin Hybrid Antrieb zu ersetzen und ermächtigt die Verwaltung dazu den entsprechenden Kaufvertrag nach der Einholung von insgesamt drei Vergleichsangeboten abzuschließen.

Sachverhalt:

Der ZWL verfügt seit dem Jahr 2008 über das Fahrzeug VW Caddy mit Erdgasmotor. Das Fahrzeug ist seitdem werktags täglich im Einsatz und auch in den Bereitschafts- und Notfalldienst am Wochenende mit eingebunden. Der aktuelle Kilometerstand beträgt 213.369 Km.

Trotz regelmäßiger Pflege und Reparaturen in Eigenregie wären nun planmäßig größere Maßnahmen angestanden um das Fahrzeug in einem sicheren und verkehrstüchtigen Zustand zu erhalten. So müsste die Fahrertür dringend erneuert werden und Anfang 2026 wäre die regelmäßige Prüfung des Gastanks angestanden.

Aufgrund eines Lecks am Gastank musste das Fahrzeug allerdings aus Sicherheitsgründen kurzfristig am 22.10.2025 außer Dienst gestellt werden. Eine Reparatur hätte den Zeitwert des Fahrzeugs deutlich überschritten und wäre nicht mehr wirtschaftlich gewesen.

Beladen ist das Fahrzeug mit sämtlichen Werkzeugen und Gerätschaften (z.B. Pumpe und Stromaggregat) welche zur eigenständigen Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Tätigkeiten (z.B. Hausanschluss herstellen, Leckage orten, Rohrbruch beheben, Zählerwechsel) erforderlich sind. Allerdings ist das Fahrzeug dadurch sowohl platz- wie auch gewichtstechnisch an seiner Grenze angekommen.

In den vergangenen Jahren wurden vergleichbare Fahrzeuge durch VW Transporter ersetzt. Im Vergleich zu dem VW Caddy bieten diese erhebliche Platz- und Gewichtsvorteile und haben sich bei der täglichen Arbeit bewährt. Es wird daher vorgeschlagen den VW Caddy durch einen VW Transporter zu ersetzen.

Angeboten wird der VW Transporter T7 als Dieselfahrzeug, Plugin-Hybrid und als reines Elektrofahrzeug.

Der ZWL beabsichtigt seinen Fuhrpark zukünftig emissionsfrei zu betreiben um einen weiteren Schritt in Richtung Klimaneutralität zu gehen. Ein reines Elektrofahrzeug ist in der Verwaltung bereits im Einsatz. In Kombination mit der vorhandenen PV-Anlage auf dem Dach des ZWL stellt ein elektrischer Fuhrpark eine sinnvolle Ergänzung dar.

Leider ist der Bereich der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der Elektromobilität noch nicht so weit fortgeschritten, wie dies bei den PKWs bereits der Fall ist.

Das Elektrofahrzeug verfügt über eine 64 kWh Batterie und über einen durchschnittlichen kombinierten Energieverbrauch von 22,9 kWh/100 km. Die elektrische Reichweite beträgt (kombiniert) 318 km nach WLTP. Die tatsächliche Reichweite dürfte darunter liegen.

Im Alltag stellt dies eine ausreichende Reichweite dar. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug auch im Winter bei Kälte und Dunkelheit in der Rufbereitschaft zum Einsatz kommt und unter Umständen auch eine Pumpe über die Fahrzeugbatterie mehrere Stunden lang betrieben werden muss. Die elektrische Reichweite reduziert sich dadurch nochmals erheblich. Zudem verfügt die elektrische Variante nicht über einen Allradantrieb, was gerade im Winter wichtig wäre um die am Hang gelegenen Hochbehälter sicher erreichen zu können.

Die Plugin Hybrid Variante (2,5 l eHybrid 171 kW) verfügt über eine 16,5 kWh Batterie mit einer elektrischen Reichweite von ca. 80 - 90 Km. Dadurch lässt sich vermutlich ein Großteil der täglichen Fahrten abdecken. Bei größeren und längeren Einsätzen ist es möglich auf den Dieselmotor zurück zu greifen. Ein Allradantrieb ist bei der Plugin Variante leider nicht erhältlich.

Das Dieselfahrzeug (2,0 l TDI 4MOTION 110 kW) verfügt über ein 8-Gang-Automatikgetriebe und einen Energieverbrauch von 8,6 l/100 km.

Die Angebotssummen (netto) für die Fahrzeuge belaufen sich nach Abzug aller möglichen Nachlässe und inkl. Überführungspauschale auf:

e-Transporter	45.548,48 €
eHybrid	41.445,22 €
Diesel	38.580,98 €

Unter Berücksichtigung der o.g. Vor- und Nachteile der drei Varianten schlägt die Verwaltung vor den VW Caddy Baujahr 2008 durch einen VW Transporter mit Plugin Hybridantrieb zu ersetzen. Sofern die Verbandsversammlung dem zustimmt werden zwei weitere Vergleichsangebote eingeholt, so dass der preisgünstigste Anbieter beauftragt werden kann.

Zusätzlich zu dem Fahrzeug muss der Aufbau/Ausstattung des Fahrzeugs beauftragt werden. Diese erfolgt nicht direkt durch VW sondern durch eine entsprechende Fachfirma. Die Kostenschätzung dafür beträgt ca. 13.000 € (netto).

Im Wirtschaftsplan 2026 werden die Beträge für das Fahrzeug und die Ausstattung berücksichtigt.